Specification, der denen Scripturen und Documenten, welche zu dem am Freytag vor Gregorii Anno Elenden Jahr gehörig

№ 1 Ein Original Lobsagung und Verzeichnis Vom St. Leonhards Stift, über einen Theil am Frauenthor Jahr gestanden, und dem Stift Augsburg zinnen de A° 1562.

№ 2 Ist ein Magistrats Erkenntnus, wegen der Zwingen und Bännen Klag Im Mayhof de ao 1561: 1655. & 1659.

№ 3 Ein Nachricht, wegen der Frauenthaun de ao 1564.

№ 4 Ein Original Cunctation, einen Baw Zwischen Herr Philip Jammial an einen, und der Frau von Frauenthor über das Haus, worinnen der Zwingen gelassen wird de A° 1685.

№ 5 Ein Original Bau Brief, Bau Vorige Cunctation darinnen expresse der Zwingen verstanden wird de dato 24. Aprill 1685.

№ 6 Ein Original, zu vorhabenden Bau, zu gleichen einen Vollmacht von Anna Sibilla de Fauconier gebohrnen Imhofin, absque Dato.

№ 7 Herr Philip Jammial Imhof, original Pfandschaftung Schein an Herr von Frauenthor, wegen der Besatzung.

№ 8 Herr Philip Jammial Imhof, original Quittung über 6500 fl. Bau Gelt bey Rath am Frauenthor de A° 1685.

№ 9 Quittung, so Herr Schott, wegen der Imhofischen Erben gegeben, die Verbauung des Hauses am Frauenthor, und das Rauchhaus allein, denen selben schuldig geworden 2000 fl. bezahlt, sondern auch die Besatzung, so Herr Imhof auf den Zwinger Cantzley gehabt, mit denen Erben, das Haus wieder zu machen haben. Datum d. 1. Febr. 1689.

№ 10 Relaxations Schein, von dem löb. Besatzungs Amt wegen der von Herr Imhofen gestandenen Besatzung und Inhaltung Verrichtung d. 29 Januar 1689.

№ 11 Rechnung, wie hoch sich Herr von Frauenthor das Haus Bau Gelt aufgelaufen

6500. —	
10811 „ 22 „ 2.	
17311: 22. 2.	

№ 12 Ein Original wälscher Bau Pergament gemahlen über Haus, Garten und Pfründ de A° 1543.

№ 13 Ein gemahlen, über Haus, Garten, Pfründ und Zugehörungen de A° 1560.

№ 14. Inregistrirung über einen Schuldbrief de Ao. 1575.

№ 15. Inregistrirung über einen andern Schuldbrief in der Neustadt.

№ 16. Cassirung Zusatz über ein Wohnhaus, Hof und Garten zu Gr=
=Hörigen Lustgarten, auch darauf gelegenen, mit einer
Mauer von Einen separirten Blumgarten, Garten an
Schulhauses Hof, einer seits an der Stadt=Mauer,
andern seits an der Strassen, so Clutner sein zu Ge=
genwärtig schlimmen Mauer Zieht über f. 1400 Capital,
de Dato, 22. Januar. 1734. 11. & 12 Aug. 1735. & 25. Marty
1745.

№ 17. Inregistrirung über f. 1500. Capital, so Frau Doctorin Jenckens
=berg in Namen Gr. Hochedelgeb. de dato 15 Febr. 1735. & 11. May
1735.

№ 18. Protocoll aufhaltung Burgermeister. audienz obigen Zusatz
betreffend de Dato 20 Jan. 1734.

№ 19. Vollmacht, für Herrn Notario Weich, über meinen Hofbau
obigen Zusatz de Dato 21 Januar. 1734.

№ 20. Original Schein über f. 9000. Capital, von Mde. Jeanne
Friderique Marie Sophie de Weerder, née de Stetten=
bach, und Obrist L. N. de Stetzenbach, worin auf Herr
Jnuris Emanuel von dem Werder eingetragen
22. Jan. 1734.

№ 21. Vidimirung Consens Schein der Frau Obrist Lieutenantz.
von Stetzenbach, über ein Capital von f. 14000. Capital
de dato 19 Julij 1735.

№ 22. Original Schein über f. 14000. Capital, von Mde. Jeanne
Friederique Marie Sophie de Werder, née de Stetzen=
=bach, und Hr. Baron Jnuris Emanuel von dem Werder
4. 10. Aug. 1735.

№ 23. Adjudications Decret über ein de Werderisch Behausung
de Dato 26 Sept. 1740.

№ 24. Hochlöbl. Stadt & Land Vicariat zu Augspurg wegen und
Gerichtswegen Haltenen Process appellationis,
d. d. 25 Aug. 1741.

№ 25. Hochlöbl. Dasig. Stadt & Land Hof Gerichts Urtheil und Endurtheil
Decret, wegen denen appellantischen Theil zu Ertheilen
gd. Communen Desertion, de Dato 18. Octob. 1742.

№ 26. Inregistrirung denen Hrn. Obrist Von Stetzenbach gegebene
Restitutionem in integrum von Landsassen Rechten
de Dato 26 Novemb. 1742.

№ 27. Originalbrief Schein, worinnen das Haus & appertinentien
für zwahren und ewerwährenden Eigenthum signirt worden
de Dato 20 Decemb. 1742. & Declaration, d. d. 9. Sept. 1760.
wegen Mitlehen, so denen Hrn. Jnuris das Haus zum Eigenthum über=
lassen.

№ 28. Petrin Von Ihro Baron Imriefischamal Von dem Amtsthun, betreffende die Documenten des Faszikel de Dato 23 Martij 1745.

№ 29. Executions Decret und dem Imploranten Matthias Fuchs zum Vollzug Immissionis judicatorum zu Verfertigung dem 9bris 1742.

Die sämtliche Specificirte Documenten des Herrn Frischmann haben bis zum ablauf des Rezeßionsfellings noch Fuchs mit Frankfurt 22 Februar 1766.

Fuchs Senior

vorstehender Documenten von № 1 bis inclusive № 29 haben wir Dato bey ihrer Rückgabe des Rezeßionsfellings dem Herrn Fuchs Senior richtig hinausgegeben Frankfurt 18 Mart 1774.

Pro Acta: Es muß sich unter der Rückgab Fazzion dieser Specification der Documenten in Copia mit der Nahmens Unterschrift des Herrn Johann Georg Fuchs Senior vorfinden, welche zu seiner Zeit an Herr Gabriel Broenner zu extradiren ist, inmaßen wir die unsrige Specification und vorfindliche in Copia an gedachten Herrn Fuchs statt eines Revers haben ausfolgen müssen.

Specification
der Documenten
über den Bo Wordenhoff
Hauptmann Schuldmann
Hof

Ao. 1581 d. 13 Martij ist von Raths wegen mit H. Philips Pfeiffers, Vnter-
handlung fortgefahren worden, dieweil sein Bruder ad Pfeifer, sein
Eheweib Pfeifferin, Pferdes an der Mayenzer so grosser Vnlust gemacht worden,
dass alle die Burden Wagen vnbegehrlich wegen der Pferde, so darein gespannt
worden, dass gemelter H. Pfeiffer die Wagen nit bei Leben wider nehmen
wolt, wolte also dann E.E. Rath die Pferd mit beiden Reuthen mit ihren Leibern
nehmen und erhalten lassen, darauf gemelter H. Pfeiffer die Wagen satt
machen lassen, und solches Geld zurückkommen, Ihnen der Statthalter und
seinen Burden. Dieser Vorgang findet sich im Manuskript.

Ao. 1655 ist auf Befehl E.E. Raths, der Kummer in Heringer, welcher mei-
den Theil der Burden Wagen hat gemacht, für Pfandtag gebraucht worden,
und haben die Verordnete Herrn des Rath und Fortifications Bau, Herr
Elias H. Erasmus Reichard I.V.D. H. Hieronimus Heller der Rath, Schöffer
Schöffer und des Raths, und H. Johann Friderich Lautterbach des Raths,
mit Philips Hermine Fabel, in der Regel Nahmen meiner Hausfrauen
Eltheuren Elisabeth gebohrner Linnstrin, als welcher der Burden eigenthüm-
lich zustehet, verfolgen, es, nach dem der Kummer verpfändet, der Heringer
wieder von E.E. Rath nemen und sonders die verpfändete werden, und des-
selbigen sehr Beraubtigkeit nichts kommen thun, auf wegen der da-
rauf gespanten Bäum und Nebstöck seines Theilstatter zum recompens
verehrt, Actum in der Burgermeisterey Audienz Stube d. 4 Decembris.
Ao. 1659 den 4. May ist gedachter Heringer auf Befehl der Verordnete H.
des Rathhaus, auf ihres Leibes und Eides Heimnemen und Pfleg-
sonders und vorum nichtmehr verpfändet und / dass billig verspüre / wor-
um sie sicherer gemacht worden, da er zuvor nur zu seiner Thür und Ge-
sonders gehabt hatt.

N: 2.

Dieser Bescheid, wegen des Herzogen,
wie vorhin verhandelt, befindet sich
im Abschied.

N: 2.

Laut dato den 27 Decembris Anno 1654. ist auf Befehl eines E. E. Raths allhier, wegen verordnete Feuer-Herrn, nemlich Herr Johann Peter Starkburger Schöffe und des Raths und Herr Christian Klose des Raths, die Feuerspritze von Schreiner Ihro ab und an unser Haus gemacht worden; Darbey mit ausdrücklichem Versprechen, daß hiermit der Beschau keine Servitut oder Beschwerde vermöge soll werden, auch sie ihre Besitzer oder Inhaber des Hauses, über Nacht oder lang, die Feuerspritze nicht aufzunehmen hat; Dessen haben obgedachte Wasserherren Herrn, Ihrem Amts-Schreiber Hans Hannß Müllern ein bei sein Herrn Vetter Rümpeln, Leutnant und Hans Jacoben Käuffern Beygesetzten Diener (Feuerherr) anbefehlen sie protocolliren, daß gemelte Feuerspritze je zuweilen alle wege, durch den Böttcher, oder andern tüchtigen Handwerken, wie solche alle mit Feuer gesichert, versehen werden soll.

Philips Hermanns Gerbe

N. 3.

NB. die Gemeinschaft der Heiligen

7

Ich urkunde Ich Heinrich, Ich Schultheiß zu Frankfurt
dato, Thun kund hiermit, daß Ich mit
Catharina, Johannes auf Steinfurt, Landschaft und Un-
terthanen weiland respective Landschaft und Rath-
Contract, gehandelt und getroffen worden:
Nemlich daß Landschaft und giebt hiermit schuld-
lich für Recht Tit. Zwar Ist Ich Ihr
vermahl gewesen, vor Sich und mit expressem
Consens, seines Herrn des Herrn Löwenstein, wohnhaft-
lich, Herrn Armae Marquette, Herrn Hollan-
dern Ducdittis zu Ravaw, und dann Herrn Armae
Sybilla Le Fo, ab Landschaft, ab Tit:
Herrn Johann Friedrich, Ihro Herrn des Reichs-
Grafen, und St. Maria Fürstlichen gebohrner
des Syndicats, Ihro Hochgeb und Ehren, ab
Frankfurt, seine Ich der Steinmetz gesetzt
am Thor gelegenen eigenthümlichen Behau-
sung, sambt Hofft, Garten gebäu, gantz

Frankfurt

Hinder-

Landschaft und Inwohner, Einsaßen in seiner
Provintz stehet und der Herr Verkäuffer hinder
sich verlassen solche Stück allesamen bis-
hero nicht eingehabt, genutzt, gebraucht
oder nutzen und brauchen mögen, gantz sein-
herig, lidig, und eigen und Verkäuffers, und
ist solcher respective Verkauff und Kauff
geschehen und zugangen vor sich und seine Erben
und Innhaber gültig, jedoch gültig
zu 15 batz gerechnet, und ist hierüber Ver-
gleichung, daß solcher Kauffschilling in nechst
einfolgender Ostermeß in einer Summa in
bahrem gelt, dem Herrn Verkäuffer solle er-
legt werde, also beraubten sich Käuffers gültig
an Königshofen an Rechtstuhl, die Rheiga
Innhaber Käuffers und Innhaber gültig
aber in Currentz gantz ad solvendum gültig
Stücken, und weiln in gedachter Verkauffung
nit und

nis Mid andres zu reparirren / soll der
Herr der Kanstler / der Herr Kanstler
/ bald der Oekonomie Zum Haus / Inbrasche-
berg mit arbeiten / Ihnen der Ingang zu
machen / sambt darüber besagende Baw-
stoffen und Documenta Zugestellt Und dann
auch obberührter Zeit die Zahlung gelei-
stet / solle dagegen Ihro wurdern Diensthafft
nis schuldiger Baw Pflicht auffgewar-
tet werden: Zu Urkundt aber ist dieser Ge-
dinng Pacis in duplo aufgerichtet
und: Beyderseits obberührten Contrahenten
Underschrieben und den der H. Kanstlerin
/ sowie sie Lichter wirdt Zeugen gebeten /
ein Gottes Pfennig gegeben worden.
Actum Hanau den 29. Febr: Ao. 1605.

Maria Christina Ehe
des weiland Wolgebornen
von Hörwarth

Heiligs Kommers Kirche

N. 4.

N. 4

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zuwissen sey Hiemit, Das Zwischen Nachbenambten dieses
Orts Contrahenten folgender Außtrichtiger, endlicher Kauf
wiederwillkürlich Verkauft Und Kauft, als dann im Und ausse
Halb Rechtens, auch sonsten nach dieser Stadt gewohnheit
Zum Kräfftigsten bestehen Kan oder mag, Wasgestalten
geschlossen worden, nemblich ob Verkaufft Hiemit Der
Wohledelgebohrne Und ernveste Herr Philipp Jeremias
Faulx, Herr sich Und mit expressen consens seiner ehrigen Frau
Eösteren, Der Wohledelgebohrnen, Großehr- Und Tugendreichen
frauen Hannah Margarethen Gebornen Stitz
Frauen Philipps Hessen in Hanau Hrn: Rähten Und Leib
Der Wohledelgebohrnen, Großehr- Und Tugendreichen
frauen Hannen Libgarten Le Faux als Verkäuffern, Ihro
Die Wohledelgebohrne, Großehr- Und Tugendreiche frau
Mariam Elisabethen, Der Wohledelgebohrn- Und gestren-
gen Herren Johann Friedrichen, Beiden Der Rechten Doct:
frau Philippin, als Käuffern, eine auff Der Zeilen-
eine gassen aus Der Nachbarschaft gelegene eigentliche
Liese behausung, sambt Hoff, neben Gebäuen, Garthen,
Hinter Hauß, Und allen Zugehörde, wie solche in seinen
Mauren stehet, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten
Und Nutzungen, insonderheit aus Und daran stossender
Heimgrab, Gemeinen Gehr behausung Und Zugehörde Und

Treuen Obrigkeitlichen Ihro Herrn Rentkauffers und Vorige
Vorsitzere, gerechtigkeiten innegehabt, besessen, genutzet und
gebraucht haben, oder haben sollen nutzen, geniessen und
gebrauchen können, oder mögen, auch jeden meinigliche
an- und zuzuweisen, auch hinten, ganz dreij ledig und
eigen, wie dann Ihro Herrn Rentkauffer in Nahmen
wie obgemeldt Ferner versprechen, Ihro Frau Kauffin
und Ihren Erben, wie Recht und der Stadt Franck
furth gewohnheit ist, in Hiesiger Stadt Landtag, zu
und zu verlegen sich nicht understehen wollen, auch
niemand Ihre Gerechtigkeit zu thun, und sie bleiben Rentkauffer und
Frau sprechen Ihro und Ihre Erben Tausendt fünffhun
dert gulden, jeden gulden zu fünffzehen batzen oder
sechzig kreutzer gerechnet und Ihnen Tausendt
gulden in Reichs-thalern oder sonsten die Ihri
ge fünffhundert gulden in currant
gulden oder halben gulden sorten verlegt Ihnen dass
kauffschilling Ihro dreyhundert fünffhundert gulden
Ihro Herrn Rentkauffern von der Frau Kauffrin also in
vorbenennten sorten baar bezahlt entpfangen, und der
selbige seien Ihre Erben dieses gantz gutt ledig und
los spricht, denne nach satt Ihro Herrn Rentkauffern
die erwehnte Einnehmung der Rentkauffen besag

ung also gethan, die Frau Kaufferin in derselben posses
sorium, und sie darauß entsetzt, Inmaßen, daß die Frau
Kaufferin ihren Erben und nachkommen, zum ewigen
wo zu ewigen Zeiten ohne Verwehrt ihre kaufte Behausung
rigenthümlichen innhaben, besitzen, nutzen und gebrau
chen, auch damit nach ihrem willen und wohlgefallen
handlen, schaffen, schalten, walten, thun und lassen
solle und möge, wie mit anderen ihren rigenthümb
lichen Haab und Gütteren, ohne gehinderet sein der Herren
Verkaufferß, seiner Erben, und auch Männiglich – und
fall der Herr Verkaufferß sich und seine Erben Zu
gesagt und versprochen, die Frau Kaufferin und ihren
Erben diese verkaufften Behausung, ihrer Gerechtigkeit
und Zugehörde halben wie obgedacht, inn- und außerendig
Rechtens, gegen Männiglichen dessen und Forderung
halben, sonderlich aber da über kurtz oder lang einige be
schwerde, Irrungen oder ? ? ? Zu
vertretten, zuvertheidigen, schadlos zuhalten; auch diesen
kauff und verkauff in den vorgeschriebenen worten und
punkten stet, feste und unverbrüchlich zu halten. Zu
mehrerer bekräfftigung ist von der Frau kauffrein
ein Volles Pfennig gegraben, Herrn gleich lautende
kauff briefe, versiegelt, und dry gleichs contra

Herren auch gegen verdigung des Herren des Rauschen
ältesten Frauen Tochter, gnädigsten Lehnsherrn
und rigorsändigen Vetter schriftlich corroboriret und
bestätiget, der sehrwürdigen Frauen Closter Frauen
Emma Sibylle (: tit:) Herren le Faux Fürstlichen
consens der Frauen Rauschen extradiret und aus ge-
fändigt, dann jedem Theil ein Kaufbrief ertheilet
digt und zugestellet worden. So geschehen Frankfurt
den 24 Tag des Monath Aprilis, im sechzehenhun-
dert fünfundachtzigsten Jahr.

Philipp Jeremias Jorkel.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N. 5.

N. 5

Original Ernst Ludwig
des Hauses Hessen
Friedberg gasse 1.

1685

Wir [illegible] und Endesunterschriebene Urkunden und Bekennen hiemit für Uns
Unsere hielgeliebten und Erbgesessene Herr Doctor [illegible] Jeremias Jobst
und sein und Unsere auch Unserer Frauen Schwester der Hochedelgebohrne
Herr Johann Philipp Willich, Herr zu Lichtenberg und Hohenstein
Churfürstlich Mayntzischer Rath und Amtmann zu Steinheim
wegen Ihrer geliebten Frauen Mutter
ererbte Behausung und Garten mit aller deren Zugehörungen, Rechten
und Gerechtigkeiten in Frankfurt auf der Leonhardsgassen
an dem Bendelsee gelegen, zu massen sie und die hierzu Besitzere
und Eigenthümere eingesetzt mit vermöglichen Recht und
Willen zu verändern und zu verkaufen und zu vergeben befugt auch nunmehro
an die Wohledelgebohrne Frau Frau und Eugenia Frau
Mariam Franciscam, des [illegible] Johann Friedrich Schenken von Limpurg, Herrn zu Speckfeld, Amtmann
verkauft, Eigenthümlich übergeben, Wir gegen gedachten Herrn Käufer und Verkäufer
in Ansehung nicht zu Schaden noch Nachtheil einiger Erben
jemehro aber Selben in allen seinen Gütern stillschweigend
genossen Pfandung mit aller anklebenden Pflicht und Verbindlichkeit
wieder über kurz oder lang Vorgesetzter Obrigkeit, zu Jemehr oder Weniger,
und Gegentheil zu thun zu Recht in einigerley Einschränkung Auf Unserer
Frauen Mutter Lebenszeit von Ungeverlichen, Alle und jede dazu gehörige
und Anhängende, so wie sie gemachen und gebauet Behausung und Garten
allen Hochgesetzten und Herrschaften, gesetzt, oder Rechtlich haben
mögen, Alles dieses gänzlich und Landrechtlich verkaufen und
~~Und Zu Gemahl allen in Frankfurt~~
mit Namen Sybilla le Faux gebohrne Jordan Zu Gemahl allen in
Frankfurt Mainlichen gesessen Erbgesessen Mannlehen Weiblichen
Geschlechten und beneficien allen hingegangen und
Massen Käuflich Vergeben. Urkund dieser Unserer eigenen
Hand Unterschrifft und angedruckten Petschaften.
Geschehen zu Frankfurt

Jean le Faux.

Anna Sibilla le Faux gebohrne Jordan

N. 6.

N. 6

Frau Anna Sibilla le Faux,
geborene Hackelin, Original Volle
ntayd, über das Haupt Band
Barthen Kopf der Hexenkinder gesp

Sonnag der heyl: Kreütz Woßelche gebohrene Edler Frew des
Reichmeyers Wo wegen ihro gehaltener Theilung angestrengter
werith drey Hundert Rüeten zu weit zuführen, mir aber
dieselbige zu gesten dauch folgen lasse, so verstehe ich,
im fahl Hochgedachter Frew des Reichmeyers ehrbarer weiters
niederfügig werden, ihnen nicht allein gedachte zu führen, sondern
sich an ihr Zwey Theyl Hundert Rüeten weiter abzuführen und
beyzugehen zu machen: Geschehen zu Frankfurt ihr 21 Septembr Anno
1685.

Heiligs Hermanns Seelig

N. 7.

N.o 7

Ich Linds burmeister, bekenne mit diesem meinem
eigenen Hand, das ich von ehr wolgeboren,
Edel: ehrn vnnd Tugendreicher Frawen Fr Maria
Euphrosina Edler Frawen von Reichenecks, gebohrne
Edle Schrauttin, des Hern Reichs Borgkleben gebohrne,
Frawen Johann Friedrichs Edlen Herrn von Reichenecks
Frawen Eheliebsten, vor mir angehorige Erbe, Drey Hundert
Fünff Zehenden Gülden, sage 6500. Gülden, Frankfurter
Werung, alles mir zugehret des getrewesten Verkaufs,
meiner am Eschenheimer Thor gelegenen Hauß vnd Behausung,
darüber ich der Fürmundt bisher mechtig gewesen, so geschehen
zu Frankfurt als 24 Aprilis Anno ein Tausend
Sechs Hundert Dreyzig vnnd fünff

Heiligs Geistes Insiegel.

N. 8.

N: 8

Herrn Philip Jeremias
Fricken original quittung.
über 6500 fl. betreffen
d, dass Hanß Und Bar
ten, über der Hohenhimber gef
fl.

N. 9.

N. 9

Quittung [illegible] Hr. Doctorn [illegible]
von den Hr. Merklischen Erben
geben, unterschrieben wegen Ver-
kaufung des Hauses an
Mich, das nicht allein die ganze
Schuld gewesene 2000. fl:
sambt interessen bezahlt [illegible]
denen aus der Stadt [illegible] denen
Hr. Merkl dess. Erb allhiesigen
Curatorij gehabt, mit obrigkeitl.
gelaist mir das Haus eigen
und frey gemacht.

(Sit.) Dem Von Reifenbergischen ordre sich
zahlen an denen Jacklischen gulden,
einhundert, sieben und dreißig gulden,
10 Xr, anstatt löbl. Herrnmeisterambt
Justifikation; den Überrest aber seinem
dasigen Herrn Gebetter abzulegen
Jubehören; Signatum Heidenheim
den 29ten Januarij 1687.

Vaukenmeister
Hochmeister Strasburg

N. 10.

N° 10.

Relaxation darin von dem
Löblichen Rathsamt Burgk
Bürgermeister und
Rath [illegible]
[illegible] contra einen
gnädigen Rathsamt und Gemeind
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Anno 1685.

In den Rechnungen Gottes die ausgaben angefangen.

		fl:	Alb: ₰:
den 24 April:	Dass Haus sambt der grossen Herrenheimer gassen, Nebst den Hinder baw mit seinen Königreich Blumgarten und seinigen sambt, laudt original Kaufbrieffs pro	6500	
	Item Meister Hansen Marxen Von Verschiedener gemachter arbeit in allen Hafft	1500	15 —
	Item Meister Niccolaus Marckert Zimmerman Von seine arbeit in alley	467	4 4
	Item Meister Hans Jacob Oeschger Steinhauer Von seine arbeit an alle die Casing Ehrmasser pro 100 Lange dicke Stuck Von seine arbeit 14 Von die Kanten so er gemacht sind damit einige Lengen, und Hall in allen Kanstangen	150	—
	Item Meister Hans Georg Schmid Von seine arbeit	231	24 —
	Item Meister Wendel Schmidt Von alle seine arbeit so Er gemacht	313	—
	Item Meister Hirsch Glaser in allen Hafft	393	—
	Item Meister Oeglaser als Vier Meistern, so an diesen gebauen gearbeitet haben in allen Von ihre arbeit Lauten auffzuge zur besetzung Empfangen	490	—
	Item Meister Hafner als dreyen Meistern so die Öffen aufgesetzt Lauten dafür drey auffzuge und offen bezahlt In allen	110	—
	Item Meister Hasenclever seine auffzuge bezahlt mit	120	4 4
		10524	21 —

Satz:

	fl.	alb.	d.
Anno 1685.: Ebigen ausstehen - - - - - - - - - - - -	10524	21	—
Dem Meister Hannß Hainrich Schmidt auß Hügel Rechnung			
zahlt - - - - - - - - - - - - - - - -	331	15	4
Dem gestatten Schösser seinen auß Hügel Rechnung	37	12	—
Dem Hiesigen Cämmerer Steiner seinen auß Hügel Rechnung mit - - - - - - - - - - - -			
Dem Hiesigen Cämmerer Tasch seinen auß Hügel Rechnung, und dann auch nach dem ebigen noch gefolgt worden Theil in allen - - - - - - - -	123	3	—
Dem Hiesigen Cämmerer Hanß Rechnung - - - - - -	9	—	—
Noch dem obgedachten Hiesigen Cämmerer Steiner auß Hügel apparatum an Schrifften = Buch = Kalb = und ganzen Beschlußnägel wie auch Kistnägel mit baaren geldt nach und nach abgelohnt Tasch verlohren sich an geldt betragen - - - - - -	75	10	6
Dem Steinmetzen von Borstenheimb und dem Christoffel Paul von Oberrodt wegen verfertigten Steinen Lauth Rechnung - - - - - - - -	102	12	—
Dem Fuhrmann von 23. Fuhren Steinen von Oberrodt herein Hinführen nro 1. Fuhren 3. fl. die andern Steinen Hatt Mein Herrl geführet	69	—	—
Dem Meister Balthasar Steinmetzen Steinmetzen in Frankfurth Lauth Verfertigten auß Hügel Rechnung	92	5	—
Dem Meister Steinmetz Hannß Frantzen Lauth an verfertigten Steinen Heim Hügel Rechnung - - - - - - - - - - - -	292	7	4
Dem Meistern Ziegel Brennern wegen Backsteinen und Kalck Lauth auß Hügel Rechnung - - - - - - - - - - - -	165	15	—
Sage 12006. fl. Latus	Sage 12006	11	6

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

	Vortrag anhero	sage 12006:	12006	11	6
	Von 128. Karren vngarischen Steins am Mayn Hauptt. Gehen Hoff Hrn gebraucht von				
	Einer den Karren pro 10. alb. thut		1	42	20
	Von die Steine Rud. und Hr. Hrn				
	Von vorigen Von den Hoff Hr. Closter				
	welchen gehalten 40. ruten pro 1. ruth				
	1. K.			40	
	Von vorigen einen Handlanger gehal				
	ten und Ihme bezahlt			7	26
	Ihm Ihren pro ½. ohne Trinckgeld			1	15
	Von drey kleinen Hrn Hr. Closter				
	welche gehalten 1½. ruth			1	15
	Von den grossen Hrn Hr. Closter				
	welchen gehalten 4. ruthen			4	
	vorigen drey Hr. Hauß den Bruch				
	garten welche gehalten 6. ruthen			6	
	Ihm Ihren Von die Thür und Fenst am				
	Hauß Hr. den gantzen auch Hr. Closter			1	15
	Von 29½. bödem Holtz zu drey Neuen bey				
	hinter den gelinten Mauren und Hr. Hauß im				
	grossen garten Ihnen an gelt		20	27	4
	Von 26. bödem Holtz zu Drey Neuen bey an				
	Zweigen Closter Ihnen an gelt		150		
	Von 1300. Lange dill			98	18
	Von 1000. Lange Latten			37	22
	Von 22. Hr. Latten			8	7
	Von 50. Stangen an die Lange Latten			2	15
	Von 1. Lange Latten				15
	sage: 12622 Klotz		12622	29	

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

				attbg	ß:
11	Johrjahrgeld	— — — ogr	12622	12622	29
	Post Von Fichter Holtz Zu den Brücken ge-				
	fraget worden de Anno 1684. Zu Ostern				
	Vorhanden:				
	Von 1. Holtz — — — — — — — — — —			98	23 4:
	Von 2. — — — — — — — — — — — —			50	12 4:
	Von 3. — — — — — — — — — — — —			63	5 4:
	Von 4. — — — — — — — — — — — —			41	9 4:
	Vff dem Bau Vff dem Römer wegen der Neu-				
	en Cantzley und kleinen Cöstern so in den Neuen				
	und Alten Bau Von Neuem gebauet Vff Die				
	Post des Holtz — — — — — — — —			6	— —
	Von den Neuen Cöstern Vor die Thür Zu				
	garten Zu stellen de Anno beschrieben —			3	15 —
	Von 2. und ½ Zoll Dicken Bohlen die gut à 3. ß				
	10. albg. thut — — — — — — — —			7	15 —
	Von Gemeiner Latten 27. ß — — — —			4	15 —
	Von 2j. Klaffter guthen Sandt — — —			1	6 —
	Von 16. Bärke grosse Steine — — — —			2	20 —
	Dem H. Fuhrm Von die Blätterichten Holtz — —			33	— —
	Dem Burgstr Schmidt Taubert auch Vor 4				
	neue Neuen Cöstern Thüren 6 Thür Klein				
	garten Zu machen, Holtz gebogen 48 3/4 Mk.				
	das Mk. à 7. albgr thut — — — — —			22	22 4
	Dem Meister Hungeln Von fünff Klaffter				
	Bäume Vff dem Hause Zu machen — —			3	10 —
	Item Von j. Klaffter röhren, oben Zu der				
	Thüren an Vesten Thürmen Neuen Bau —				16 —
	Den 25. Maij Anno 1685. Ist das secret Zu				
	grossen Thürmen Bau Vff dem Grunde				
	aufgetragen worden, da unterschiedene				
	Gewölb ganz Voll gemauret, und Lohn				
	dem Maurmeister und Glöckner davon Holtz —			60	12 4
			R—	1302	9 2 —

	fl.	alb.	d.
Obige anhero - - - - - - - - - - - -	13029	2	
Dem Bäuerin Von Zwibil den garten Heu			
Land Hübringen - - - - - - - - - -	100	—	—
Dem Hirtelberg Von den garten Hü troden -	25	—	—
Von Verschiedten Tag Lohn - - - - - - -	40	10	—
Von Fuhren o an „Laub" Hasenen Hütten			
gemacht - - - - - - - - - - - - - -	300	—	—
Von Hünge bäume und Zaun Hecken Etten			
Hagen Häuslen und andren Arten so dem			
garten Komen gringe abgeschlagen pro	50	—	—
Von Birebaum - - - - - - - - - - -	9	—	—
Dem Hr. Holz Handlender Von Diel Latten			
und Garten Latten drüg aufhüge - -	261	—	—
Dem Hr. Semmelburg [illegible] öl und Von „			
Farben so Zum garten Verbraucht			
worden - - - - - - - - - - - - -	107	—	—
Dem Wagner Von Schuch Von 2 Schwede			
Rüstern Zu grossen Schwede Wagl - -	30	—	—
Dem Zimmerman Von d. andren Küchstall	28	—	—
	fl. 13948	12	
Und weilen noch in Casa Vorhanden -	503	—	
V. diese obige 503. fl. sind Zu den Bau Costen			
angewendet worden:	fl. 14451	12	
Trost an dem ausgabe -	20	10	
Zu dieser ausgabe des Hauses sind	fl. 14401	2	
nur Verschiedene ausgaben Dabey gerechnet			
Worden ausgüge und betragen üg - - -	2850	—	—
V. kombt also Mein Haus mit an Kauf und	fl. 7311	22	2
Bau Costen ein Capital anstatt Zu betragen			
Sieben Tausend Drüg Hundert und 11 fl.			
22. alb. 2 d.			

N. 11.

Wir Dechant und Capittel Haus Sanct Bartholo
Frankfurt, Bekennen und thun Kundt offent
lich hier mit und gegen menniglich. Inn Sand
mit dieser schrifft, Demnach sich in lange
Zeit hero eine Irrung zwischen unsern Vorwan
ten Nach gelegenheit Stadt Frankfurt eins,
und uns das Capittel der Dreyer Stifft auch
alhie zu Frankfurt anderstheils, von Vorgen
ablösung etlicher der dreien Stifften Erb und
Eigen Zinsen erhalten, und in solcher Verander
Irrung, viele Burger des Haupt gelt zu ablösung
derselben Erb Zinss, hinder Vorgedachts Erbaren
Rath Personen erlegt, und aber derselbig
selbe langwierige streittige Sach in der gütte hin
gelegt worden, Wie dan darüber versiegelter
schein ußgericht, Darin under anderm Vorwendt
wirt, Das nemblich die Zinss so alss in Vorwan
der Irrung bis uff das vier und funffzigste
Jare ußgeklungen worden, alle dieselbe ab
lösige sein sollen, Allein pfleget Kein ußgesto
benn, sonder Dannoch dan der Burgerschafft
und Raichs der pfleg ußstehender Rathsfreund
selbige nach sein Zinss als dreyspfilling und Heller
pfenning Martini Basse uns, und unsern Stifft
von jeder behausung in der Statt gesessen
bis anhero gereicht, auch selbige sein abkunder
lassen, gleicher gestalt die Haupt Summa Haupt

allen offenn sey dass dieser obgeschrieben
Hander Volgadorfer Hueb Erbaren Rechts Partheyen,
Maister ze lege, als sonder Wir der vorgeschrieben Sachen halber
Jetzo gedachten Herrn Philipsen offstenders Hofs
Erben und nachkommen, solche Hander legen
Haupt summen und der Hofe, auch alles ze legen
ausstands hiemit gentz ledig und los, Wir
obbesten Vogtherr obgenannt, Do sich aber Hueb
ab lang, hinfer ab nur breist, obgeschrieben Hander
oder Ihren abgelegtem Hofe sonder bekumber
Wurden, Das sollen erst und vorderist alle sonn
kostlose, tadt und abgetrin sollen, Wir Wir auch
Hiemit Kostlos weder Hander alles gewandt
Hofs sie Waren vorkumb haben Wir unsers
Obrichten Insiegell Wir hinwider gebraucht
Wissentlich ass dieser Quittung und verkaufs
nuss obgeschrieben Hern durch Brieffen offgan
lags nach Martini, Im Jar nach Christi unsers
lieben Herrn und seligmachers geburt Funffzehe
hen hundert achtzig und zwey,

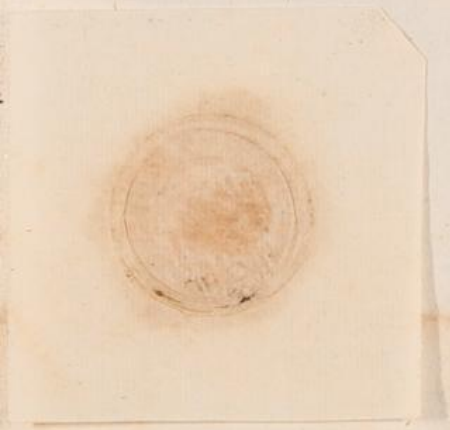

16 Novb. 1562

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N. 1.

N. 1

Zahlt dem stifft zu sanct
Leonhardt zu ablegung
3 ß 2 ₰ zinß / so der gantze
in der eschenheimer gassen / soll
geben haben / [illegible] hauptt
Gutts und verschossen zinß
in alles 4 R 12 ß / sant
Johann gülten / so gefelt
entpfangen den 27 ten Juny
Anno 64

Johann Friderich Weich Notarius Caesareus publicus, als Gerichts- und Verlassenschafts-Curator der Frauen Johanetta Friderica Maria Gräfin Tilly, seiner Herrn Henrich Emmanuel von den Werder, hochfürstl. Hessen Darmstädtischen Hof- und legations-Rath Frau Ehe-Consortin, nata Gräfinen von Platzenhof, hat kraft producirter hierüber, und gegenwärtig vollmacht, in obgedachten nahmen versetzt seinen Johannes Lehnemann, und Georg Jacob Gerst, beyden hiesigen Bürgern, dasige jedem zu gleichen Theilen, und ihren Erben,

eine von seiner Frau Principalin, Frau Mutter seelig, Frauen Margarethen Eleonoren von Reichenecker, und dieser ihren abgangenen, seeligen Herrn Bruder, Obristlieutenant Herrn Constantin von Reichenecker, demalen seiner Frau Principalin, ab- und zugehörige, gemeinschaftliche Scheerhaus-Burg, samt darzugehörigen Lustgarten, auf daran gelegenen, mit einer Mauer von dicken Separirten Blumengarten, und darinnen stehendes Gebäuw, auf der grossen Hinterer Gass, fast an dem Eckstein der Hof, unterseits neben der Stadt-Mauer, andertseits, neben der Strasse, so hinter die sogenannte steinerne Mauer Liegt, gelegen.

Wegen Zinsbarkeits nichts.

Und

Nemlich der Zusatz gethanen, vor und um 6 Neuntausend Gulden in jetzig gangbarer Münz a 60 Xr baar vorgeliehenen Geldts, zu bezahlen von dato dieser Stipulation jahr, samt verglichener pension zu vier pro Cento. Samt angehängter bedingung, dann innerhalb diesen nechsten jahren, dieser Frau Principalin das Capital abzulegen, eben stehn solle, gelegt die Vierteljahr vor der nechsten Ablage, die Aufkündigung zu thun, schuldig, und gehalten stehn solle.

Mit dem anbey gefügten Zusatz, wann innerhalb Vierteljahrs Frist, nach geschehener 6 Lasten Zahl, dem Inhalt nicht nachgelebt, oder dieselbe prolongiret würde, Inhalts darauf abgefaßten Instrumenti.

Obgedachter Notarius hat anbey auf dessen Notariat gelisten erhalten und bekennet, daß, gleichwie gegen Frau Principalin bereits vorgesetzten, vor Löbl: Collect: Gerichtlicher audienz, mit Zuziehung seines Syndicii Lucii, alle und jede, so, als einer minderjährigen, und Frauen Personen in denen Rechten zu statten kommenden exceptionen, und Wohlthaten, tam in genere, quam in specie, auch die restitutionem ex capite minorennitatis, und das beneficium SCti Velleiani, et Authenticam Si qua mulier, nach vorgängiger, deutlicher, und genugsamer Verständigung, jetzt besagter Rechtswohlthaten, mit gutem vor-

bedacht

bedacht, und willens, endlichen Vertrag, Streitlich
gehalten, alles nach mehreren inhalt, des darüber
errichteten protocolls, besagte seine Frau
Principalin dieser gethanen renunciation, nach-
maßen inhaerirt, und dieses actum anstatt re-
nuntiat petirt haben wollte, zu dem ende dem
Notarius copiam, von dem hierüber gehalte-
nen protocollo ad acta abzugeben.
Auf sal. Abwesenden Notarius, nahmens des
Herrn Obrist-Lieutenants von Holtzenbach, und
Herrn Hof- und legations Raths von Stadten, in
dero Abwesenheit, von Selbigen mitunter-
schriebenen Vollmacht anzeigt, und bekannt,
daß besagte, als Tutor, und usufructuarius;
letzterer aber qua maritus, und als Schutzherr,
an diesen Vertrag kein zu erinnern
haben, gegen diesen Zusatz verschreibung,
nicht das mindeste einzuwenden hat-
ten, sondern solche mit ihrem guten willen,
und willen, genehmen lassen wollen.
Hierüber sein des Johannes Lehmann und
H: Jacob Sax, Selbst in person gestanden, und da-
den diesen Zusatz also auf- und angenom-
men.

Actum den 22ten Januarii 1734. Coram Dom:
Concile Sen: et Scab: Johann Jacob von Stadten
P: V: Lto

Pro Copia
aus der Stadt Frankfurth
Lantzley-Zusatz-Buch

Dasjenige so gegen Madame la Barone de Stadten, gebohrne
von Holtzenbach, durch Herrn Mathias Lust Handelsmann allhier, für

den

den Betrag des hier vor stehenden Zusatzes, an 9000 fl Capital
samt bis dato verfallenen Interessen, in Münz dato sind
bezahlet worden, und dass dieser Zusatz mehr Cassirt werde
Solches bescheinen Frankfurt den 10: Augusti 1735

Johannes Ehrmann m.p.

Jacob Herff

Den 10. Aug: 1735 haben die Herrn Creditores Quartiers unter der
C.A. beindlichen Handschrifft und Siegel bey der Cantzley
angezeigt, dass Hl: Matthias Fürst Bürger und Handelsmann, ihren
das hierinnen inserirte Capital von Neuntausend Gulden, baar
abgelegt, und bezahlet habe, dannenhero die Herrn ethae reddibus sie
den Zusatz hiermit Cum omni jure cedirt, transportirt und
übergeben haben wolle. Actum ut supra.

Ex Eodem

Contineat: vide in beylag sub Sign: Y^is

Copia Zusatzes No 16

Frauen Johannettä Friderica
Mariae Sophiae von der
Wenth, eines gebohrnen von
Holzenhausen
14000 Gulden
9000 fl Capital

Terminus Solutionis d: 22. Januar:
prodo 1737.

Terminus Solutionis d: 10. Aug: 1738
und bis dahin quablgl

Ist cassirt den 28:
Mart: 1745:

Ann: 1734 Fag: 43. 1734: 22 Jan:

Sign: 4tis

Den 11. Augusti 1735 ist die Frau Schuldnerin selbst, Frau Johanetta Friderica Maria Sophia von der Marter eine gebohrne von Retzenbach bey der Canzley erschienen, mit der Anzeige und bekant, daß sie habe aber der Herr Matthias Fuchs, Ihro zu leben in diesem Anlag zuvor vermeldten Hauptsumm Gulden, anjetzo fünf tausend Gulden in jetzig gangbarer Münz a 60 Xr. theils zu bezahl- und ablösung, des auf diesen Unterpfand zum dritten in satz f. 70 stehenden Cum omni jure ausero transportirt worden, sie darauf Capitals von fünfzehen hundert Gulden, theils aber zu ihren übrigen besitz und nutzen, baar vorgeliehen habe, dagegen sie für ihren neuen Unterpfand, den besten Credito zu meiner versicherung ihr sämtliches, baares und vermögen, so viel davon hierzu vonnöthen hierunt eingesetzt haben wolle, daß also dieses und voriges Unterpfand, nunmehro zusammen vier und zehentausend Gulden in Münz darauf stehe, mit einander zu bezahlen von gestrigem dato über drey Jahr, und biß dahin abstandlos, samt verglichenen, alle halbjahr pro rata zu bezahlen stipulirter pension zu vier und drey quart procento, zu welchen letzteren sie sich allenfalls benutzung des Unterpfandes in quantum satisfiat mit ausdrücklich verzichten aber stehen solle. Obgenannte Frau verpfändterin, sal anbey, obschon sie sich als oben Schuldnerin dargestellet dennoch zu allem überfluß mit allen allen

und

und jeder ist alß mit Frauenspersonen in Contracten zu halten kein mangel, weßhalben in Specie SCti Velleiani et Auth: si qua mulier, auch sonsten beyfügen genugsame verstand[illegible] gesetzlich und rechtbeständig begeben, sondern auch sie in Anno 1734 mittem 21. Januarii förmlich und gerichtlich von Ihro gethane verzicht, auch die Ihr alß einer minderjährigen zukommen mögende restitutionem in integrum, und obgemelte Kraft rechtlichen Acten ausdrücklich renunciret.

Dessen zum Zeugniß der etwan verlangten Herrn Ihrer Hochwohlgeb. titl: Herrn Immanuel Stumm von der Heiden, Fürstlich Taxis Hochfürstlich Hochf. und Legations-Rath, mit der Anzeige, daß Sie gegen diese Verschreibung nicht allein gar nichts einzuwenden hätte, sondern auch für die richtige Abführung der Interessen, und Bezahlung des Capitals, zur rechtzeit mit ihrem selbst gute, und einigen nicht mindest mit Ihrem Consens sich und Herrn Ihres geliebten Vatters titl. Herrn Obrist Lieutenant von Holzenhausen, de dato 29. Julii nupero Insinuation, daß selbiges, qua Usufructuarius ebenfalls mit seiner Unterschrift, weil sie nicht schreiben, Ihr Handzeichen gethan.

Actum ut supra Coram Dom: Consule juniore Johann Carl von Fichard.

Den 12. Aug: 1735 ist vor Ihr Landschr. erschienen, Georg Friderich Wagner Bleichgärtner, und vor Mendel'schen Bleichgarten, und hat Domino Conrado stipulata mana angelobt, daß er den quartalitet fallenden Zins, jedes mahl mit

mit fünfzig Zwey Gülden 33. Xr, an den
jetzigen Creditorem Herrn Matthäus Fuchs,
oder dessen Ordre, und sonst niemand zu
dato bezahlen wolle. actum ut supra Coram
Dom: Cons: jun: Rost: Land von Frisard.

Sto Copia
Aus der Mahl. Frankfurt
Landtgrey. Pusatz. Buch

den 25. Martii 1745 seye der Creditor Herr Matthäus
Fuchs, wegen Ihro in diesem zusatz vermelte
beschreibung per sententiam vom 20. Sept. 1740. in solidum
adjudiciret, zu anklamm ermeldt gesprochen seye
vom 20. Dec. 1742 immittirt worden, dessen seine
Sohn Herrn, Johann Georg Fuchs das übrige salo
mit verwiesen a nexu hypothecae loszugeben, und
sich mit dem adjudicatum satzb, klagsachen mit
allem zugehör, begnügen lassen, dasselbe die-
sen zusatz immassen acceptirt worden. actum
ut supra.

Ex Eodem

№ 16

So
Sie

St. Dr. Johannettae Friderícae Sophiae von den Neuen.

Zuschuß
über
9000. ℔ modo 14000 ℔
gesetzt

11 Augt 1735.

Johann Friederich Weich Notarius Caesareus publicus, als Gerichts- und beyderseits Herren Johannettae Friedericae Mariae Sophiae etc. Herren Henrici Emanuel von der Mauer, Herrn Hochfürstl. Sächsen Meyningischen Hof- und Legations-Raths Herren Consortin, meiner gebohrnen von Holzhausen, sattsam & producirten schriftlichen, und gesiegelten Vollmacht und Instruction nahmen erwehlt Frauen Anna Margaretha Steinbergerin, Herrn Doct. Steinbergs hinterlassene Frau Wittibin, und ihren Sohn,

Die Ueberbesserung einer eigenthümlichen Behausung, samt darzu gehörigen Garten, und daran gelegenen mit einer Mauer von dem andern separirten Baumgarten, und darinnen stehenden Gebäuden, auf der grossen Hirschgasse, zwischen Herrn Doct. Hirschen, einerseits neben der Mau-

Mann, anbey sich anbey der Klage,
so hinter die sogenannte Pflimmer
Mann zieht, gelegen

Procentu pries 9000. ein Capi-
tal Kf. Ref. Schuldam und
d. jaf. Herz

Item ein Behausung zu Sachsen-
hausen in der Klappergas.

Zinsfrey, lig und eigen.

Item Alles übriges Haab und Vermögen
so viel dasselbe sein zu nöthen.

Nachdem der Kalz gesetzten verfallen
und eintausend Fünfhundert Gulden
in richtig gangbarer Münz a 60. Xr
baar vorgeschossenen Gelds, sammt
vom Dato aber Zwey jahr, dann ver-
gleichenen pension zu fünf procento

Mit dem endlichen Anfang,
wann innerhalb Vierteljahrs frist, nach
verkündigung des letzten Gebots, denen in
gar nicht nachgeklagt, oder innerhalb
prolongirt würde, die Handfeste der
Käufe abgethan seyn solle.

Urkund

Rudolph Salthäl. Herr Hofr. und Legati-
ons-Rath von der Mosel, mittelst
seiner darüber des Notarii Reich pro-
ducirten Vollmacht, bey endlichen un-
terschrieb, dessen seinen Consens
zu obigen eingeschrieb und verpfänd,
und gegeben, als dann auf dieses ex-
tract mit geschrieben von H. Obrist-
Lieutenant von Reitzenbach Ver-
gelassen, dass selbigen gegen diese
Anlassen nichts einzuwenden
habe.

Actum den 15. Februarii 1735. co-
ram Domino Consule Senore et Scabino
Johann Philip von Syrenberg

Pro Copia

Aus der Stadt Frankfurt
Canzley- Insatz- Buch
Obstehender Insatz ist mit von Fol. H. Mathias
Huss, Burger und Handelsmann allhier richtig
abgelegt und bezahlt worden. Deswegen derselbe
nichtanders auf denselben transportirt- oder
aber in baar Stadt-Cassen cassirt werden
kan. Frankfurt den 11. Aug. 1735.

Eine Marginalnote Druckbuchstaben

Copia Insatzes No 17

Sith. Fräuen Johannettae Fried.
Dericae & Mariae Sophiae
von der Merder

über

1500 Rf. Capital

Termines Solutionis d: 15 Februar:
1737

Anno 1735 Pag: 80.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

Actum d. 28 Januarij 1734.

ante Meridiem

coram D.n Cons. Sen. D.n

Scab: Joh: Jac: Von Brockhausen J.

U: L.ti D.n Scab. D.re Textor

et D.n Syndic. Lt. Lucius.

erschien Frau Johannetta Friderica Maria

Sophia Von Im Thurn Frau Johann Nicolai

Von Stockhausen Hochwohlgebohrn Obri

Lieut. Frau Mutter nebst ihrem Herrn Sohn

Emanuel Von Im Thurn Hochgebohrn

Ihro Kayserl. Königl. Majestät

Hof= und Legations Rath an Dero Kayserl. Notario

Publico immatriculirten Herrn Obrist Lieut.

Von Stockhausen ordnungs= und Hochgebohrn

rnd. H. Jacob Frey nebst H. D.r Hupfeld

am Gericht mit Theil.

Notarius Publicus hoc quo supra die Loco et

Hochgedachter Frau Obrist. Lieut. Von Stockhausen

ordentl. Procuratorin mittelst 22.ten Aprilis A.D:

der Hochlöbl. Hochfürstl. Regierung Fürstlich

Hessen Homburgischen Hofgerichts selbsten ertheilten Ordnung und Vorschrift

=schreiben so wohl als darauf mit ihrem Herrn Sohn freundschaftlich

getroffenen Vergleich Zufolge Vermittelst Hochgerichtlichen

Urthels am Tage Ihro als Minder Jährigen Herrn Sohn und

Minder=Jährigen Herrn Sohn und sonsten Zu Obsorgen gesetzte

Curatorin in Specie Restitutionem in integrum

Sr.ti

Ad Vellej. Auth: Sigua Mulier in so Worte
mehr. Die anfrachen auch die Herr Marti Bestan
gehalten mögte und auch mit Inmaß credit
=tibus Hippothecarius / Ein Inmann und Jorg Jehn Ebm
allhier gestalten Process Remittirn und selbigen be
=gestalt, daß Der Ihm mit Klagten Inhalt Cassiren
Er Ihm verwilligt worden, das Kond Ehe Jodes die
gerichtliche Vor Handlung Ihres Ihm Ihr Verstorbenen Vorfahr
=ben Ihm mit abgenommen Von Reichenau, als Ihrer
Ihrer Mutter und Ihrem noch Ihr Verstorbenen Bruder
Freuhenund Allhiesigen Burgeren Gutheren verstandt
mit Ihrer Erbschaftung auf der Freuheimer Gericht
samt darzu gehörigen Lust- und Blutig Barkeit
Verleihen Ihnen, Ihm Reich: Stadt Constanz pro Pfund Ha-
Inschrift mit schreiben lassen wollen und gnädigst
Ihr Ihr alles gegen mir Inhalts Ihr 9000 fl Mark-
zu 4 pCto über Ihrlassen empfang der 9000 Capital
sie gleich seine Acquittire und der Exception
non numerata pecunia et non in rem verso
renunciirte wird sie dann auch an Ihr Synd: Jörg Rimm
seinen sie sagen Rechnung über à 1000 fl. Ihnen
=lassen gesammt Interes der selben weiters Ihr Klag Ihr
Ihr Abtretung cession, mit sein auch seinen der Ihr Klagten
Renunciation zu thun verbindig
Jeman, Ihr Ihnen gedachten Herrn Von Reichenau noch
mehr, noch gemeinnamen obbemelt Herr Abt Hard und
H

Ob Gelübd, Separation Ehe, Scheidung und
Ehegatt, ob die Ehe Klag, Trennung ohne Zwang
und ohne Zwang, und Ehe
Ja: das ob geschehen allen und
Freyem willen, und nicht Zwang
und, ohne das die mit gering
sten Zwang, genötigt oder
Zwang worden.

Ihre Ehe und Ihr Ehe Leben mit der
Ehe Klag nie allen zu Frieden, und
Ihr die geloben abbald, nach abgelegtem Gelübd
und Ehe Scheidung in der Ehe Ehe Ehe
Ehe Ehe Ehe.

Ehe Ehe Ihr Ihr Ihr Ihr Ehe Ehe alle
Ehe und nachher in der Ehe formal Exprimirte
beneficia und Exceptiones, Ihr Ehe Renuncirn
Ehe Ehe Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr
Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe

Lieutt: Von Stockmeyer 600 fl. in a. 1726.
mit Consens, und die noch übrige 400 fl. sonst
wie auch die Dotirung des Lehens bezahlt werden sollen
die Ihr allen Ihr als Seniori Familiae wohlgetreuen
Lehen wie auch unter Ihr Brüder zu ständig behalten
und Ihnen wohlthun und zwar nachgemeldt.

1) Im Restitut: in integrum wenn nun
Minder Jährigen kommt so Ihnen mit Contract Briefen
oder Gerichtl. Decret sich sonsten in Innhaben
stand wieder hinein Ihnen kann.

2) Im Benef: Sti Velleij. Wenn Ihr Sie mit
Gewalt Ihnen sich von Niemand andern Abdringen
gute Ursachen, oder sonsten zu Ihrem besten contra
hiren mag, kann Sie Ihnen mit auf Vorhergehender
gehöriger Verständigung solcher Wohlthat Gebrauch

3) Im Auth: Si quis Mulier
Ihr Ihr Ehe Mann nicht Einwilligen
wollen noch sonsten sich und das Ihrige Verschreiben
kann wo Sie nicht auf die Wohlthat auf
Vorhergehender hinlänglicher Certioration sich
Begeben, sondern Wohl befugt ohne Einwilligung und
ohne nöthige Vorhergehende Warnung, oder auf
Gebracht Ihrer Ihnen Juristen Advocaten oder Freunden Gutachten
Vermittelst nun Vorgehender Eydes Pflicht Begeben, auch
Zugleich auf Ihr künftiges Heyrathen in Ihrem ad Libel
bestehen

bestellten und nunmehro Verstorbenen Curatore
H. L. A. Engelbert und einigen gebohrnen Johann Conra-
= dinen und Innen Cordelien gebohrn Engelin Ihr Mutter
H. Mutter auf ihre Mütterliche Güther in Ao. 1719
ausgenommene 6000 gerichtlichen Process gemäßlich
Repetiren und Ihr Selbsten Recht nebst Cession
Ihrer allen Gerechtigkeit dieser Schuld so gleichfalls
in Klagen auf sonsten sich der Verjährung
nicht bezahlten oder nicht zu ihren Nutzen Verwen-
dten Geldes Verzicht, alles getreulich ohne
argelist und gefährde. Welches Ihr Gott
helffe und sein Heiliges Evangelium

In fidem
Achilles Wilhelmus Schuel
Actuar: Jurat:

In fidem
A W Schuel Act: Jurat

Ich Endes Unterschriebener Thue Kund
und Zeuge hiermit Johann Friedrich Stuhl
Kays: Freyen Notario und Burgermeisterlichen
Sub Clausula con= et Substituendi Vollmacht und
Gewalt, in meinem Nahmen, in Löbl: Statt Landsberg
Zu erscheinen, und daselbst, die gegenwärtig dorten Löbl:
Löbl: Ordentes Burgermeisterl: Officium, mit
Zu Zeichnung Titl: Hr Syndici Lucii Thue mir Johan=
=netta Friderica Maria Sophia Von den Werthern
gebohrner Von Beichlingen Ehel: Thue mir Dero
Ehel: Mutter Frauen Margaretha Eleonoren gebohrnen
Von Reichen Von wegen Ehel: Ihro an dem
Schmiedmeister Thor, sambt dorzu gehörigen Lust und
Wiesen Platz mir Klauen unter Fridrich Christgarten
gegen baares mir Langen 9000 Rh: in guldener Münz
mir Guldne zu 60 x. gerechnet Kauflich zu
Landsberg gehaltenen Burgermeisterlichen Protocolle
nieder geschrieben erstlich und Bey Sich genommen, und
Thue mir Dem Edlen Gestrengen Obrist Lieutenant
Johann Nicolaus Von Retzenbach all Hochfürstl: Sächs:
Electoralen gewesten Verpflegungs Haus Hof und
Land zu gehörigen Güthern, wie ingleichen mir dem
Hochfürstl:

Wir sollen und werden Ihnen unsern Beistand der
Sie der Stadt mit nachmaßig- wie Sie uns wohl
Gefälliger Begebung, alle Dasjenige zu machen die
und Sie werden, die dieselbe Kaiserin haben werden
werden können oder mögen, dann in gehöre quam in specie
der gegen diese unsere Wollmacht und den in Kraft derselben
nicht geschehen und geschehen Sie zu machen
werden und befehlen Sie mit allen Ihnen
nun der von den Herrschaften Frau Landhofmeisterin
Nahmen Verwandten Capitals der 9000 fl. Reichsgeld
oder sonst wieder Ihnen Sie nöthig sind über
=wendung des Betrags, Vertheilung der Zinsen
Verleihung, der Zeugen, der Kunst, daß die Sache
auf trost nicht gegeben als Strafbrief werden,
auf der gemeinen Kraft Siegel, welches will dessen
Sie genommen Verzicht gelte, es gegen dann nun und
auf der Besonderen Ehren, und Vollmacht.
Welches Ihnen Herrn zugelassenen Entschluß
und Sie gedenken Ihnen Sie thun.

Frankfurt, d. 21. January 1734.

(L. S.) Von Ste Zenbach

(L. S.) Jeanne Friderique
Marie Sophie de
Werdermeè de Ste Zenbach

(L. S.) Heinrich Emanuel Graf
von Bredow

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

№ 18 № 19.

Protocollum Zum

Von

Verdrüßlichen Inhalts

ergangen

Ad Ann: 1734. pag: 43.

und auch

Hollmann Hans H: Rothenburg

H. Lehr. Thon Hardenspred:

d 22 Jan: 1734 ad A. 1734

pag: 43.

20 Januar 1734.

Ich Herr Johannes Lehnmann, und Herr Jacob Heyst, nur dato in Conformitet, des den 20ten dieses Hochlöblichen, älteren Bürgermeisterl: Protocolli die Summa von Nein Tausend Gulden Münz Baar Nach Gepflogener Abrechnung, richtig und klar dato Sind bezahlt worden, solches bescheinige hierinnt, Gestalten Frankfurt d. 22. Januar 1734

9000 mund.

jeanne Frederique Marie
Sophie de Werder née de
Hezenback

Nach obiger Zahlung der Nein Tausend Gulden
so unserer gegenwahrt geschehen und solche von
obgedachter Frau von den Herren empfangen
worden bezeugen wir hiermit unterschriebene
Frankfurt den 22: Januar 1734 –

Hezenbach

Dannis Jacomed von
dem Werder

Vorbenanntes alles, in unserer gegenwart,
geschehen sey; solches allerseits wir gleichfalls
zu halten

Nicolaus Conrad Lucius d. Rep.

Johann Friedrich Weiss, Notb.

N° 20

22 Jan.y 1734

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Demnach meine Frau Tochter Johanna Friderica Maria Sophia von den Velden, gebohrne von Retzenbach mir Summa von Zehen vier" tausend Gulden Rheinisch, als dise in Frankfurth habende Mütterliche an Ehestimmung zu verschiedenen Malen gelegene, mit mir eingemachte und Zahlte ganz und gar zu meinen handen zu ziehen, und mich damit zu begnügen willens, dagegen hingegen die beyden Herren Jacobi, d'und Johann Ehrenreich von den Velden Viertausend Gulden Rheinisch contractmäßig abgetretten, und die übrige Sechs" tausend Gulden zu ihrer beliebig" und bequemlichkeit belaßen haben wollen, Als gebe hiemit gut Restructarius hiermit mein" mein Consens. Mannheim den 19ten Julii 1735.

L. S. Johann Nicolaus von Retzenbach Churfürstlicher

Concordat haec Copia habita diligenti collatione cum hic retento originali Francofurti a[illegible]num d. 13. Aug. 1735

Lantzius

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

№ 20.

13 Aug. 1735.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ich Herr Matthias Fuchs bin Dato Anmög Obligation
Inhalts mir mein Herr Bruder Johann Daniel, über die von
Herrn Johann Lehmann, und Herr Jacob Hoff bezahlte
rückzahlte Gulden Neun Tausend Capital, nebst
Gulden Dreyhundert Neunzehn für Interessen, und
ferner Gulden Vier Tausend Dreyhundert Achtzig
Vier, richtig und wohl in Münz baar bezahlt
worden, so bekenne Gulden Vierzehn Tausend
Capital zu haben, solche bescheinige Ihnen quittirend
Frankfurt d 10 Augst 1735.

fl 14000 Münz

jeanne frederique Marie
Sophie Von dem Werder
née de Stezenbach

Ich obige Zahlung an Vierzehn Tausend Gulden
würklich auch obbemelte Stadt an mich gegan-
gen gehabt und solche von obgedachten Herrn
Oberamtmann empfangen worden, bezeuge
mit Eigenhändiger Unterschrift. Frankfurt den
10 Augusty 1735.

Johann Daniel Von
dem Werder

Johannis Jacobus
alb Zeug

Ich obigen also in meiner gegenwart geschehe-
ner, solches attestiren mit gleicher geschehen
Unterschrift d 10 Aug. 1735.

Johann Friedrich Koch
Notarius publicus
victor Zeug

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N° 22

10 Aug. 1735.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Insatz-Dorfe Matthis Hirsch,
Bürger und Handelsmann allhier,
Kläger an einem, entgegen Hr. Chri-
stian Friedrich von Brand, als über-
wil. Frau Johannetta Friderica
Maria Sophia von dem Strudel,
hochseel. von Bretzenbach, hinterlassener
unmündiger Tochter Obrigkeitlich
verordneten Vormund und Consorten,
beklagte am andern Theil, wird die
Sache ex officio vor beygelassen
angenommen und dem Kläger
nunmehro seine verpfändete
Hypothec, nachdem solche offent-
lich feil getragen worden und
sich

sich dem Läuffer dazu gesündren,
für Capital, interesse und Un-
kostren in Solutum hinzugeschla-
gen, so fort die gebetene Immis-
sion, Ergänzung brieffs und Kau-
fung pro Stylo verlaumt, dem-
en beklagten aber die Zuerkäh-
rige Entschüttung Zugleich Re-
formationsmässig vorbehal-
ten.

Publ. D 26. Septembris 1740.

Decret d. 26 Sept. 1740 worinnen mir die
Fürstl. erlaubt wegen 2 jährige
Zum E. N° 23. N: 5

51./6.

Acta gr. Responsa
Arbion — — — 24
pro offic. exc. sine — 20
Jubilation dieples — 1: 8
Acta gr. — — 44
Pistore — 2: 36

Zwey Gulden n. Sechs n.
dreyßig
Hörter

26. Sept. 1740

39

Veneris d. 25 Aug. 1741.

Hon. Dn. Jonathan Gesner Niclaus Oberst der Gr.
Herrn v. Hrn. Ehrn Platts proprio et nepotis nomine
Contra den Magistrat Gr. Herrn Stadt Frankfurt Main, und
Matthiam Fuhrs Hantes Curand ab Libello appella-
tionis, seu appellanti, seu curatele Gutlaufen,
de Rato et mandato Cavens. Sub praes. 22: Martij h.a.
supplicat humillime pro Clem. decernendis pena-
riis appellationis processus et quidem sub pena ex-
peditione pro mandato sententiæ a qua cassatorio
attentatorum revocatorio, et Decreto de alienando
nec non in eventum de constituendo alio Curatore, cum
adjunct: sub Lit: B. C. et D. nec non sub adjunct:
sub nro. 1. bis 8 g. vicias:

Decernantur pleni appellatio-
nis Processus et Communicetur
Libellus Gravaminum de praes. 22.
Martij mens: parti appellatæ ad
Excipiendum sub termino unius
mensis

J. M. Faber

L^a N N^o 24

25 Août 1741

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Carl der VII.

Tit.:

Wir haben uns die Dämpfliche in Sachen
Johann Nicolai Hochhuber contra
Matthias Fuchs Handelsmann zu
Frankfurt wegen in puncto Appel-
-lationis verfahrender rechtlich
Notdürfftigen genug und hinlänglich
in unterthänigkeit Vortragen lassen

Wann nun nach vorgestrengen
Rem Rundten, die unterm 25ten augusti
1741. wegen Processus Appellationis
dem uns vorgestrn, und von neuem
zu Behuf der gebrauchten Desertion
selben unter heutigem Dato gnädigst
erneuter nachgelassen worden

Als haben wir Uns solchem
Ansuchen pro Complemento Justitia
gnädigst nicht entstehen wollen und
wir verbleiben Uns mit pr gegeben
zu Frankfurt am Mayn d 18ten
Octob Anno 1742.

N° 25

18 Octob 1742

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Jovis. 18. Octob. 1742

v. Rutzenbar[illegible] proprio ac Negotio nomine
c. fisco pincto appellationis.

1mo conclusum unanimo
sic sententiam 25. Aug.
1741. pronunciatam Do.
cesso Appellationis
sic reassumo, et ton
unicum sic fulcimen
probatum desertion
salbor, sinemit eundem
aufersobun.

2do Et hoc notificetur
Magistratui Francof.
furtano per Descriptum
pro complemento Jus-
titiae.

N° 25°

18 Octob 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Luna 26 Novemb 1742.

V. Bachmann proprio et nepotis nomine Cto Matthiam fünfft Bürgern und Inwohnern in Hirt puncto appellationis, hic Appellantl. V. Bachmann sub prof: 8 hujus übergibt seine unterthänigste Supplication, pro clemma restitutione in integrum brevi manu contra Cassationem Decretorum Appellationis processuum eoque confirmando appon: Lit: A B. cum ultimo Concluso. in Duplo.

Contra Appellatissen Arnoldt V. Harpprecht sub prof: 16. elabentis, übergibt seine unterthänigste Anzeige wen dem Mitfreilligen Appellanten würcklich gesuchter restitutionis in integrum contra Conclusum Processuum Appella=tionis Cassatorium de 18 Octobr: nup: mit bitte pro clem.a repellendo cum condemnatione in poenam per recessum Imperij novissimum §120 determina=tam, appon: Num: 1 et ultimum Conclusum

Ist die gesuchte restitutio in integrum brevi manu nicht statt, sondern ob bey dem Concluso desertionis Declaratorio de 18 Octob nup: Endlich sein beandern

Matth: Wilhelm Hahn

98

N.o 26

26 Novembr 1742

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir Schultheiß und Schöffen des
Heyl: Römis: Reichs Stadt Franckfurt am
Mayn: urkunden und bekennen hiemit,
vor uns, Unsere in Gerichtszwang, Bann,
und Gebiet gesetzte Schultheißen, Schöffen
Mathias Fuchsen, und gegen Herrn
Christian Friederich von Grand, als über
Herrn Frau Johannetta Friderica Maria
Sophia von dem Bergen, gebohrner von
Rezenbach, hinterlassenen minderjährigen Lehn-
erbin Curatorn und Consorten die Uebersendung gerich-
derzeugnissen Zuschreiben, auf dem
angelegenen mit seinen Wand Mau-
ren separirten Kirchgarten, und
darinnen stehenden Gebäu, an der
grossen Schneidmühl Gasse, zwischen den
Schneidmühl Thor einer seits neben der
Stadt Mauer und anderseits neben der
Gassen, so sothane die vorgenommene Besich-
nis Maaß Zinses gelegen, item gemel-
ten Hrab und Anwogen, soviel darzu
Noth thun betreffend, alles nach ge-
haltener Sententz d. 26. Sept. 1740. publicatam
die Sach zu besserer angenommener
und dem Klager seine Pfandschein ob-
habenden Hypothec, nachdem selbe offenbar
sich beigetragen worden, und sich kein

Fürster

Künfftes dazu gelangen, sein Capital
Interesse und Ludosten zu solutum sein
gelangen, sowohl die gebetene Immis-
sion, Irgung und Räumung
unter reformations nässigen Vorbe-
halt der zwey jährigen Entschädigung
zu Land sollen inmassen dann, nach-
dem der Herr Obrist Johann Nicolaus
von Stezenbach hierüber an die höchste
Ennsthurnische appellirt und die Sach
nunmehro an das höchste würtliche Ennsth Ri-
catats. Gericht zu Augsburg, hinn
auff aber an den hochwohlweisen Lan-
desherrlichen Ennsthofrath hierselbst devolvi-
rt worden, dieses Erstere höchste Ge-
richt die von jenem unterm 25 Augs
1741. ergangenen Processus appellationis de
rück nachsehe und von nunmehr zu schuld
gebrachten Desertion selben an gest=
und ggt= oct: dieses gehör nicht nur
winden sondern aufgehoben sondern auch
2bt= Nov. Nap: der von dem Herrn von
Stezenbach proprio et Nepotes nomine
gesuchten Restitution in integrum brevi
manu nicht statt gegeben und es viel-
mehr bey obgedachtem Conclusi Deserto-
nis declaratorio d. 18. d. m. och Ludiglas
sein

[illegible] Zeugen Carsten.
Wann nun der Burgen und Handelsmann
Matthias Fuchs hierüber um Versicherung
schein gezimmend angesucht; So haben
Wir ihm selbigen hierdurch, um sich dessen
nach nun noch Rechtens gebühr
zeit, wo nöthig erforderlich, der Nothdurft
nach haben zu gebrauchen, unter obgen.
und des Hoch Edlen Stadt Gerichts hie-
selbst gewöhnlichem Insiegel ausgefertigt
und mitgetheilet. So geben den
Zwanzigsten Tag Monats December
im Jahr ein Tausend Siebenhundert
Neunzig Zwey.

Nachdem Endes gemelter Matthias und Dero Ehegattin Margaretha
Fuchs verblieben, ist dieser Herr Bruder, so der Ver-
theilung, denen Herren Doctor Matthias Conrad als seinen
Erben zufallen, als wenigstes solches für denen andern
denen gehörigen Erben zu seinem zugedachten Preis
von f 22500. — angenommen, Declariren also wir übrige
Erb Interessenten, daß wir darein Consens und Einwilligung
geben, daß dieses Herrn Executoren Herren
Doctor Conrad quitt und völlig eigen. Urkündlich
unsere eigenhändigen unterschrifften. Frankfurt
den 8ten September 1760. Johann Georg Fuchs
Jacob Ludwig Wilh
Carl Jacob Fuchs als Bevollmächtigter von seinem Capitain Matthias Fuchs
Johann Georg Fuchs Junior
Johann Conrad Fuchs.
Jacobine Elisabetha Fuchs.
Paul Christian Fuchs.

Ich endes unterschriebener urkunde und bekenne hiermit
daß mir Herr Matthias Fuchs, Burger und
wohlrenommirter Handelsmann, vor extradirung dieser
jetzigen Documenten und beurkundeten Sub A., sie zu
der Kriegscommissions Verfassung auf den grossen Herren
saamer Hofe, dass an den Hochfürstlichen Herr gelegten,
/: welche nemlich verschiedenen rückstehen Gemeinden Wüs:
sen, Friederichen mir gehörenen Herrschaft
richtig Zugestellen gewesen und worauf besagter
Herr Fuchs mir Fünfzig Thaler, und Hypothec
von 14000. fl. gehabt, dann auf die aufgespeicherten
Interessen und Capitalien besagter Herr Fuchs
Verlust und dass adjudicirt und zu Handen
mein sal: gewesen Frau Hundert Gulden a. 60. xr
zu mir Verwandtschaft baar abbezahlet habe, quitire
für ihn auf über, ihnen hiermit cum renuntia
tione exceptionis non numeratæ pecuniæ in der
bestündigsten Form Rechtens. Und gleichwie ich be
sagten Herrn und Glaubiger mit freundlich
verbindlich und aufrichtig mache, falls über Kurz
oder lang mir noch einige weitere Documenta und
Briefschaften, zu verschiedenen besagter Herrschaft gehörig,
Ihnen Herrn und Wohlgemelten etwann sollten
dass ich solche, ohne den geringsten Verzug, ehren
halb und schuldigkeitlich ihme Herr Fuchs oder seinen
Erben herüber geben wolle; Als declarire hiermit

und Kraft dieses rechtskräftig und wohlbedächtig, daß ich oder die Meinigen an vorerwähnte Behausung nun und zu ewigen Zeiten weiter keinen Anspruch noch Anforderung, unter was Namen oder Vorwand solche immermehr haben möge, in allen welchen und jeden, und renuncire darauf lauterlich und gänzlich, denen Rechtlich und Gesetzen, welche mir allhier eigenhändig unterschrieben, sondern auch mein angehängtes Adelichs Petschaft beigedruckt. So geschehen Frankenthal am Rhein den 23. Mart. 1745.

Heinrich Emanuel von Hohenfeld

N°28.

23 March 1745

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Rath Hoffs gemüßigte Rüthige Anzeige p.
Matthia Fuhrs Bürgers und Fuhrmans
alhier ad Caam seiner contra weyl Frauen
Johannetta Friederica Maria Sophia von
Inn und Knyphausen geb: von Bentheim, seiner Ehe-
=frauen minmündigen Vormünder et Cons:
hoff Decretirt.

Communicetur cum adjuncto ad
Notitiam, und anzeig dahin HH. Bürgermeister-
=amt solle und sondern Comittirt, dann
imploranten Matthia Fuhrs mit der
etwa benöthigten execution nicht seine
zu suchen ohne weitern anstand nach
dem Er auf sind zu gehen und Ihnen
dadurch zum völligen Damno seiner
judicatorum zu verhelfen.

Decr: in Sen: Scab: den 1 Xbris
1742.

pro x & 1742 -

100

№ 29

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Specification, der jenigen Scripturen und Documenten welche zu dem am Eschenheimer Thor gelegenen Schmaßlig de Werderischen Reichen Leonhardts Hauß gehörig

N: 1 sein ein Original Lob: sprüngl und vor Zeit Lob: Hrn: von St: Leonhardts Erben, über einen Schmaßlen auf dem Reichenerolischen Garten gestandenen und dem Hrn: Zeugen Comparenten Zins de A: 1562.

N: 2 ist ein Magistrats Erkandt, vorgen: der Zeugen und befindlich im Augbuch de a: 1561: 1655 & 1659

N: 3 sein Nachricht, vorgen: der Feinspfenner de, a: 1564.

N: 4 sein Original Punctation, wegen Kauf, zwischen Hr: Philip Jeremias seel: und dem Frau von Reichenerolischen Hauß, worinnen der Zeugen Behausung gedacht wird de A: 1685

N: 5 sein Original Kauf Brief und vorige Punctation darinnen expresse der Zeugen Behausung wird de dato 24 Aprill 1685.

N: 6 sein original, zu vorgen: Kauf gehörige ein Volmacht von Anna Isabella de Faucquenez geborne Jeremias, de dato

N: 7 Hr: Philip Jeremias Behandlung Schein an Hr: von Reichenerolischen, vorgen: der Behausung

N: 8 Hr: Philip Jeremias seel: original Quittung über 6500 fl Kauf Geld des Hauses am Eschenheimer Thor de A: 1685.

N: 9 Quittung, so Hr: Behaghel, vorgen: der Jacobischen Erben gegeben, die vor Kauf Summa des Hauses an Hr: von Reichenerolischen, und der sonst allen, die damahlen schuldig gewesen 2000 fl bezahlt, sowohl auch der gewesten, so Hr: Seidel die fl der hinterlegten Capitalien gehabt mit diesem Anlehen des Herrn Praesidenten Frey genossen haben. datum 1 Februarii 1689.

N: 10 Relaxations Schein, von dem Löbl: Behaghen Amt, vorgen: der vorigen Hrn: Inhabern gesetzten Behausung und Zugehörung 29 Januarii 1689.

N: 11 sein Rechnung, wie hoch dem Hr: von Reichenerolischen das Haus Rostet an Kauf . . . . fl 6500.
und was er darinn verbauet . . . fl 10811. 22. 2
zusammen . . . . . fl 17311: 22. 2

N: 12 ein Original erkaufbrief Kauf Pergament gefertigt über Haus, garten und Behausung de A: 1543.

N: 13 Der gleichen, über Haus, Garten, Behausung, und Zugehörungen de A: 1560.

N: 14 Der gleichen über ein Behausung de a: 1575

N: 15 Der gleichen, über eine andere Hofraith gelegen in der Reichsstadt

N°16 Cassirter Inscript, über die Abtheilung — samt darzu gehörigen Lüstgarten, und darauf gelegenen, mit einer Mauer von dem — Separirten Blumengarten, sonst an dem Thor = = seiner Thor, einer Seith unden der Breit = = Mauer, auf der Seith unden der Brandt, so — hinter die so genannten Pflüm Mauer Zirka über fl 14000 Capital, de Dato 22 Januar 1734 11 & 12 Augst 1735 & 25 Martij 1745.

N°17 Dabeyliegen, über fl 1500 Capital, so Frau Doctorin Senckenberg, daraus gethan, de dato 15 Febr 1735 & 11 Augst 1735.

N°18 Protocoll und Attest Burgermeister und Audienz obigen Inscript betreffend de Dato 20 Jan 1734

N°19 Vollmacht, für Herrn Notario Weich über — einschreibung obigen Inscript de Dato 21 Januar 1734.

N°20 Original Cession über fl 9000 Capital, von — Mad. Jeanne Friederique Marie Sophie de Weerder, née de Stetzenbach, und Obrist L. N. de Stetzenbach, einen auf Ihnen Emanuel von dem Werder übertragen d 22 Jan 1734.

N°21 Ratificirter Consens Cession der Hr. Obrist Leitenant von Stetzenbach, über die aufnahm von fl 14000 Capital de dato 19 Julij 1735.

N°22 Original Cession über fl 14000 Capital von — Mad. Jeanne Friederique Marie Sophie de Werder, née de Stetzenbach, und — Hr. baron Henrich Emanuel von dem — Werder d 10 Augst 1735.

N°23 Adjudications Decret über die de Werderische — behausung, de Dato 26 Sept 1740.

N°24 Höchst gnädigst Kayserl Reichs Vicariat Amts Rescript, ergangen in Sachen — Processus appellationis, d. d. 25 Augst 1741

N°25 Höchstgerichtl. Kayserl. Reichshofrathl — erkandt- und Endurtheil Decret, ergangen den — appellantischen Theil, zu Verschuldeter gethaner — Desertion, de Dato 18 Octob 1742

N°26 Imgleichen dem Hr. Obrist von Stetzenbach — gesuchte Restitutionem in integrum vor — instathafft erkannt de Dato 26 Novemb — 1742.

N°27 Unterschiedliche Inscription, worinen die Haus & appertinentien, für — nicht — eigenthümlich erkannt, de Dato 20 Decemb 1742 & declaration, d. d. 7me Sept 1760 — des mit Ihro Hochwohlgeb. dem Hr. Harmes, das Haus zum Eigenthum überlassen

N°28 Cession von Herrn baron Henrich Emanuel

Von

Von dem Werdter, betreffende die Documenten
des Hauses de Dato 23 Marty 1745.

N:29 Executions Decret, und dem implorantem Maltfisch
sisch, Zum völligen Besitz/mier judicatorum
zu verhelfen Dem 8ten X8: 1742.

Die hierüber Specificirte Documenten des —
Herr Werderischen Hauses habe bis zur ablage
des Recht Anspruchs nach Frankfurt —
mit. Frankfurt d 22 februar 1766.

Johann Georg Fischer
Sen.

Specification
Der Documenten, über
das De Wirdasische
Haus Sam Christinen
thor

~~No. 3.~~

No. 4.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1562

Wir Dechant und Capittel Sanct Leonhards
Stifts zu Frankfurth, Bekennen und thun kund
offentlich für uns und unsere Nachkommen, Jedes und
mit sonder Heyl. Demnach sich nun lange Zeits
herung zwischen unsern erbaren Unterthanen und Hin
gesessenen Burgern der Stadt Frankfurth einer und uns
Capittelen unsers Stifts auch allein zu Frankfurth
anderntheils, von wegen Ablösung unsers Stifts
Zehenden und Gerechtigkeiten zu halten, und zu
solcher Abwendung weitterung, sich Burgere Jeden
Hausgesess zu ablösung desselben Jehnden zu Gelt
Woelgedachte Erbaren Rathsfreunden zu Frankfurth
und aber durch Freundtliche Handlung solche langeverzogene Strittige
Sachen Jederzeit gütlich hingelegt worden, Also Haben Sambtlich
Angezogene Theile in Abgericht, darin unter anderm
Vorwandt worden, das nemlich ein Jeder, so alles zu wärender
Zeit der Gerechtigkeit bis hero das Seine und Jährlichen Zu
gehörigen Zehenden worden, alle Jahrlang ablösen
sollen, Erstlich von Martini Anno 1562 angefangen
und Demnach dan unsere Herrschaft und wir unsere Vor
fahren Jährlich Martini Tags vermög solcher Ablösung
ein Jeder als drey Pfilling und Heyer Gemeiner
Martini Ordnung zu unserm Stift Von
jedem Morgen Landts zu unserm Hausmann Dasselbe bis
anhero gereicht, auch zu solcher Zeit abgetrieben
lassen, gleichergestalt die Jahrs Summa gangk
allein verdauft bis hieher dato diese Pfingstfeyer
Woelgedachte Herrn Erbaren Rathsfreunden Jährlichen
verlangt, Also das wir unsere Ursachen Halber

Jhunn gedachten Jahren Heilig Ostertage jüngsthin
und nach Dominum, solcher Jüngsthin Tag Jahrs Zeit
und Jhar Zahl, auf allhier ordentlich Gerichts Stadt Limit
gnädig und lob, Mit solchem Anstehen
Anfang, da sich über Jahr oder lang, minder oder
mehr beim, Fristlich Verbleibt, über solchen ab-
gelassenen Zins Pfennigt bekennen wir hie
das solch Brief Und Urkundt allen samt
Brandlob, todt und ab Pfänden sollen. Da wir
auch Gericht Brandlob machen, sondern aller
gnädigst. Des zu Mehrem Urkundt haben
wir unser Stadt Insiegel wir zu solchen gebraucht
Wissentlich an diesen Quittung und Urkundt-
lich Brief thun drucken Der geben uf
gan tags nach Martini, Jm Jahr nach Christi unsers
Lieben Herrn und Seligmachers Jhesu Christi Tausend
Fünfhundert Neunzig und Zwey

L. S.

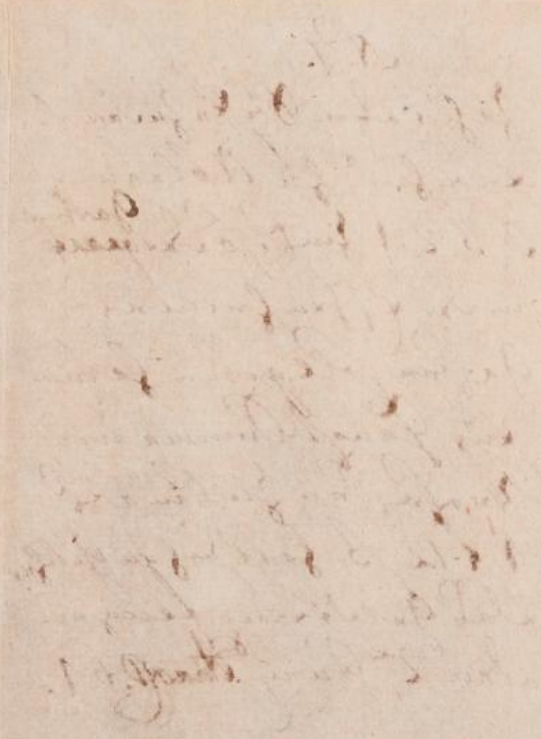

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N. 1.

N. 1.

Zahlt dem Bischof zu Samland
Tausend Gulden zu Ablagung
3/b 24 Gulden, so der Gastmeister
in der Schreibstuben
Gasse solle geben Lebtag
Jährlich Summa und
Summa Summarum Zinsmal
4 f. 12 B. Fall Jahr zu Fülle
das Geld ganz zu zeugen
den 27 Juny Anno 64.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Anno 1561. Den 13 Martii ist von dato dis wegen mit Herr Philipsen Uffenstainen Mutwahlung gnoflogen worden, einmahl den gemainen Garten oder Pomerium, den der Stainmetzen Hantierung an der Mauer so grossen Verlust gemacht worden, das auch die Garten Mauer widerfallen wegen der Steinen, so dahinden geschüttet worden; das gemeldter Herr Uffenstainen die Mauer ist sein Costen wieder machen solle, wolle alsdann E. E. dato die Thor in den bezirk Ihrer Costen ist diesen Costen machen und verfahren lassen, damit gemeldter H. Uffenstainen die Mauer fallt machen lassen, und solchen Platz nimbt Commun, zwischen der Stadtmauer und seinem Garten. Hinter Erschneidt einen Steig im Graben.

Anno 1658. ist auch obgedacht E. E. dato, den Zimmern im Zwinger, welche meistentheils den Garten Mauer hergeben müssen, zur Erbauung gebraucht worden, und haben die Verordnete Herren der Statt und Fortificationes Rath, Nemlich H. Erasmus Schaffner d. z. M. D. Hieronymus Imhof von Normberg, beyde des Raths, und H. Johann Friedrich Endtdorffer, des Raths, wie Philipp Hieronymus Grundherr, in den Vogelhauß neuen Hauß gebauen Lattenen Closet gegen Ost, welches den Garten nicht wenig zu statten kommen, das nachdeme den Zimmern hinter dem Zwinger wieder Vor E. E. Rath Verwilligung, das Thor mit Steinen solle verschlossen werden, und derselbigen alle Zeit nöthig Acht müssen gegeben werden, auf wegen der darauf gepflanzten Bäum und darbey stehenden Reben zehen Reichsthaler zum recompens verehrt, actum in der Burgermeister Verlihrer Audientz Stuben

14. Octobris.

Anno 1659. den 4. Maij ist gedachter Zwinger aus Anstifften der Verordneten H. des Statbaus, auf ihren Costen und durch Zimmerman und Pflaster hier hinein und Vorne wieder verschlossen und sie durch bittlich ersuchen, Vorne ein Fahrthor gemacht worden da nebst gut vor eine Steinen Thür ein Fahrthor gehabt hat.

№ 2.

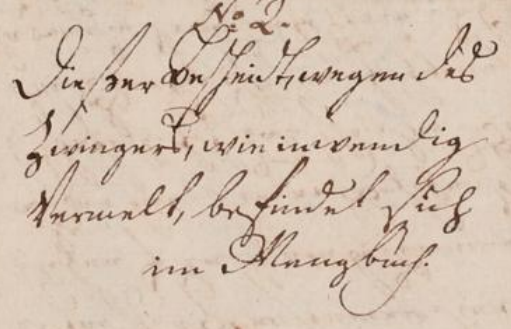

№ 2.

Innt Dato den 27. Decembris Anno 1654. ist auf Ersuchen
E. E. Raths allhier, wohlverordneten Brunn-Herren, nemlich
Herrn Johann Georg Stalburgen Schöff und Rathsh, und
Herrn Licentiat Christian Mohr Rathsh, ein Brunnsam
vom Eschenheimer Thor ab, und an unser Haus gemacht
worden, Jedoch mit allen dadurch verstehen, daß hiermit
der Gerechtigkeit Einen Servitut oder Dienstbarkeit
werde, auf sich der Besitzer oder Inhaber des Hauses,
über Kurtz oder lang, der Brunnsam sich nicht zu ersetzen
hat; Sondern haben obgedachte Wohlverordnete Herren,
Herrn Amor: Schneider Hans Heinrich Müller, im Beisein
Herrn Peter Heimpell, Brunnmeister, und Herrn Johann
Bärnstein Bergmeistern, dieses Quartiers, Hausbesitzern
zu protocolliren, daß gemeldter Brunnsam in mehr
alle wenig durch den Zöllner, oder andere umliegen
Nachbarn, ein Gelaß allezeit zuvor geschehen,
Verschen werden solle.

Actum ut supra.

№ 3.

№ 3. Die Inventarium betreffend.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zu wissen, daß hiemit, daß heut zu nun gnuen dato,
zwischen nachbenannten beyderseits Contrahenten, folgender
ausrichtiger, und klare und freiwindrechtlicher respective
Neubau- und Bau-Contract, gutsaidigt und
geschlossen worden.

Nemlich der Neubau-Herr, und ein Theil hiemit nämlich zu
Bauen Tit. Herr Philipp Jacob Frankl, Vorsitz
und mit expressen Consens, seiner beyden Frauen Töchtern,
nahmentlich, Frauen Anna Margaretha, Herrn Peter
Jacob Otz. in Hanau, und dann Frau Anna Sybilla
Le Fo, als Neubau-Herr, an Tit. Herrn Johann
Friedrich Ehen Herrn von Hanischen, und Frau
Maria Louisa geborner von Günderode, dessen
Frau Liebden und Erben, als Bau-Herrn, seinen zu
Frankfurt auf der Fahrgasse gelegenen Garten an der
gartner Hintergasse und Zwinger, sein solcher im seinen
Mauern steht, und den Herr Neubau-Herr und dessen
Vorfahren solchen Platz allzusammen bis hero ruhig
ungehabt, genossen, gebraucht, oder nun denn und
brauchen mögen, ganz Fug, Recht, und rechtmäßig
und unbeschwert, Und ist solcher respective Neubau-
und Bau-Garten, und Zugang, von und um
Sechstausend Fünfhundert Gulden, jeden Gulden
zu 15 Batzen gerechnet, Und ist beyderseits Vergleichung
daß solcher Bau-Schilling in acht in halber Zeit Mess
in neuer Münze in baarem geld, denn Herrn Neubau-Herr
soll erlegt werden, als nemlich ein Tausend Gulden
in Königstahler und Boots Kronen, die übrigen fünftausend

Fünf Hundert Gülden aber in Current gantzen oder halben Gülden Stücken, Und gemellten in gedachtes Hauß genommen Dem Herrn Bäcker so bald Es Ihm gelegen zum Hauß: Und was solches erfordern wird zu reparirn Dem Herrn Bäcker so bald Es Ihm gelegen zum Hauß: Und was solches erfordern wird zu machen: / und dessen Ihro Hochgräfl. Excellenz zu Urkund Dero Hochgräfl. Insiegel, und wann obberührten Zeit die Zahlung nicht geschehe, soll Ihro Hochgräfl. Excellenz meine gnädigste Herrschaft Macht haben Ihro Interims Behausung in duplo aufgerichtet, Von beyden nicht contrahenten unterschrieben, und Ihro Excellenz Herr Graf Maria / weil ihro Liebden nicht zugegen gewesen: mein Schuld Erkennung gegeben worden.

Actum Hanau 4 Feb: Ao 1665

L.S. Herrlich Jerrmial Jacobi L.S. Maria Elisabetha
Graf von Hanau
Geborene von Hessen

№ A.

№ A.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zu wissen sey hiemit, daß zwischen nachbenambten Theilen
contrahenten folgender abredtsweis, und Kauf und wiederver-
=kauflicher Verkauf und Kauf, also der dan und anderthalb
Baumgarten, aus sonderbarer Gnad gegen Ihro Hochfürstl.
Durchl. zum Fürstlichen Lustgarten oder Meyerey gelegen, sambt
allen darauf stehenden Gebäuen, und Zugehörungen, von Ihro
Hochfürstlichen Durchl. Unserm gnädigsten Herrn Herrn Philipp
Christoph Bischoffen zu Speyer, Herzogen zu Lothringen, Marggrafen
zu Pont à Mousson, Grafen zu Vaudemont, Blamont, Zweybrücken
Salm und Sarwerden, Herrn zu Mätz, Commercy, Epinal,
Longwy, Rodemachern, Rumigny, Arlon, Preny, Ivoy, Chiny,
Orchimont, Sedan, Raucourt, Florenges, Clermont, Stenay,
Jametz, Dun, Ligny, Beaufort, Pierrefort, Chateau Regnault,
Rethel, Mazarin, Mayenne, Arches, Charleville, Mezieres,
Charlemont, Givet, Fumay, Revin, Montcornet, Marle, Coucy,
Landrecy, Guise, Wassigny, Boue, Crecy, Dorlar, Hirson,
Wallincourt, Prisches, Aubenton, Maubert-Fontaine, Chimay,
Fumay, Chateau Renaud, Montfaucon, Varennes, Clermont,
Jabrun, Grand Pre, Buzancy, Landres, Ste. Menehould,
Dampierre, Passavant, Jametz, Chatillon, Commercy, Pagny,
Apremont, Heudicourt, Vaucouleurs, Gondrecourt, Neufchatel,
Tilly, Sivry, Chateau Salins, Vic, Marsal, Dieuze, Moyenvic,
Lixheim, Homburg, Hombourg, Rixingen, Sarralbe, Rodemachern,
Sierck, Berus, Bolchen, Rodt, Finstingen, Dagsburg, Lützelburg,
Pfalzburg, Herbitzheim, Bitsch, Lemberg, Zweybrücken, Bergzabern,
Meisenheim, Lichtenberg, Guttenberg, Kirchheim, Hartenburg,
Stauf, Veldenz, Lützelstein, Rappoltstein, Ribeaupierre, Hohenack,
Geroldseck am Wasigau, Reichenweyer, Hunawihr, Rappoltsweyer,
Kientzheim, Sulzmatt, Thann, Cernay, Altkirch, Dattenried,
Delle, Florimont, Belfort, Granges, Clerval, Blamont, Chatelot,
Chatelet, Chatillon, Rougemont, Montbeliard, Clerval, Granges,
Passavant, Ronchamp, Lure, Faucogney, Clermont, Rosemont,
Montagu, Vesoul, Gy, Jussey, Port sur Saone, Scey, Montjustin,
Gray, Rochefort, Ornans, Salins, Poligny, Arbois, Lons le Saunier,
Orgelet, Chateau Chalon, Chateau Vilain, Bletterans, Pontarlier,
Joux, Orbe, Granson, Echallens, Morsee, Rue, Lucens, Vaumarcus,
Romont, Vaulruz, Bulle, Montagny, Corbieres, Estavayer, Cudrefin,
Grandson, Yverdon, Orbe, Echallens, Morsee, Rue, Lucens,
Vaumarcus, Romont, Vaulruz, Bulle, Montagny, Corbieres,
Estavayer, Cudrefin, Grandson, Yverdon, Orbe, Echallens,
Morsee, Rue, Lucens, Vaumarcus, Romont, Vaulruz, Bulle,
Montagny, Corbieres, Estavayer, Cudrefin, Grandson, Yverdon,
Orbe, Echallens, Morsee, Rue, Lucens, Vaumarcus, Romont,

Hauptmann und Johann Lehnen, weiland Burgern und des Statt
Frankfurth gewesenen, in hiesiger Statt Lauterbrunnen
und zu seiner Zeit noch verordneten Vormündern, auch
richtiger Abrechnung zu thun, und Ihnen Vor-
Bau und Rest, so sich, Vor und Nach, Sechs-
Tausend, Fünf Hundert Gulden, Jedem Gulden
zu fünfzehen Batzen oder Achtzig Kreutzern gerechnet
und zwar ein Tausend Gulden in Species Thalern
oder Zwey Gulden, ein übrigen Fünftausend Fünf-
Hundert Gulden in current Gulden oder selben Gulden
Stücken, welche Summa, nach Abzug Ihrer Ausste-
-tzung und Fünf Hundert Gulden, so Ihro Excellenz
von der Frau Hauptmann also in vorbemandten Sorten
baar bezahlt worden, und dieselbige Forderung
Ihrer ganz gut, richtig und klar Befindt,
dennach Sie Ihro Excellenz die wirckliche
Einnehmung Ihrer Vormundschaftlichen Verwaltung
die Frau Hauptmann in derselben possess genommen, und
sich darauf nachhero, dass die Frau Hauptmann Johann Lehnen und Consorten,
zu Ihrer zu nehmenden Zeit, Ihre Vormundschaftliche
Verwaltung, mit gemeinschaftlichen innehaben, besitzen,
nützen und gebrauchen, auch damit nach Ihrem
Willen und Wohlgefallen handlen, schalten,
walten, thun und lassen sollen und mögen, wie
mit anderen Ihren eigenthümlichen Haab und Gütern
ohne Hinderniss Ihro Excellenz Vormundschaftlichen, ermangelten
und sonst Männiglich Anspruch der Ihro Excellenz
für sich und seinen Lebens Zeugnuss und Verwahrung
die Frau Hauptmann Johann Lehnen dieser Vormundschaftlichen
Verwaltung, wenn Sie mündig seyn und Ihro Excellenz

halben wir obgedacht, inn- und außkommig d. Innstand
gegen Manniglichen Person und Sachen, halben sonderlich
aber, da ihme Lutz oder lang einige Irrung, darauß
neue Ungelegenheiten erwachsen wollten, jemahlen
=ben, schadlos zu halten, auch Ihnen Baur seinen
Innbau in sein vorige Gelegenheit zu verbauen und dieselben
stet, vest und unverbrüchlich zu halten. Zu urkund
dessen Ihro Hochgn. von der Frau Baumeisterin
ein Hochobrigkeitlich gegebenes, jedennoch gleichlautende
Bau Abrede, verfertigt, mit beigedruckten contra=
henten aufgegen wärtigen und jenen Innbau
allen seinen Baumeisterlichen, gerichtlichen Amtshalben
und nöthigen Unterschriften corroboriret und
bestätiget den Erbaren und Frauen Lorentz
Frauen Anna Vidzilla (tit.) neue le Faux
Ihrer letzten consens der Frauen Baumeisterin extradiret
und ausgehändiget, sodann jedem Theil ein Bau=
=brief behändiget und zu Ihren Handen worden. So
geschehen Frankfurt den 24. Tag des Monats Aprilis
im Sechzehen Hundert Sieben und Dreißigsten Jahr.

L.S. Philipp Jeremias Grebel

№ 5.

Original Bau-Riß
über das Bau-Haus
der Hochzeitmeister Gasse.

Wir Endt unterschriebene, Vrsprünglen und Geborne und bekennen hiermit
Demnach Wir Endtlich abgeredter Sachen Vatter Filio
Spiritu ab Endt, und sind Wir auch Unsere Erben und Successores
der Pestalozzischen Stiftung, besseren Nutzen und willen, die Von Unserer
seeligen Jungfrauen Mutter Hinterlassene Behausung und Garten,
mit allen ihren Zugehörde, Dreyheit und Gerechtigkeiten in Frankf.
Sachsenhausen und sonsten wo gelegen, an den Stadtschr gelegen, Jemahlen
sie und die Vorigen Besitzer und Eigenthümern innen gehabt mit Vorwissen
Bedachtem Rath und Willen zu Verkaufen, und zu Verkaufen
resolvirt, auch nunmehro an die Wohledelgebohrne Grob- Ehr- und
Tugendreiche Frau Mariam Eleonoram, des Wohledelgebohrne und
gestrengen Herrn Johann Heinrichs, Freyherrn von Günderrode, Frau Gemahlin,
erblich Verkauft und Verkauft hat, dasselbe gegen Johann Rauch und
Verkauf ein gering Stuck zu Fronau, Ihro Excellenz nun zu wenden
haben, sondern Denselben in allen seinen Punkten sich mit allen Eigen-
thum halten, mit der Lieb Gelassen zu sagen und Versprechen nun über
Kurtz oder lang sine revindicationes zu thun, zu handlen oder bestellen, und
gestatten gestatten zu ergreifen, in einigerley weis Schutz und Recht
haben, oder Jemandt von Unsertwegen, Wir wir dann allen Deutschen
und Ausländern, so wir Jemahlen auf Johann Jacob Rauch und Garten
Ihro Zugehörden und Gerechtigkeiten gesatzt oder Bürgschaft haben
mögen, etwas in keinen gantzlichen und Lantzlichen Verzichten, und wir Anna
Sibillam de Faux gebohrene Enderlin zu Handt aller in Deutschen Ihren
Erblichen Gerechtsame gestatten Domenum reiblichen Eigenthum
und besitzen allerdings wissend und wohlbedächtlich begeben
Urkund dieser unserer eigenen Hand Unterschrift und
aufgedruckten Insiegel. Geschehen zu Frankfurt

L.S. Jean le Faux

L.S. Anna Sibilla Le Faux gebohrene Enderlin

№ 6.

Frau Emma Sibilla Le Fays
geborne Jacobin, original
Vollmacht über das Haus
und Garten auf der
Friedrichs Stadt.

Demnach an Ihro Dänisch Wohlgeboren Ihr Herr
von Dänemarck, von wegen der Herren Stände
verordnet worden, 4 tausend Gulden zu halten,
mir aber dieselbigen zu gross dann folgen lassen,
so versprochen ist, im Fall sonsten Ihro von Dänemarck
obligen wollten auszuhalten, denen nicht allein
Carlas zu halten, sondern sich an den zwey tausend
Gulden wenigers abgeld abtragen müssen zu
machen. Beschehen in Frankfurt den 24 Aprille
Ao 1685.

L. S. Philipp Jeremias Grabel.

№ 7.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ich Carl Graf von Stolberg-Wernigerode, bekenne mit diesem meinem eigenhändigen Schreiben, daß Mir Von Sr. Hochgräflichen Excellenz Meiner gnädigsten Frauen Mutter Frau Maria Euphrosina Gräfin Stolberg-Wernigerode, geborner Gräfin von Dohna-Schlobitten, wie auch Sr. Hochgräflichen Excellenz meinem gnädigsten Herrn Vater Johann Friedrich Grafen von Stolberg-Wernigerode Hochgräflichen Excellenz, wegen meiner Vaterlichen Erbschaft, Zweytausend Gulden, sage 2000 Gulden, Courant Münze, Leipziger Währung, als mein Antheil an der gnädigsten Frau Mutter Hochgräflichen Excellenz Heyrathsgute, Dotalgelde und Paraphernalien, dergestalt ausgezahlet worden, daß Ich Sie hiermit Quittire, sage und schreibe Zweytausend Gulden Courant Münze, Leipziger Währung.

L. S.

Urkundlich Meiner eigenhändigen Unterschrift.

№ 8.

Innen Pfeile Journal

In Lulu original quittung.

über 6500 fl. beim Bund,

Auf Haus Rind Bartow,

auf Ihre Schuldscheine etc.

Daß Ihr Hochedelgeborner Herr Vetter Christmeyer
mir zu Ablösung Ihrer Antheyl Hrn Baumen, die Von weyland Ihro Hochedl
gnädigsten Ihnen Lieben Eltern, Herr Zurückgegebener
Obligation und darüber ausgestellten Revers behändigt
und zugestellet hat, thun ich im nahmen Ihro Hochedlgebohrn
Herrn hiermit bescheinen, und gänzlich quittiren
geben. Signum Frankfurth den 1ten Febr: ao 1689

J. Schott.

№ 9.

P. P.: Ihnen Von Dreyhausen wollen hiemit gefallen,
Von Ihnen jährlichen Gulden, Einhundert Sieben
und Dreyßig Gulden 10 Xr., auf St. Lob. Statzungs
Amt zu reichen; Den Abgang aber Ihnen
selbsten abzolgen zu lassen. Signatum
Frankfurt, den 29ten Januarÿ 1689.

L. S.

Joh. Van Kerwick.
Statzungs Schreiber.

№ 10.

Relaxation Schein von dem
Löblichen Schätzungs Grund
Gerichts Amts d. 5. Juni
Praes. congru. Currr. Schuldigen
Schätzung und Zahlungs
Erinnerung, wegen Abzugs,
Lösch und, als von ihm
zu Handen gestellten
Geldern mit Arrest
belegung gnugsam, sich
aber allen nicht, seinen
Gläubigern mit hat.

Anno 1685.

Inn Nahmen Gottes Amen

Die Außgab uncostungen.

Inn 21 Aprill: das Haus Hr. Ludwig Imgrossen Hausfrauen Behausung, Anbst Inn Hinter Hauß mit Zugehörigen Blumgarten und Zwingen Hauß, laudt Original Kauffbrieffs pro . . . . fl. 6500 — —

Inn Meister Marxmann Mayerns Von Luthersheim Inn gemachter Arbeit, in allen Zahlt . . . . fl. 1564 15 —

Inn Meister Nicolaus Mardorf Zimmermann Vor seiner arbeit in allen . . . . . fl. 467 4 4

Inn Meister Hans Jacob Pfeiffer Steinmetzen Vor seiner Arbeit an all die Fenster Zu machen pro 100 Lange Schuh Thun Vor seiner Arbeit 14 fl. Vor die Klauben so Er gemacht sind damit nichts Ausgenommen, und Hatt in allen Ausgelangen . . . . . fl. 150 — —

Inn Schreiber seiner Rechnung 229½ weg, tragen . . . . fl. 231 24 —

Inn Andreas Hallergelt Maurer und Verbindet in allen . . . . . fl. 185 3 —

Inn Meister Christoffer Vogell, seiner arbeit so Er gemacht . . . . . fl. 313 — —

Inn Meister Niclas Glaser in allen Zahlt . . . fl. 393 — —

Inn Meister Peter Glaser als Ihro Meistern so an Ihnen gebauen gearbeitet haben, In allen Vor ihre Arbeit Lauth aufzügen Zur bezahlung Ausgelangen . . . . . fl. 490 — —

Inn Meister Jacob Ihnen als Ihrem Meistern so Ihr Ihnen aufgetragen, Lauth Darüber durch aufzügen Ausgelangen bezahlt In allen . . fl. 110 — —

Inn Meister Christ seiner aufzügen bezahlt mit . . . . . fl. 120 4 4

Latus: fl. 10524 21 —

		fl.	albus	₰
Anno 1685.	Obige aufzuo	1052	21	—
	Dem Meister Peter Neumann seine Außzüge bezahlt mit	331	15	4.
	Dem Gerhard Dörner seine Außzüge bezahlt	37	12	—
	Dem Hans Hermann Steinmetz seine Außzüge bezahlt mit	181	—	—
	Dem Hans Hermann Lotz seinem Außzug bezahlt, und was nach demselbigen vorgenommen worden ist in allem	123	3	—
	Dem Hans Hermann Haugen bezahlt	9	—	—
	Noch allen obgemeldten Hans Hermann Steinmetz Außzügen appart die Daumen- Zeigefinger- und ganzen Nägel, wie auch die Nägel mit Haaren gelegt nach einander abgelesen, so an gelegt worden	75	10	6
	Dem Steinmetzen von Bockenheim und dem Christoph Diel von Oberrodt wegen ihrer gefundenen Steinen Tauben Außzahlt	107	12	—
	Dem Hans Hermann Lotz von 23 Tauben Steinen von Oberrodt herein zu hauen pro 1. Taube 3 Alb. wie auch andern Steinen sattel Meinen Dienst gedungen	69	—	—
	Dem Meister David Peters Steinmetzen in Bornheim für Tauben Steine gefundenen Außzügen bezahlt	92	5	—
	Dem Meister Peter Neumann für den Bornheimer Tauben gefundenen Steinen zum Tauben gelieferet, und dafür bezahlt Tauben Geld	292	7	4.
	Dem Meister Hans Hermann Lotz wegen 23 Tauben Steinen und 2 Tauben Außzügen so wohl vom wieder setzen als sonsten	165	15	—
	Facit	1206	11	6

Obigen anher	1200	11	6
Von 128 Carren vacken Steinen an Mayn Bau			
p. Zum Jahr Verbrauchet worden, den Carren			
prg 10 Albus Fuhrl	12	20	
Von den Steinen und sandt zu Lichten			
Den Langsetzern Von den Jahr zu Helfen			
entlohnt gehalten 10 wochen pro 1. wochen			
1 fl	40		
Den vorgehenden einen Tandlanger gehalten und			
Ihnen bezahlt	7	26	
Item Ihnen pro 1/2 Jahr Einen Knaben	1	15	
Von den Neuen Hohen Stall zu Helfen			
entlohnt gehalten 1/2 wochen	1	15	
Von den grossen Hohen Stall zu Helfen			
entlohnt gehalten	4		
Obigen Alt Waschhaus Im Lustgarten			
entlohnt gehalten 6. wochen	6		
Item Ihnen Von den Lohner und Klopfern			
Tauch auf der grossen aufzubehalten	1	15	
Von 29 1/2 Cörper Foltz p. Zu dem Mayn			
Bau sintzer der Steinern Mauer			
und Klaub im grossen Garten Bommen			
Ihnen an Gelt	201	27	4
Von 26. Cörper Foltz p. Zum Mayn Bau			
an Springen Bommen Ihnen an gelt	150		
Von 1300 Lange Dill	98	18	6
Von 1000 Lange Lattn	37	22	4
Von 22 wohn Flattn	8	7	4
Von 50 Stangen an den Jungen Baum	2	15	
Von 1 Lange Cantter		15	
Latus.	1762	29	

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

	fl.	albus	₰
Obige aufzu	1262	29	—
Hat Von Eichen Holtz Zu dem Gebäuw gebraucht worden, da Von jeder 4 Zettel bezahlen			
Der 1. Holtz	98	23	4.
Der 2.	56	12	4.
Der 3.	63	5.	4.
Der 4	41	9	4.
Ist dem Bau Holtz Thorn Zaunn Vor der Neuen Kunst und Kalbs Küchen, so in den Neuen und alten Bau Von Neuem gebrochen Ist, das gar Nicht Zahlt	6	—	—
Vor den Neuen Wasch Kessel Im Weingarten Zu setzen da Von einige Schieben	1	15	—
Vor 2. Und ¼ Viertel Eisen Thüren à 3 fl. 10 albus Gut	7	15	—
Vor Schreiner Lohn 2 Tag	1	15.	—
Von 21 Karren Gutten Sandt	4	6	—
Vor 16. Tage gerechnung	2	20	—
Dem Hafner Von die Blätt Viechen Zahlt	33	—	—
Dem Buchbinder Laut Außzug Vor einen Neuen Wasch Kessel So Im Weingarten Kommen, Sal gewogen 183 ℔ das ℔ a 7 batzen Gut	22	22	4.
Dem Meister Spengler Vor Alte Blechen Buchsen So In den Neuen Bau Kommen	3	10	—
Item Vor 1 Blechen Röhren oben In den Leuchter am Altar Im Neuen Bau	16	—	—
Den 25 May Anno 1685. Ist das Secret Im grossen Neuen Bau Bis Hieher gemacht angedeutet worden, In anhoffung Ehestes weiters gantz Völlig gemacht, und habe dem Maurister und Bürger abtrag Zahlt	60	12	4.
Latus	fl. 1307	29	—

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

	fl.	albus	₰
Obige ausser	13029	2	—
dem Bärtner vor Arbeit dem garten Im Land zu bringen	100	—	—
dem Zimmerman vor dem garten zu machen	25	—	—
vor verschiedene tagloser	46	10	—
vor Schraw so an Statt des Zaunes zu Baumen gemacht	300	—	—
vor junge Bäumen und Verschneidung Etwa Pfaugel wurtzeln, und andern sachen so Im Garten Baumen gehörig angeschlagen pro	50	—	—
vor Lindbaum	9	—	—
dem H. Block Kirchhändler vor Kirl, Latten und Pfarren Latten dreij Aufzüge	261	—	—
dem H. Amualburg, vergangen Oel und Verschiedenen Farben, so zum garten verbraucht worden	107	—	—
dem Wagnern vor Baum und 2 Hände drüber Im grossen Hände Thall	3	—	—
dem Zimmermann vor dem andern Bäum Thall	18	—	—
	13948	12	—
Und weilen noch ein Posta Vorhanden	503	—	—
Diese obige 503 fl. sind zu dem Baukosten augenommen worden:	14451	12	—
wie an der aübgab	10	10	—
Zu dieser Aubgab 14461 fl. sind noch verschiedene Aubgaben aubey geschrieben Aufzüge und Fuhrlohn	14461	22	—
	2850	—	—
Thut also Mein Haus mit aufbau und Baukosten, wie solches angesetzt zu sehen Dreyzehn Tausend Vierhundert und 11 fl. 22 albus	17311	22	2

Z. f.

№ 11.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir die Burgermeister Schöffen und Rath der Stadt
Frankfurt thun kund und bekennen mit diesem brief, das vor
uns stundt an unser gegenwärtigkeit Ihre ehrsam
Herrn Wirt, unser rath Freundt als Legitimus
Administrator Philipsen Conrads Anna und Dorothea
seinen ehelichen Kindern, Und nach dem Sie
das ihre mit wohl Vorbedachtem bedachtem Muth
wissen und wohlbedachtem Sach, Ihr ihnen selbst
Samstags den fünfzehenden Aprilis und stehenden
Jahrs und einundzwantzigsten Jahr von der Pfleginne und
und unsern Herrn Pflegern und Schöffen zugelassen
sein worden, und gab auf vorhalten den beschaidnen
Leuten Hatten Von Ilbenstain Pattern Catharina
seinen ehelichen Frau Hannen und ihren Erben
ein garten samt einen Haus und Hofraithe
darzu in der Pfarrinnen Gassen unden Catharinen
Pforten Pinnen Nachbarn einer und rath Freundt
Pfleginne Witwen, ihr Erben seiten gelegen
Pfo ist ein grunen gassen zu eigen, Und der
Hauß gerechtigkeit, für zwey hundert Gulden
Gulden, guter rheinischer unser Landt werung.
Und der Haus obrigkeit halben Erbzinser, da
von die Haus gelt darumb von den gedachten
Hausherrn gütlich und wohl bezahlt seyn und
gewesen, Und hat vor gut ist das selb Haus gelt
und den vorgemelten Garten samt dem Haus
und den Hofraithe Leuterlich und gantzlich verkaufft
Auch hat der obgemelt Erbzinser, für sich und
sein Erben, den Haus Herrn und denselben Erben
gerechtigkeit und sich seiner Vorigen Erbzinsgerechtigkeit, der

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Nachkommen, daß wir den Ehrbaren Herrn Johann von Feldmestorp, Ritter, und Hans von Bergen, alßo Sie Brandenburgischer Seits zu den Sachen, so zwischen Ihr. Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen, Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unsern gnädigen Herrn, an einem, und Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unsern gnädigen Churfürsten und Herrn, am andern Theil, wegen der Grafschaft Ruppin, Stadt Ruppin, Schloß Wusterhausen, Stadt Neustadt an der Dosse, Amt Zechlin, Stadt Fehrbellin, Amt Lindow, Stadt Gransee, Amt Zehdenick, Stadt Templin, Amt Boitzenburg, Stadt Prentzlow, Amt Stolpe, Stadt Angermünde, Amt Biesenthal, Stadt Bernau, Amt Mühlenhof, Stadt Cremmen, Amt Fehrbellin, Stadt Kyritz, Amt Wusterhausen, Stadt Neuruppin, Amt Ruppin, Stadt Wittstock, Amt Dossow, Stadt Perleberg, Amt Goldbeck, Stadt Pritzwalck, Amt Putlitz, Stadt Meyenburg, Amt Ruhstädt, Stadt Havelberg, Amt Ribbenitz, Stadt Kyritz, Amt Plattenburg, Stadt Wilsnack, Amt Lenzen, Stadt Lenzen, Amt Schnackenburg, Stadt Werben, Amt Arneburg, Stadt Tangermünde, Amt Jerichow, Stadt Jerichow, Amt Genthin, Stadt Genthin, Amt Burg, Stadt Burg, Amt Loburg, Stadt Loburg, Amt Ziesar, Stadt Ziesar, Amt Brandenburg, Stadt Brandenburg, Amt Potsdam, Stadt Potsdam, Amt Spandow, Stadt Spandow, Amt Cöpenick, Stadt Cöpenick, Amt Mittenwalde, Stadt Mittenwalde, Amt Teltow, Stadt Teltow, Amt Zossen, Stadt Zossen, Amt Trebbin, Stadt Trebbin, Amt Saarmund, Stadt Saarmund, Amt Beelitz, Stadt Beelitz, Amt Belitz, Stadt Belitz, Amt Brück, Stadt Brück, Amt Lehnin, Stadt Lehnin

N: 12.

Ubier Inner Garten

Innerhalb Hausmauer Gassen

Also ist ein Vergnügung beredt und Rathschlag zu Frankfurt, der
Innern ordentlich und diesem Brief, das vor und
Kinder an der Ehr Ehegemächt mit Caspar Stallwagen
Sohn, und Catharina seinen Ehelich Hausfrau
für sich selbst, und den Herr Müller, und Dietrich Balo
den Vatern als Verordnete Fürmünder Margarethen,
Catharinen, und Peter, Christian Peter von Isenburg
Land Vatland, und der Catharinen Ehelicher Kinder
Und verhandlung ordentlich das sie zusammen mit
wohl vorbedachtem Muth wissen und endlich
Vertrag setten, wie dann solcher Samstag den Ach
und zwanzigsten Octobris jüngst, von Isenburg daruf, und
unser Gnädigsten Herrn Jugla zu sey worden, und
da denn auf vor uns, den Erbaren Simon Stunden
und seinen Erben, einen Garten samt einem Haus und
Scheuren dazu mit allen Zugehörung zu der Stadt einem
Gassen, unden an den Bäumen und Kindern seitten gelegen,
Hofstatt auf und den Haus vor solcher Gart samt
dem Haus und Scheuren, seinen eignen, und den Garten
gehörig, und dreyhundert zum Achtzig Gulden
guten Jahrgenauter einer Stadt währung, und be-
Bauten die obgemelten Vier Bäuser, das sie sich
Bau gelds darumb von den Bäusern, gütlich und
wohl bezahlt seinen und gewarte, und haben auf Vor
und, und jährlich Bau gelds, und den bemürten Garten
samt den Haus und Scheuren, mit allen Zugehörung,
Nutzlich und gnutzlich Nutzungen, auf haben die
bemelten vier Bäuser, für sich und sein die benützten
Fürmünder von wegen ihrer Pflegkinder obgemelt
und denen allen nahen, den Bäusern und Hofstatt
nahen gehörig, und sich denn von und Zinst gefallen

genannt, ein Rechtsfreund als Fürsprecher für Holle, der
vorgeschlagen und alle Kraft aufgeboten hat ein Tag nach der
Stadt Frankfurt kommt und gewesen sind, Ehrsam, fürsichtig
bescheidener Simon Hoffmann burgermeister und den acht
geschworen, samt und sonders des Rats und der alt
burgere aller der Frankfurt Verwandt ist, bekommen,
daß dieselben Verbrechen getan, seinen erben, und seinen
nigenannt handelt, zum mit der Burgerschaft mit
verbunden gewesen sein, daß in diesen Vorgeschrie-
benen Artikeln, mit behaltung und ausgenommen des
Reichs, dem Rat und der Stadt Frankfurt an
allen dienstlichen gerechtigkeiten und Herrlichkeiten
sind gewesen, Doctor Eduard Brandis
Advocat, Fiscal, Vollmächtiger und Richter und
erbar Leute, Jacob Leerbrecht haben vier und zwan-
zig Insigel zu End dieser Urkunde beider Teil Bitwillen, zu
einem bessern Gezeugnis gehangen. Geben am Tage
des Beschehens im Januario, im fünfzehn Hundert
und achtzigsten Jahren.

L. S.

Simon Ufstrudner Abschrift
über den Garten in der
Hausmann Gasse.

Ehe aber Bäy Peria zum Ehemann Herbon gegeben, sind
sich Ehemann Vor und nachgesetzte Bürgermeister und
Schöffen des Heyligen Röm. Reichs Freyen Stadt
und allen nachbarlichen Herrschaften Hof und Tag nacher
Stadt Frankfurt erschienen und Ehevorschrift,
so nachstehet alhier verbahn Lesen Garten Wort
Buchstaben also Bäy Peria seiner Verlobten
Jungfrau Tochter Maria Elisabetha Von Volt-
zogen, und aufgestanden Hand, Mund, Treu
und Glauben gegeben, auch Ehelich beyzu-
stehen, und alle Bürgerliche Gerechtigkeit
Gemeinschaft Verwandtschaft, Erbschaft, Nutz
und Gebrauch gedachter seiner Verlobten Ehe-
frauen zu haben, und auch Sie wieder
Bürgerliche Gerechtigkeit Verbindungen gebrauchen soll
alles in diesen Vorgehenden Punkten artigelen
mit beyfallen und Endlich dem Brauch
dem Befehlen nach der Stadt Frankfurt
zu Ehren und Ehrenfeindlichen
Ehrenfeindlichen und Ehrenfeindlichen. Hier bey
sind gewesen der Doctor Conrad Junghans
Georg Andreas Bastian, Achilles Von Volt-
zogen, und andere mehr, Alles zu
Urkund haben wir unser Stadt Insi-
gul hier unter beigedrucket bestellen
an diesen Brief Ehen seinen Tag geben
Im Tausend Sechshundert Fünf und Neunzig
Zehnhundert Fünf und Siebenzig Jahren.

L. S.

№ 14.

Konigine Weiland Frauen
Philippine zu Waldeck Landgra-
vin Hessen, wegen der Ueber-
lassung der Schwester in das Hessische
Haus.

Wir Jn Burgermeistern, Schöffen und Rath zu
Frankfurt, thun Kundt und Bekennen mit diesem
Brieff, Vor uns und Unsere Nachkommen, gegen
Meister Jacob Braun, von Butzbach, und
Mandel, seiner Ehelichen Hausfrauen, und wollen Vor-
obgedachten unsern Mitburgern nutz und gutt
Wissenschaft haben und geben auch Vor uns und unsere
Nachkommen Allen und Jeden, welche
Hausfrauen, und Erben nimmermehr Klagen zu
Ihr Alters Leben, noch Sterben, darauf
Vor Zeiten nie vorhanden gestanden haben, sagen Vor
zu am Eydtschen Gebrauch, und geben an Eydts vorgen,
daß selben Gutsauch auch darauf daß nicht sattlen,
Eydts vorgen sollen, gegen Johannis von Holtzhausen,
und Meister Hansen und daß gemeldten Schwarzen
Löwen, und sagen und Klagen gegen Johannis von Holtzhausen
vorgen Eydtsmann über Zwantzig Ruthen, und ein halb
Viertel einer Ruthen breit, und in die Länge Zwantzig
Ruthen und Zwantzig Viertel einer Ruthen lang
und geben der vorgen Klage Gäßlein zu einem
ewigen Erblichen Hauß Recht zu einem
jährlichen Zinß darauß haben, und nehmen
gemeldten Zinß darauß haben, und sagen und Klagen
gemeldten, und sindemahl solch Gebäw gutter Gemächer
Gelegenheit, auch bedachten Jacob und Mandel vorgen
daß sie ihr Recht darumb an der obigen Eydts
Gebäw und groß bezahlung und genossen, und haben
auch Vor uns und unsere Nachkommen, und haben
Ehrenhalber und gäntzlich Verzichten, auch haben Jacob
und Mandel vorgenannten, und darzu Ihren Jnnen Gesten

Ich Jorg von Aguel Ritter bekenne
offentlich mit diesem brief für mich und meine erben gegen
alle menniglich, nachdem mir und meinen vettern
Wilhelm und Wilhelm gebrüdern, unsern rechten
Mannlehen, die mir mit samt dem Vogt Wabel
von Eigna gnädiglich gelihen haben, die nachbenannte stuck Jahres
rente, und nutz und zugehörs alle jahrs zu bestimmten
jahren Sommers, und Winters wenden, das sie
mir oder meinen willen und vollmechtigen zu dem borgen
und haus Ag[illegible] und Vogtey thun sollen
und antworten in der Stadt, als vorgeschrieben
stehet, und dann hat also gesetzt, das dann
die obigen Wabel, Mundel, Jorg und Wilhelm
von Eigna oder ihr obgna Agnet und ihren
erben gutlich vergnügen sollen, mit ihren stucken und
gutlichen vor Gelt, vor Schaden sind alle zusatz
zu vermeiden binnen einem tag nach der Stadt Frankfurt
Hauptmesse und Gnadenfreiheit, auf Pfingsten nächstkünftig
wärtig, jeden zu seinem rechten, als Pfingsten
Pfennig zu seinem Hauptgut gethan hat, als
vorgeschrieben stehet, mit ihrer Willen und
Verfangen Gut, das in diesen borgen Briefbrauch
Briefbrauch nicht enthalten und ein jährlichs jahr
Zinsen dem Closter, und der Stadt zu Frankfurt
an Korn, Hühnern, Gnadern, und Korn Zinsen
jährlichs, wie gnug ist, Walthern Schwarzenberg,
Johann Monch Priester, Johann von Breidenbach
und andern gesessen Leuthen, die zu Mordeind
haben mit dem borgen und der Stadt zu Engel
land sind, alle borgen bittwillen an diesen Brief
thun seine Insigel. Datum Anno Domini Millesimo
quadringentesimo octogesimo octavo Dominica die
ante festum purificationis post virginis Marie.

L.S.

№ 15.

Agund Hzlaubwegin Wrgv=
=bringt Ihnen die Inschrieben
Garten zum Verkauf
so abgelegt.

Johann Friederich Weich Notarius Caesareus publicus, als gewalt und bevollmächtigter Frauen Johannetta Friderica Maria Voglin Titl. Herrn Johann Emanuel von der Planitz Churfürstl. Sächsischen Envoyé und Legations-Secretario Frau Ehegemahlin, meiner gnädigen von Dresden, sub dato Frankfurt, den 22ten Januarii 1763 producirter schriftlicher und gesetzmäßiger Vollmacht, in gutächtlichen Namen Herrn Johannes Lehnemann, und Herrn Jacob Heyl, beyden Bürgern dahier jedem für sich gleichen Theils, und ihren Erben.

Eine von Meiner Frau Principalin, Frau Mutter seelig, Frauen Margarethen Eleonoren von Schaumburg, und dieser ihrem andern Gemahl seeligen Herrn Bruder, Herrn Johann Conrad von Schaumburg, bewohntes, meiner Frau Principalin, nun auch eigenthümlich zugehöriges Wohnhaus, samt darzu gehörigen Lustgarten, auf Sachsenhausen gelegenen, mit einer Mauer von Steinen separirten Weingarten, und darinnen stehenden Gebäuden, auf der großen Gasse, zwischen der Frau Wittwe Hofmännin Seite, einer- und der Frau Baronesse Seite, andererseits, neben der Gasse, sodann die sogenannte schlimme Mauer zunächst gelegen.

Diese sind ganz ledig und eigen.

Und in den Zusatz geschehen, Vor und um Neuntausend Gulden, in gutig Landwährung Münz à 60 xr. baar Vorgezählten Geldes, zu bezahlen von Dato über 3 Jahr, samt Verzinsung per pension zu Einer pro Cento. Samt

angehängter Endigung, wann innerhalb diesen
drey Jahren, deiner Frau Principalen das Capital
abzulegen, oder sein solte, Inmassen sie nun binnen
Jahr vor der Verfallung Ablage, oder Aufkündigung
zu thun, schuldig und gehalten sein solte.
Mit dem andern Anhang, wann innerhalb
Vierthel Jahrs bei Verfallung der Letzten
Zinß, dem Zusatz nicht aufgekündet, oder dasselbe
prorolongiret worden, die Obligation darauf ab
und aufgelöschen sein solte.
Obgedachter Notarius hat auch auf seinem Notariat
Gewölben erhalten und bestättet, daß gleichwie
seine Frau Principalin, bereits vorgestern
Hay Lobl. Ambter burgermeisterlicher
Audienz, mit Einsehung ihrem Syndici Lucii,
auf Balln und Tanz, Ihr als einer minderjährigen
und Frauenzimmer personen hundert Ducaten zu statten
kommenden Exceptionen, und Wohlthaten, tam in
genere, quam in specie, auch in restitutionem
ex capite minorennitatis, und das beneficium SCti
Vellejani, et Authentica si qua mulier, nach vorgän-
giger gründlicher, und genug sam verständigung
jetzt besagter dero Wohlthaten, mit gutem
Vorbedacht, und willen, nöthigen Rechts
genüglich gethan, allen nach ihrem ganzen Inhalt,
und darüber umständlich gefaßten Protocolls,
besagte seine Frau Principalin dieser gethanen
renuntiation, worinnen sie inhaeriren, und diesen actum
ausdrücklich repetiret haben wollen, zu dem ende dann
der Notarius copiam, von dem hierüber gefaßten
Protocollo ad Acta übergeben.
Auch hat obbemelter Notarius, namens der Frauen

Obrist-Lieutenante von Ratzenhausen, und Herrn Joh. Conrad Legations-Rath von Harder in das Hochadenigrenzthar, von Dalbigny mit unterschriebener Vollmacht angezeigt, und bekandt das Ersterer, als Vatter, und Usufructuarius, Letzterer aber qua maritus, und als Cessionar, an diesem Unterpfand Recht nichts hat einzuwenden gehabt, sondern solches mit seinem guten wissen und willen, vor sich seinen Erben.

Hierauf sind Herr Johann Conrad Lehnemann und Herr Jacob Herr, Dalbigny in angesetzen gnommen, und haben diesen Satz also auf und angenommen.

Actum den 22ten Januarii 1734. Coram Dom: Consulen. et Scab: Johann Jacob von Ettlingen J. U. Licto.

Pro Copia
Lüder der Stadt Frankfurth
Cantzley Insatz Buch.

Dass uns Von ernanten Madame la Baronne de Westernhausen Von Ratzenhausen, durch Herrn Matthias Fuchs Handelsmann als Ihrer, für den betrag ihr für verschuldeten Insatzes, a 9000 fl. Capital, samt bis dato verfallenen Interessen, in Münz dato seind bezahlt worden, und da Selbiges Insatz Mayn eigen verbleiben. solches bescheinen Frankfurth den 10 Augusti 1735.

L.S. Johann Conrad Lehnemann
Jacob Herr.

Den 10. Aug: 1735 haben die Herrn Creditores Ihro Excellenz unter der C. A. befindlichen Landschaft, und Lehnsherrschaft der Cantzley angezeigt, das Herr Matthias Fuchs Bürger und Handelsmann ihnen dato in diesem Insatz gemeldte Capital, von 9000 fl Münz Gulden, baar abgezahlet, und bezahlt habe, dannenhero Sie Ihnen et heredibus diesen Insatz hinmit cum omni jure cedirt, transportirt und übergeben haben wolte. Actum ut supra. Eaedem

Continuat. vide in Beylag sub Sign: Y.

№ 16.

Copia Zusatzes.

Frauen Johanetta Friederica
Maria Sophia von Ihro
Durchl: regier: grossfürstl: von
Hatzfeldt

14000 fl. rhen.
9000 fl. Capital

Terminus solutionis d. 22 Januar:
mods. 1737.

Terminus solutionis d. 10 Aug: 1738.
und bis dahin obligat.
p. Cassirt rhen 25.
Merk: 1745.

№ 1734 Pag: 43. 1734. 22. Jan.

Sign. 27is

Den 11. Augusti 1735. ist die Frau Pfalzdurin Tit. Frau Johanetta Friederica Maria Sophia von Imhoff geborne von Stetznubach bey der Landschaft erschienen mit der Anzeige, und verlangende, daß obgenannter Herr Mattsial Imhoff, Ihro zu denen in diesem inhalt stehenden verwandten Mündlandischen Gulden, zugetzo dreyen tausend Gulden, in jetzig gangbahrer Münz à 60 xr. theil zu bezahlen und Abrechnung, und auf diesen Unterstand zum zweyten inhalt, so hier verlesen omnino jetzo auszutransportiret worden: Ja Freudin Capitals von fünfzehnhundert Gulden, theil aber zu ihrem übrigen Besten und Nutzen, baar vorgelichenen habe, dasjenige sie zu nehmen, denen Ihro Creditori zu entrichten, die Verschreibung ihr zustellen, über Unterstand übrigen Haab und Vermögen, so viel davon hier zu Nürnberg sich befindet, hiermit ingrossirt haben wollte, daß also dieser und obiger Unterstand, zusammen sich belaufen vor und um vier zehentausend Gulden in Münz zu stehen habe, mit einander zu bezahlen, dergestalten Dato nun drey Jahr, und bis dahin ohnabkündlich, samt Vergütigung alle halb Jahr pro rata zu bezahlen stipulirter pension zu vier und drey quart pro cento, zu welchem Behuf und zu mehrer Sicherheit der Unterstand Lit. in quantum satis hiermit auch ausdrücklich verschrieben haben wollte. Obgenandte Frau Pfalzdurin, hat darauf obvorstehende in sich, als Ihro Pfalzdurin dergestalten immassen zu allem Ueberfluß, und damit alle und jede hier aus erwachsende in denen Rechten zu Gunsten Commenden Wohlthaten in specie Sct. Vellejani et Authent. si qua mulier, auch Novellen denen bestehenden gnugsamen Verständigung

Puß vorhanden und waßelbe daßelbe begehren, sondern auf
die in Anno 1734. unterm 21 January ergangene Verfügung
Von Ihro gutachtlichen Verfügung auf Ihro ad primum und zweyte
Zu Commun mägnum restitutionem in integrum, und obgen
zunehm Beschwerd Thatsachen, und dräuliche eingangs der weiteren
Anfragen anhero vernehmen sollen.

Ferner stunde Zugegen der Frau Burgemeisterin Frau
Schlosser, Ihr Herr Sohn Lauritz Emanuel Von dem Werdern
Hochfürstl. Hessen Casselischen Hochpreuß Legations-
Rath, mit der Anzeige, daß Er gegen die Fortsetzung
dieser Sache nicht allein gar nichts einzuwenden hätte,
sondern auch für die richtige Abführung der Interessen
und Bezahlung des Capitals, zur Noth Zeit mit
Sorgen helfen wolte. Wie wenigstens nicht mißlich
scheinen könne, wenn Herrn Obristlieutenant
Fitz Herrn Obrist Lieutenant Von Steinau bey dem
19 Julii nupero dargethan, daß Selbigen qua Assecuratus
eines ohnfehlbaren und sicheren Zusatz-Verschreibung
wohl Zufrieden wären.

Actum ut supra coram Dom: Consule juniore Johann
Carl Von Sichard.

Den 17: Aug. 1735. ist obig der Cantzley verschienen, Georg
Friderich Wagner Blumengärtner, im von Werdern
Blumengarten, und hat Domino Consuli stipulata manu
angelobt, daßer den quartaliter fallenden Zins,
jährlichen mit Fünf Zig Zwey Gulden 33 xr. an
den jetzigen Creditorem Herrn Matthias Fuhs
oder dessen Ordre, und sonst keinen andern
bezahlen wolte. Actum ut supra coram Dom.
Cons: jun: Jos: Carl Von Sichard.

Pro Copia
Acta der Stadt Frankfurt
Cantzley Zusatz. Buch

Den 25. Martii 1745. hat der Creditor Jacob Matthias
Fuchs, nachdem ihnen in diesem Prozeß versammelter
Behörde per sententiam vom 26 Sept. 1740 in solu-
tum adjudiciret, nr. 2 in tabulis vermög gesprochenen
Scheins vom 20 Decbr. 1742. immittiret worden, durch
seinen Sohn Jacob Jos. Georg Fuchs, das übrige
Jahr in Vermögen a nexu hypothecae Besitz und
sich quoad reditus Jährlich gethan und
allen Zugehör Enquäten Lasten, davon dieser
Zusatz nunmehro cassirt worden. Actum ut
supra.

Ex Eodem.

№ 16.

Zu

Tit: Fr. Johannetta Friede-
=ricae Sophiae Von Ihro
Durchl.

Zusatz.

über

9000 fl. modo 14000 fl.

gnädig.

11 Aug. 1735.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Johann Friedrich Weich Notarius Caesareus
publicus iurat. Quod Er Ihro Excellenz Frauen
Johannette Friederice Mariae Sophiae Lit. Frauen
Freyin Reichmann von Ihro Excellenz Herrn Herrn
Ernesto Friedrich Herrn Legations-Rath Frauen
Ehe-Consortin, niemm gnädigsten Frauen Patronin bey
Habender Procuratur, gemeldtes Ehe-Weib zu gesetzlicher
Vollmacht in gedachtem Nahmen benöthigt Frauen
Annä Margarethä Brunnenburgerin, Ehrn Herrn
Doct. Brunnenburgs, seel. nachgelassener Wittiben
und dessen Erben.

Die Überbesserung einer eigenthümlichen Behausung, samt darzu gehörigen Lust-Garten, auch daran gelegenen mit einem Stand von Linden besetzten Weingarten, sind darinnen stehenden Behausungen, auf der grossen Neugasse hart an dem Neugasser Thor, einerseits an der Stadt Mauer, andererseits an den Graben, so denen sogenannten Schlimmen Mauren zinsbar gelegen.

Pro censu primo 9000 fl. Capital H. Jos: Carl Heumann
und Frau Jos: Freyin

Item eine Behausung zu Sachsenhausen in der Schlangengasse.

Zinß zwey Gulden und einen.

Item Dero übriges Haab und Vermögen Do Vine
das von hinzu Vorzubringen.

Und ist Ihro Excellenz gesetzter Vor- und Zuname Fünfhundert Gulden, in jetzig gangbarer Münz, a 60 xr baar Vorgeliehenen Geldes, zu bezahlen, Von dato über zwey Jahr, samt Verzinsung Pension, zu fünf pro Cento.

Mit dem zu dieser Klage Warm inner selb
Vierthel Jahres Frist, anzuerstreckung der Lateinischen Zeit,
dem im Satz nicht anerfolgt Klagt, oder derselbe prolongirt
würde, die gesamte Gerichts Kosten abzutragen verfallen
seyn solten. Hierüber hat Titl. Herr Joseph
Paul Legations-Secretarius von Ihro Excellenz, mittelst
seiner unter der Notarii Publici subscribirten Vollmacht
den Herrn Klager, gegenwärtig vorgestellt seinen Consens zu
obigen anerbieten, und Verabsäumung ertheilen, als
auf dem Extract meines Herrn Principal, von Titl. Obrist
Lieutenant von Pfyffenbusch dargethan, daß selbiger
gar gegen diese Anerbietung nichts einzuwenden
hätte.

Actum den 15. Februarii 1735, coram Domino
Consule Seniore et Scabino Johann Philipp
Von Fyfvertal.

Pro Copia
Joh. Jac. Paul Leonhardt
Cantzley, Insatz-Buch.

Obstehender Insatz ist Herr Von Titl. H. Matthias
Paul Pfyffer von Luzern und Handelsmann allhier wieder
abgetragen und bezahlt worden; dessen derselbe
zu Handen der Herren Transportanten oder aber
in Ihro Paul-Cantzley, quittirt worden. Actum.
Frankfurt den 11 Aug. 1735.

L. S. Anna Margaretha Pfyffer

№ 17.

№ 17.

Copia Ansatzes
Pro Frauen Johannetta
Friedericae Marige Sophiae
Von Inn Lesender.

über
1500 fl. Capital
Terminus Solutionis
d: 15. Februar: 1737.

Ao 1735. Pag. 80.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia Actum zu Frankfurt am Mayn
Mittwochs d 20 Januarij 1734.
Ante Meridiem.

Coram Dno Cons. Sen. Dn Scab. Joh:
Jac: von Ochsenstein I. U. L. Dn Scab. Dre
Testor. et Dn Cons. Ad Lucio.

Ist einen Vergl. Johannetta Friederica Maria Sophia
von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Johann Nicolai von Hochen
=haus, Fürstl. Waldeckischen Obrist Lieutenant Frau
Forstar, geb. v. Ysenburg, Herrn Friedrich Emanuel
von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Ysenburgischen
Hof- und Legations-Rath in Büdingen Notarius
Publicus an einem- so dann Herrn Obrist Lieute
nant von Hochenhausen andern- und H. Joh. Ludwig
Heuman und Herrn Jacob Herrn Gebr. Frey Dr.
Hippler an dritten Theil.

Notarius Publicus Meldet, daß sich das Closter
des Frau Capl. Herrn Antonii Ad Aprilem
a. p: an die Fürstl. Waldeckische Regierung
von Fürstl. Deputirten Rath Hochen
=haus abgelassenen Autoris Schreiben sowohl als Darauf erfolg
ten Anzug Creditoribus gutwillig Vergleichs
zufolge Immittelst Löbl. Gericht, auf Fallen
den, allen Anforderungen und Einwendungen
Ohnpräjudicirlich und sonsten Zu Recht Wohlbe
=dacht in Specie Restitutionis in integrum Sctj
Vellej. Authi. Si qua Mulier ins. mit Genehmhaltung
ein Capuam, auf Zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Marstall bestim
gesetzten möchte, und das Ihro mit Ihren
Creditoribus Hypothecarüs Vergleichen und

Forderungen lebenslänglichen gerichtlichen Process renunciren
und selbigen dergestalt, daß Sie denen einzelnen Klagpunc-
ten Zusatz cassiren lassen, bekündigen werden, der
neuen Zusatz oder die gerichtliche Vorschreibung derer
von der Verstorbenen von Knetzenbausen nieder-
gebohrnen von Schnierow, als ihrer Frau Mutter
und ihrem nachgelassenen Bruder Hrn. Wilhelm
allhiesigen Lehnguths Gütern bestehenden Lieger-
schaft aus der Hausmannsgasse, samt
darzu gehörigen Hof- und Obstgarten, zu lesen
denen Büchsigen Herrn Gläubigern verschickt,
einverleiben, in specie Stadt Cautzlau pro Stylo
in Zusatz hinein schreiben lassen wollen,
und zwar gestehen die Erben gegen die darlehnen
von 9000 fl. in Münz zu 4 pCt. über verlesenen
Umfang der 9000 fl. Capital die Zinsen mit
quittire, und der Exception non numeratae pecuniae
et non in rem versae renunciren, wie sie dann
auch an Hrn. Synd: Burgdorf einen specialen Zusatz
Eines à 1000 fl. zu überlassen gesonnen, vermög
deßelben mittelst gültiger notarieller Cession, mithin auf Einreden die Exceptiones
tion zu thun erbötig wären.

Hierauf wurde gnädigste Frau von Schweder
nochmals gnädigst genommen abtritt und Ihro Hr.
Vatter und Hr. Schwäher Separation Zeugen-
verhör, und bedacht, ob Sie diese Erklärung
obligationen und obligationen endlich
aus freyen Willen gethan haben, und
dabey thun?

Sie Ja[?] geschehe allen auch[?] einzigen Willen,
und eigenen Neigungen[?], sofern das Sie im
geringsten dazu zu zwingen gnöthigen,
oder binden[?] wollen.

Ihre Zusammen und Ihre Frey[?], wann mit der
beigesetzten Erklärung in allen Zusätzen, und
soltne die Gelder alsbald nach abgelegten
Eyd und beschehener Verschreibung, in das Zusatz
Haus bezahlt werden.

Erbeten auch hiemit der Frau von Schwander
alle Vorsicht und nachsicht in der für sie Formul
experimirte beneficia und Exceptiones, worauf Sie
zu renunciren sich willig bezeigt, durch die
dem Advocat Ihrer Curatorum[?] vorhin klärlich
erklärt auf Lage der gnädigsten auf diesen
Fall nicht quadrirenden Verwahrung des Mündels
und daß derselbe eigentlich auf sich habe, und welche
Gefahr einen Minderjährigen Person von dem
allerhöchsten Richter, und der Obrigkeit
zu gewarten habe, und endlich
explicirt worden, mit dem Anfang, wie
gegen dergleichen gütliche Renunciationes
denen darin Exceptio Platz geniessen, Vindurch
so bald ein derselbe opponirt würde, der
gegentheil solche eo ipso als ein perjurium
angeben könte. Da sahen dann mehr obgedachte
Frau von Schwander, nach Erfindung für sie Formul
in gegenwärtigkeit ihrer zu Expresse Ihren Beren
Substituti Tabors, praestita prius stipulatione
solita, genügsam, und mit nochmaliger confession

Sie Ihr Langsame Zu Ehren ein massen Vorgehen
für die Formul wohl Verstanden Zu haben, mit folgenden
Formalien.

Wir wir anitzo in Vorgehen worden, und diesen
Ihnen Darauf angelobt, denn will ich also
nach Commun, Ent und Best Halten, als so Schön
Ihro so wahr mir Gott helft.

Schwörlich abgeschworen.

Womit dann Acta praet. totius Protocolli diesen
actus zugenudigt, in Unterschreibung des Zusatzes
Ihnen bis morgenden tages, da das Protocollum
Zu fordern, in Sabbinatu Verlesen werden solle,
aufgehoben worden:

Formula Juramenti

Ihr soll angelobet, und darauf einen Endlichen
Eyd Zu Gott dem Allmächtigen Schwören, das vorgen
der 9000 f. Capital, so anitzo von H. Johann Conrad
und Hr. Jacob Engel Vorgeschossen, und wo von der
albereits Zugesetzten Unterschriebnen 6000 f. abgen
Lösset worden, sollen, wir aufvorgen das auf
Signdicus Burgi Zu übernehmen stehenden fünfzigen
Quinquy Pfalzbriefe a 1000 f. worauf Ihro Excellenz
Walther Obrist Lieutenant von Steinbach 600 f.
in die 1726. nun langen, und die noch übrigen
400 f. baar sogleich bey Ablieferung der Cession
bezahlet werden sollen, Ihr sich allen Ihr als einen
Mingerenen und Fraunt Hansen, wir auch einen
Ehrsam Zu Stands beneficien und dessen Wohlfahrt
und Zwar was nützlich.

1) Der Restitut: in integrum. Da jemand einen Min-
derjährigen, wann er einen contract über etwas oder
beschädiget worden, sich sonsten in den vorigen stand
einen zu nutzen kan.

2) Der Gener. Cl. Valer. Vermög deßen einen Vieh-
verkauf vor Sinnmant andern Bürgen, Gutsherrschaft
einer von den zu andern Leuten contrahiren mag, wann
Sie nicht aus vorhergegangenen genugsamen Verständ-
gungsscheine Wissenschaft trägt.

3). Der Auth: si qua Mulier. Da jemand seine
Ehefrau vor seinen Freunden nicht Bürgen werden
noch sonsten sich und das ihrige verschreiben kan,
wovon Sie nicht aus diesen Wissenschaft als vorher-
gegangenen hinlänglichen certioration sich begeben,
Sinnmit also selbst Sie nicht obligiren, noch sonsten
verhergegangenen Warnung, oder als Erbeuth
von ihren Herrn Vatter oder Herren Gnädigsten
Vermittelst einen Cörperlichen Eyd begeben
auch zugleich aus den, sie hero zwischen ihren adlites
betreffen, und nunmehro verordneten Curatore
H. L. Ordnung und Einsicht gnädigsten Consen-
sen Sinnmann und seinen sogleich gebrachten
von Ihren H. Vatter auf ihren Mütterlichen Gütern
in Ao 1719. aufgenommenen 6000 fl. gnädigsten process
gänzlich renuncire, und zu obigen Ende und Cas-
sirung der alten Instanz, sein Recht sogleich
abzutreten sich verbinden auf sonsten sich erwarteten
Rügungen nicht beschwehren, sondern sich in Ihren Vatter
Verordneten Gnade Verzeihen, allen gnädigsten
Argl. Ihnen Gnaden. Do wasser Do. Ehe Ihnen und
sein Gnädigen Evangelium. Ingsiegel.

Achilles Wilhelmus Schud, Actuar. Jurat.

In fidem A. Schud Not: jurat: manu propria.

Es wird hiemit Ulrich Schinbein Vor- und Zunahmen
Schinbein hiermit Johann Heinrich Ulrich Bassler-
linen Hochgewarten Notario und Burgermeister
Substitutela con- et Substituendi Vollmacht und
Gewalt ihn in seiner Nahmen in Löbl. Stadt
Landgericht zu resigniren und daselbsten in gewöhnen
Tagen beym Löbl. Altenner Burgermeister Amt Audienz
mitzuwohnen Sit: Jo. Syndico Lutz Vor mir Johannetta
Friderica Maria Sophia von der Werthern gebohrene
von Stutzmbach auf Wahl Von meiner Innl. Mitbe-
fraunen Margarethen Eleonoren gebohrenen von Schin-
den von wegen Ihr Haus Jungau ihren Ehemännigen
Herr, samt Ihr gehörigen Lehen- und Fahnitschaft
mit einen Klaus unterschidenen Einsgartungen
baar ausstehenden 9000 fl. in gangbahren Münzsorten
Schulden zu 60 xr. gerechnet, auf Sie in dem darüber
aufgelegenen Burgermeister Amtlichen Protocollo eingetra-
genen Acta und weis, übernommen, und Von un-
dem Herr Baltzischen Obrist Lieutenant Johann
Nicolaus Von Stutzmbach, als Vatter und respective tutorio
gnädigsten zu Ihrer Person Ruh und darzu gehörigen
Sachen, wie ingleichen mit dem Hochfürstl. Baaden Dur-
lachischen Hof- und Legations Rath, Immanuel
Von dem Werthern, als Ehemann, consentirten gerichtlichen
Zusatz also und dergestalten niederschreiben zu lassen,
daß gnädigsten 9000 fl. Von Dato über 3 Jahren, mit sechs
lichen 4 Vom Hundert alle Jahr allein, über die ausge-
schienen Einsgartungen sind zu bezahlen, sind gemeine
abgeführet, oder dagegen wir obiges Ehemänn thun mögten
die auf Kündigung ein Viertel Jahr zuvor angezeigt
dasjenigen aber die bezahlt Verlyn Zusatz Carsienty

und dennoch von denen Ihro Creditoren Contradirt
werden sollen; Zu dem Ende Wir uns Euer alle
die in vorerwehnten Burgermeister: Protocollo
enthaltenen Renunciation und Clausen Respective
völlige Kraft, und Maas gehen, und Ihnen auf ihr Ansuchen
hiermit darüber behörige Ausfertigung ertheilen zu
lassen und befehlen, Ihnen dabey in allen Rechtmäßigen
Sachen gnädigst beyzustehen und
Schutz und Schirm angedeihen zu lassen, Wir
Unserseits dann sothanen in Specie Ihnen, Ihro
ertheilten, ihnen denselben nochmahls Sub Clausula
rati et grati hiermit bestätigen, auch sie Ihro
in allem schadlos halten wollen, alles gnädigst
sondern gnädigst, auf die respective einverstanden und
hierüber von einem zu dem andern Ihro mit
vorsätzlig- und mutwilliger Verschuldung
allen Eingriff zu machen hin und wieder zu
denselben Massen haben, und verbleiben Wir
ohne
Ihnen in Gnaden, tam in genere quam in specie, Ihro gnädigen
Willen und Wohlgefallen und die in Kraft Ihrer hiebey
Gnädigsten Zusatz zu machenden nicht und
nicht nicht zu wenig Ihr von dem Ihrer
Ihnen Bewilligten Nutzen steigenden Capitals der
9000 fl. der Eigenen oder sonst einer andern Ursachen
und Verführung Betrug, Verschub Raisonable Verletz-
und Verkürzung Zwang, Ihrer Furcht, da sie Ihnen
andern Unterschreiben als Verabredet werden, ein andern
gemeinen Anstand, verlieh will, das Ihnen gemeinen
Ihre Kraft gelten, obgenen dann nicht und andern besondern Casus,
und so weiter &c.
Urkundlich Ihrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten
Insiegel. Gegeben Frankfurt, d. 21ten January
1734.

(L. S.) Von Stezenbach

(L. S.) Jeanne Frideriqué Marie
Sophie de Werdernée de Stezerbach
(L. S.) Heinrich Emanuel von dem
Bottlender.

N: 18 & N: 19.

Protocollum zum

Von

Schwednitzischen Zusatz.

zu Löwig

Ad Ann: 1734. pag: 43.

und aus

Vollmacht Von H. v. Rothenbach.

H. L. Fr. Von Schwednitz prod:

d. 22 Jan: 1734. ad A: 1734.

pag: 43.

20 Januar: 1734.

Dass Ihro Hochwohlgeboren Herr Johann Jacob Hess
unter Dato in Conformität, des Ihnen ertheilten
gnädigsten, allhiesigen Burgermeister: Protocolli
die Summa von Neun Tausend Gulden Müntz
baar, nach geschehener Abrechnung, richtig und wohl
bezahlt, worüber gegenwärtige
Finanzit, quittiren Frankfurt d 22 Januar 1734

fl 9000 Müntz

Jeanne Friderique Marie Sophie
de Werder née de Hetzenbach.

Das obige Zahlung der Neun Tausend Gulden Müntz
zu unserer Ingrossirung geschehen und solche Ver-
obgedachter Frau von der Ihrigen, ausgenommen
worden bezeugen wir Hiermit unterm Gnädigsten
Frankfurt den 22 Januar 1734

J J Hetzenbach
Friderich Emanuel von
der Lahnder.

Dass obige also, in unserer Ingrossirung geschehen
sey; solches alles Hiermit wir gleichfalls gnädigst attestiren.

Nicolaus Conrad Fuchs Dr. Wetzlia
Johann Friedrich Weiss, Notarius.

№ 20

22 Jan. 1734.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Demnach seinen Frau Tochter Johanna Friderica Maria Sophia von Inn Thurn, geborne von Stetzenbach seinen Summa von zehen vier tausend Gulden Rheinisch, auf Sie in Frau Fürstlichen Mütterlichen Antheil zu kommen thun, an ihren Herrn Mann gelangen, mit seinen dazu gehörigen Behausung, Hof, und Blumgarten, sambt Zugehör, und nun Sie auszuzahlen willens, daß hiervon die bey seinen Herrn Vater und H. Johann Lehenen angelegte Rheintausend Gulden Rheinisch sonderbahr abgerechnet, und die übrige fünftausend Gulden zu ihrer beliebigen und benutzung behalten werden sollen. Als gebe hierzu qua usufructuarius hiermit seinen Consens. Mannheim den 19. Julii 1735.

L. S. Johann Nicolaus von Stetzenbach Obrist Lieuten.

Concordat haec copia habita diligenti collatione cum suo, hic retento originali Francofurti ad Moenum d. 13. Aug. 1735.

L. S. Cantzley.

№ 21

13 Aug. 1735.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dass Herr Matthias Fuchs mir Dato Anno ogsabendn
Zusatz auf Sonntag Land und Leute Härtnu nächstkün
an Herrnu Johann Lehnmann, und Herr Jacob Fuchs
bereits ausgezahlte Gulden Neuntausend Capital,
nebst Gulden dreyhundert Achtzehn für Interesten,
noch ferners Gulden Viertausend Neunhundert
Achtzig Nine, richtig und wohl in Müntzbar gemacht
bezahlet worden, so bekenne Gulden Vierzehn
tausend Neunhundert Capital anzunehmen, welches bescheinige
hiermit quittirend. Frankfurt d. 10 Aug. 1735.

Fl. 14000 Müntz

Jeanne Friderique Marie
Sophie von dem Werder
née de Gersenbach.

Da obige Zahlung Nine Zehn tausend Gulden
ordentlich auf Cobbenzlen Hof in unserer gegenwart
geschehen und solche von obgedachter Frau
von dem Werdern empfangen worden, bezeugen
wir hiermit unterschrieben. Frankfurt den
10 Augusti 1735.

Heinrich Emanuel von
dem Werder.

Johann Tabor Maria
Lehnmann.

Da obige also in unserer Gegenwart geschehen
seyn, solches attestiren sich gehorsamst haltend.
Frankfurt d. 10 Aug. 1735.

Johann Heinrich Reinig
Notarius als hierzu requirirter
Zeuge.

№ 22.

10 Aug. 1735.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Zusatz Sachen Matthiae Lüssi, Bürgers und
Land Maurs allhier, Klägers an einem, wider Herrn
Christian Heinrich von Graun, alt Ober Amts Graf
Johannette Friederica Marie Sophie von Dem
Schwerin, geborenen von Putzenbach, Hinterlassenen
unmündigen Tochter Obrigkeitlich verordneten
Vormund und Consorten, Beklagte an andern Theil wird die
Sache ex officio vor beschlossen angenommen,
und dem Kläger nunmehro seine Verschreibung
Hypotheca, nach seinem solche gehörig beibringen
abzufordern, und für seine Sache dazu gehörige
Für Capital, interesse und Unkosten in solutum
hingesetzet, so wohl die gebetene Immission
ergehen, beim Theilung pro Ruhe
mit Samt, denen Beklagten aber die zuvorige
gerichtliche Fürtheilung zugleich Reformationsweise
vorbehalten.

Publ. d. 26 Septembris 1740.

N: 23

Decret d 26 7bris a.c. 1740 worin
meine mir bey Jahr Zinnerdauf
Zuteil 2 jährigen nachsichtlichen
Zeit.

Stempel Geld Gebühr		
Citation	f.	— 24
pro Act Recision . . .	"	— 20.
Das Urth in duplo . . .	"	1: 8.
Canzley geld	"	— 14.
Summa	f.	2: 36.

Zwey Gulden und sechs und
dreyßig Xr.

J. W. Forster

26 Sept: 1740.

Veneris d 25. Augst. 1741.

Von Stöcken Imbach Johann Nicolaus Obrist zu Frankf
von Chur Pfaltz proprio et nepotis nomine contra den
Magistrat zu Frankfurt, dann Mayn, und Matthiam
Fuhs Samuelmann Rathsm. appellationis, sive
appellantis Imvocat, Gallmann de Mandato
cavens. sub prof. 22 Martii h. a. supplicat humillime
pro Clem. decernendis plenariis appellationis processus,
et quidem suspensa eorum executione pro mandato
Sententia à qua sabbatorio attentatorum revocatorio,
et Decreto de alienando, nec non in eventum de consti-
tuendo alio curatore, cum adjunct: sub lit. B. C. et D
nec non sub adjunct: sub No 1 bis g. inclus.

Decernuntur pleni appellationis Pro-
cessus et Communicetur Libellus Gravaminum
de prof. 22 Martii nupo: parti appel-
latæ ad Excipiendum sub termino unius
mensis

J. M. Faber.

Le N24

25 Aug. 1741.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Carl Anno VII.

Tit:

Wir haben uns in Gnädigkeit in Sachen Johann Nicolas Stutzenbach contra Matthias Russ Handelsman zu Frankfurth in puncto Appellationis von Handelsmännischen Rottierungen ganz und gnädigst in Gnaden zu vertragen lassen.

Wann nun nach vollzogenen Austrag, in Unsern 25ten Augusti 1711. von Seiten Processus Appellationis der auf Caution, und von Unsern zu Recht denen gebrauchten Desertion selben Unsern Gnädigsten Befehl gnädigst erlassen worden.

Als haben wir Uns solches hierdurch gnädigst gefallen lassen, Complemento Justitiae gnädigst nicht vorenthalten wollen, und wir verbleiben Euch mit Gnaden gegeben zu Frankfurt am Mayn, den 18ten Octob. Anno 1712.

№ 25.

18. Octob 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Fovis. 18. Octobr 1712.

D. Antzenbach proprio ac Nepotis nomine Contra
Dominos Appellationis

1mo. Annexa numerato in instantia
25. Aug. 1711. nobis facta Processus
Appellationis, Inn nachhero
und Von unß nun Zu Gulden
gebrachten desertion Salbuch, Gra-
vamina Andern aufgelegten.

2do. Et hoc notificetur Magistratui
Francofurtano per rescriptum
pro complemento Justitiae.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

№ 25

18. Octob 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lunce 26 Novemb. 1742.

V. Stutznbach proprio et nepotis nomine p. Matthiam Huss Burgern und Handelsman in Hirt puncto appellationis; Sive Appellantes V. Stutznbach sub pres. 8 hujus übergibt allerunterthänigste Supplication pro clemina. restitutione in integrum brevi manu contra Cassationem Decretorum Appellationis processuum eosque confirmando appon: Lit. A. B. cum ultimo Concluso. in Duplo.

Contra Appellatissen Arnwald V. Harprecht sub pres: 16. elabentes, übergibt allerunterthänigste Anzeige Von dem Mitwilligen Appellanten unterthänigste restitutionis in integrum contra Conclusum Processuum Appellationis Cassatorium de 18 Octobr. nup. mit Bitte pro clemen. repellendo cum condemnatione in poenam per processum Imperii novissimum §. 120. determinatam, appon: Num: 1. et ultimum Conclusum.

Ist dem gesuchten Restitutio in integrum brevi manu nicht statt, sondern es bey dem Conclusi Desertionis Declaratorio de 18. Octobr. nup: Indigliss: sein Verbleiben.

Matth: Wilhelm Faber

N° 26

26 Novemb 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir Schultheiß und Schöffen des Hochl. Hoch-
löbl. Stadt Frankfurt am Mayn und Bundes und
beständiger Einwohner Thun Kund hiermit Klag
Weise an Ihro Excellenz Burgermeister und Rahtmann
Matthias Fuchsen, gutgesinnt. Herrn Christian
Friederich von Brandau über Hochgl. Herrn
Johannette Friderica Maria Sophia Von
dem Werder, geborner Von Stetzenbach, Hinterlas-
sener unmündiger Tochter obrigkeitlich Verordneten
Vormund und Consorten, die Absonderung samt
dazu gehörigen Lustgarten auf der angelegenen
mit einer Mauer von Steinen separirten Hofgarten
und darinnen stehenden Gebäu auf der gros-
sen Eschenheimer Gassen, Carten an dem Eschenheimer
Thor einer seits neben der Stadt Mauer andrer
seits neben der Strassen, so Hinter die sogenannte
Hinnen Mauer zinset, gelegen item sämtliche
Haab und Unvermögen, so Viel dazu Vonnöthen
seyn wird, alles von per Sententiam d. 26. Sept. 1740.
publicatam die Sache für beschlossen angenommen,
und denn Klägern, denen Verschriebnen obenmelte
Hypothec, nachdeme solche Deutlich specificirt
worden, und sie Ihnen darauf verabfolget worden,
für Capital Interesse und Ubkosten in solutum
hiermit gelassen, sodann die gebetene Immission,
Abgängung Brief und Siegel Aenderung Untervefor-
tions mäßigen Vorbehalt denen gewöhnlichen
Clausulen verhandt haben, immassen denn auch
denen Herrn Obristen Johann Nicolaus von Stetzenbach
hiermit von an die Hochlöbl. Gerichts appellirt

und die Sache vor Klus an das Hochfürstliche Bischöfl.
Vicariats-Gericht zu Augsburg, hinaus Haben wir an dem
Hochwürdigen Ehrn Bischöflichen Gericht Hochfürstl. Statt
Eingangs devolviret worden, dieses Letzteren Hochfürstl.
Gericht die von Ihnen unterm 25. Aug. 1741. ex-
Canta Processus Appellationis, wie auch das
und von ihnen zu Schuldten gebrauchten Desertor
selber am 18ten und 19ten Octob. dieses Jahrs
nicht nur wieder aufgehoben, sondern auch am
26ten Nov: nuper: der von dem Georg von Stetenbach
proprio et Nepotis nomine gesuchten Restitution
in integrum, brevi manu nicht Statt gegeben
und die Villainisirt bey obgedachtem Conclusa
Desertionis declaratorio d. 18. d. M. Oct. lediglich
Statt beygetretten lassen.

Als nun der Bürgers und Handels Mann
Matthias Fuchs hierüber um Verleihung Ihrer
gesinnet und gesucht, Ihnen Wir diesen solchen
Verdruß, um sich der Sache nach genommener Verfassung
und Gelegenheit, wo es nothwendig, der Notdurft
nach leben zu gebrauchen, unter obgemeldt Ihr
Hochfürstl. Hochfürstl. Statt Gerichts hierauf gnädigen
Insiegel ausfertigen und mittheilen lassen.
Gegeben den zwanzigsten Tag Monaths Decembris
im Jahr. ein Tausend Siebenhundert Vier zig
zwey

L. S.

Nach dem weyl. Joh. Matthäus und Frau Catharina Matthias
Fuchsischen Eheleuten, Ihr einziges Töchterlein Frau Theresia
Frohnfeilin, dem ihrem Doctor Matthias Fuchsen allein
Kindes Zugefallen, als verlebter solcher, sein dem unter

Inn gesagten Lehen Zusammen Verstandenn Juris
Von x. 2250.– angenommenn, Declariren also wir Endesgenandte
Lehn Interessenten, das wir daran Keinen Anspruch
sondern Uns deßen Paul Ferdinand Fuhren
Doctor darumb gantz und Völlig eigen. Urkundlich
unser eigenhändigen. Unterschrifft. Frankfurth
den 9ten September 1760.

Johann Georg Fuhs.

Johann Fuhs Junr Wittib.
Carl Jacob als bevollmächtigter von Herrn Capt.n Matth. Fuhs
Joh: Georg Fuhs. Junior.
Joh: Daniel. Fuhs. Jacobea Elisabetha Fuhs.
Paul Christian Fuhs.

№ 27.

20 Decemb. 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ich Endts unterschriebener Bürger und Bauer allhier zu Sinnen, bekenne hiermit vor Mir, Meine Erben und Erbnehmer, daß Mir Herr Matthias Hüsser, der Zeit Burgermeister allhier zu Sinnen, Mein extradirung sämtlicher Meiner Documenten und darüber habenden Acten, so zu der Meiner Behausung auf der Gassen, zu Sinnen gehörig, Meinen Creditoren verpfändet, welche an Meiner Behausung, Hof und Garten, Meine Ehliche Hausfrau Catharina Friderichin Meiner gebohrenen von Stetzenbach, wie auch Meine Kinder allen, und vorzüglich Herr Matthias Christ. Hüsser, zu satz und Hypotheck von 4000 fl. zu haben vermeinen, die aufgenommene Interessen und Unkosten betragend, auch Meine Arrest und Concurs adjudicirt und zuerkannt worden hat: gestehe hiermit für Mich, Meine Erben und Erbnehmer, daß Ich Ihme Herr Burgermeister Hüsser, wegen Meiner Creditoren, Ihnen Meinen Antheil, an Meiner Behausung, Hof und Garten, mit allen Meinen Rechten und Gerechtigkeiten, wie Ich solche bisher besessen, oder Mir zugestanden, hiermit und Kraft dieses Meines Briefs, Ihnen Herr Burgermeister Hüsser, und Ihren Erben, für Sich und Ihre Erben, Ewig und Immerwährend, Erb und Eigenthümlich, Kauf und Gabweis

№ 28 № 28

23 Martÿ 1745.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auf die heüt gnüdigst gethane Anzeige H. Matthias Hußbergers und Hannß Adam Schirrad Schäm seines contra Ursul. Frauen Johannetta Friderica Maria Sophia Von Ann Wendw. gnb: Von Rutzenbach, Hinterlassene unmündigen Vormünder et Cons: ist Decretirt.

Communicetur cum adjuncto ad notitiam, und beyden theilen Ihr. Burgermeisterey samt dem Gerichts Comittent, Inn imploranten Matthias Hußbergers Inn hiesiger bemöldigten execution auf sein Ansuchen ohnverzüglichen Anstand nach Drüdlhuß an Hand zu gehen, und Ihro dardurch zum völligen Genuß seiner judicatorum zu verhelffen.

Decr: in Sen: Scab: Ina 1 Xbris 1712.

N:29

Dno x8. 1712.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Kund und zuwissen seye hiermit, denen es zuwissen nötig
daß zwischen Herrn Matthias Harmer, J. U. Dre als Verkäu-
fern an einem = sodann Herrn Johann Christian Senken-
berg, Medicinæ Dre, auch Hochfürstl. Hess. Hom. Land-
schaftl. und Physico ordinario allhier, als Käufern
am andern Theil, wegen der zwischen ihnen getroffe-
nen Ver = und Erkaufs: Contract über das vormals
de Werderische, zwischen obbesagtem Herrn Matthias Fuchs, Burgern und Gem,
delsmann allhier bey der Theilung des darum gehörig
gewesenen Hauswesens in solutum adjudicirt = und nun des
sen Ableiben, Ihm Herrn Dr Harmer bey der Erb-
theilichen Theilung unter seiner Erbportion mit einge-
worfen worden, der zwischen Ihnen getroffene Ver = und Erkaufs: Contract sowohl wegen
verschiedenen Articuln als hiesig: Löblicher Reformation
zum Beweis: und Bestandigkeit wiederholt werden sollen,
wie denn: und wie gebräuchlich errichtet, bedungen
und geschlossen worden.

Nemlich: es verkauffet
1 lich erbenannter Herr Dr Harmer vor sich, seine Erben und
Nachkommen dem ebenfalls obgenandten Herrn
Hofrath Senckenberg et Baredibus die erwähnte
Hausstatt nach der grossen Hochgasse mit dem
darzu gehörigen Hof: Gebäuden und darin gebauten
mit einer Mauer von Dielen separirten Thurn:
Gerten und darin stehendem Brunn, sowohl von dem
Hochgedachten Eyer neben der Pfort: Mauer und der
Strassen, so hinter die gegenwärtig stehenden Mauer
zieht, hin: und wieder Feld gelegen, wie solches
Haus, Thurngerten und Zubehörungen von der
ehemahligen Hochgräfinn Frauen Johannetta
Friderica Maria Sophia, Tit. Herrn Heinrich
Emanuel von dem Werder, Hochfürstl. Sachsen:
Meyningischen Hof: und Legations: Rath stehenden Ehe:
Consortin, einer gebohrnen von Ortenberg, an sein Herrn
Dris Harmer Ehe: Hälfter, vorgedachten Herrn Matthias
Fuchs, unterm Jahrtag vom 12ten Januar: 1734.

und dessen extension vom 11ten August 1735. dergestalt
verschwendet, daß dessen verpfändete Güther ohne, und der
sich bey dem nächsten Subhastation beim Rüchstand der,
zu verfindern, per Sententiam de 26. September: 1740. für
Capital, Interesse und Kosten in solutum gelassen
worden, daß der der Herr Obrist Johann Nicolaus von
Vetzenberg als Vetter der inzwischen verstorbenen Frau
Legations-Räthin von dem Werder proprio et nepotis no-
mine zu sein Höchstpreißliche Krieg-Vicariat-Gericht
zu Lengsfeld davon appellirt und den 25ten August
1741. Processus Appellationis selber reformirten sein Höchst-
preißlich-Lengsfeldisches Kriegsgericht aber, daß
dem Appellantischen Theil zu Schulden gekommenen de-
sertion selber den 18ten October: 1742. wieder aufhe-
ben, auch den 26ten November: dict. an. die von dem Herrn
Obristen von Vetzenberg gesuchte Restitutionem in in-
tegrum vor unpartheyisch erkannt, und als dann dem
angezogenen Concluso desertionis declarato-
rio de 18. dict. mens. October: gelassen, Ihro Herr
Matthias Fuchs durch Ihro hiesige Commission ein-
genommen, und in dem von Sit. Herrn Schultheiß
und Schöffen dieser des Freih. Krieg-Gericht Frankfurt
am Mayn den 20ten December: 1742. mehr angezogenen
abgelassenen Fortsetzungs-Zeit Ihro Herr Fuchs
mit gefertigten gesiegelten Schein vor dessen weg-
was und gewiederrechtlichen Hegnehmung gesuchet
erkannt, wegen den Obristen aber bey vorge-
nommener Vertheilung seines Vergehens, vermöge
dem Herrn Dr. Harnier als seinem Fuhrer ver-
gleichs-Accords vom 31ten August 1760.
unter seiner Fed: rata mit angewiesen, daß durch
die unter dem gesiegelten Schein beschehene De-
claration seiner Mitfehrden de 1mo September. d. a.
zum Hegnehmen überlassen werden, mit allen
denen Zu- und Zubehörungen, Recht- und Gerech-
tigkeiten, so über all unter der Feder, versetzt
und angesetzt, auch wo in dem Herrn, Ober-
Herrlichkeiten und appertinentien Fed: Manner: Wend:

Land:

Land- Vieh- und Nagelschmid, wer sonst den gemeinen Dorfen und sonsig: Löblicher Reformation nach dazu gehörig ist, als eigentümlich stehe, und wieder mit Grund- und anderen Zinsen, wes sonstigen oneribus, ausser den von dem Grund- und Lust- Gärten mit 10 fl. und von dem Leingarten in einem gleichem quanto, und also zusammen Zwanzig Gulden jährlich zu reichenden Stadt- Lotter- und Geld beschwerd, in dem einen Hand und Gemälde, und, worin sich drei verbrennte Gewölb und übrige Gemäuer befinden, beschreiben, wie dieselbe die Situation die mit seinem Löblichen Brü- Land gegen die von den Gebrüdern drei verbrennten Häuser und Gärten, jedesmahl als ein appertinenz Stück derselben nach seinen Zeichnen Recht von der Stadt- Mauer um, nach obenerwähnten Processis, als von welchem alles der Herr Pfänner mit den Ihm communicirten Documentis, und gegen die Processi über das Zeichnen ihm mitgetheilten Acten, die Gültung dieser Nachricht vorhalten soll. Und der

2tens der Grossvater der Herren Dr. Harmer, vorbenannte, der Herr Matthias Fuchs in dem mit seiner ersten geliebsten Frauen Johanna Fuchs, verbohrner Lünen den 4ten October: 1724. errichteten Testamento reciproco gegen der ihrem Enkel dem immatriculirten Herren Dr. Harmer mit ihrer Erbschaft zu stellenden Lob- rata die Verfügung gethan, und so Herr Matthias Fuchs in der mit Ebenbenannten seiner geliebten zweyten ehe, doch in conformitet des obengedachten Testamenti reciproci errichteten Väter- und respective Grossväterlichen Disposition vom 22ten July 1755. die Verordnung gethan, dass die ersten Enkel bloss über die legitimam seiner respective Grossväter- und Grossmütterlichen Erbschaft zu disponiren, den übrigen Erben aber die Administration seiner des Testatoris Sohn, Herrn

Johann Georg Fuchs, und auf den Fall seines Ableb-
ens den zum substituirten Testamenti Exec. Johann Da-
vid de Neufville stehen, und derselbe sie den Fall, der
nunmehrige Herr Dr. Harnier in lediglich Kind vorsterben
oder auch bey den ersten ehelichen Verfügungen keine Kinder
zeugen würde, der so ebenmäßig dieser Administra-
tion stehende Lebensfall auch sein des Herrn Testatoris
übrige descendenten und ehelichen Stammhalben sol-
len, hingegen wenn sie bey seinem ehelichen
ehelichen Stand Kinder zeugen würde, der Administ-
nistration stehende Capital zu künftiger Theilung
unter sie, bey behalten werden solle, und da sie Herr Dr.
Harnier zufolge seiner Declaration vom 8ten Januar:
1761. die so ebenmäßig dieses in dem Ehepactenlichem Testament
verordnete Administration gestalten: maßen übrigens
bey der Verordnung seine sel. Herrn Ehepactenten bleib-
en, ebenfalls der Administration ebenmäßig die ganze vorge-
dachte Haus cum appertinentiis zu der Lieb: rata der
Herrn Dr. Harnier, außer der legitima zugegen, ingleich
eben der zeitige Administrator, Herr Johann Georg
Fuchs Sen. seine dessen künftigen Successore, Herrn Jo-
hann David de Neufville, ingleichen die mit obgedachten
Kindern beede Theile über mit dem Verbeding der Hauses
wohl zufrieden sind, als consentirt, dieselbe vorsteh und
ihre Lieben wohlbedächtlich dorein, und ersuchen den vor ge-
dachten Herrn ringesessenen Rents: Schilling als ein zu der
Administration mitkommende Surrogatum hierdurch,

Als dann

Fall der so ebenmäßig dieses Kaufpretium zukommen dem Herrn Dr.
Harnier als Protocollanten und dem Herrn Gebrüder Senken-
berg als Käufern mit fl 23000. worinnen begriffen Dreyund
zwantzig Louisd'or Guldens und den Werth der ehemaligen
alten Ehepactenlichen durch das Raths Edict vom 3ten hujus
in Capital zugelassenen Species Ducaten und zwantzig Guldens
fuß, die Carlin d'or a zehen Guldens Fuß Berechnet, und Conven-
tion Thaler a zwey Guldens zwölff Batzen gerechnet, zu
denen convenirten Zahlung Kraft dieses gebracht werden.

Und wie der Herr Käufer von obigem Kaufpretio
allbereit fünff Tausend Guldens auf den so ebenmäßig dieses
den 22 fl fuß dem hier oben benannten Administrato-
ri Herrn Johann Georg Fuchs Sen. in baarer ungewechselter
Summe baar entrichtet, worüber auf denselben mit
Ertheilung der Exception nicht oder zu wenig empfangen,

gnum Geldes wohlbedächtlich hierdurch quittirend, als wird
in Ansehung des unsers rückständigen Vermögensantheils von
Gulden Achtzehen Tausend hiermit bedungen, daß sol-
che Zehen mit einunddreißig Gulden sechs und ein Kreutz-
schilling nebst dem bürgschaftlich verhaftet Herrn Schuldners
sich stehen bleiben sollen, und versprecht Ihro und der
Ihren Verwandten solche von 1mo des jetzt laufenden Monats
Februar: als von welcher Zeit an Denenselben die Verzinsung
Ihnen von dem bürgschaftlich verhafteten Herrn Schuldner
den rheinischen gebühren, mit Vier pro cent jährlichen Inter-
essen zu verpensioniren und solche dem Herrn Dr Harmes,
dann die Hebung derer Zinsen von seiner Erbportion und
unter der legitima überhaupt, von Halb Jahr zu
Halb Jahr zu entrichten, auch mit obbemeldt darüber stipulirten
10. Jahren das Capital selbst, das gegen eine drey Monath
zuvor beschehende Aufkündigung, welche auch obbesagten der
Administration, wenn Sie solches Capital nicht länger ste-
hen lassen wollte, zu obliegen, dem jedesmaligen Herrn Ad-
ministratori und dem so obberührten Herrn und Gewehrs
Schuldners stets bevor obzuliegen, bis dahin aber reserviert
sich vorgedachte Administration sind dem mit obigen eventual
Kündigung bedachten Nachsteuer Herrn das sämtliche das
Vermögen und appertinentien, das ofterwehnte Herr
Schuldner, als welche der Herr Vormünder allein übernimmt cum
expressa constituti possessorii clausula, dergestalt
daß Sie der Herr Vormünder das Ihm übergebene Gut
nicht in seinem eigenen, sondern der Administration und de-
ren Nutzen inne haben und besitzen solle, wie Sie sich auch
vorbehalten den stipulirten Acht: Zwölf: Schilling ihrem
Gut befindlen auch zu einem Tertium zu transportiren, wo-
hingegen das Eigenthum des vorbenannten Gutes, so bald
der Herr Vormünder den Acht: Zwölf: Schilling samt den ob-
gedachten rückständig = oder verfallenden Zinsen abgetragen
haben wird, ob ipso mit Ihm transferirt seyn solle, um mit
dem vorbenannten Gut und appertinentien, auch Gläubi-
gern, wie mit seinem übrigen eigenthümlichen Gütern sowohl
Gerichtlich zu schalten und zu walten.

Als dem auch Herr Dr Harmes samt denen übrigen bey dem
Abtheilungs interessirten Erben sich dahin verbinden, Ihro
vorgedachten Herrn Vormünder auch alles vorbesagten Vermögens
Capitalien und Zinsen gegen völlige dero verbündlichen Gegen-
Quittungen über kurtz oder lang sich vorgenommender Ein- und Zu-
sprüche zu verantworten und Ihnen auch sein Eigenthum
und besitzen die Freiheit Macht gegeben in Gegenwärtigen Gerichtlichen

Rud. Ernstberg pro stylo zu beÿlegung, wenigers nicht die solchen Gerichts und Beÿsprechens halber vorhandene Documenta wovon sie dato nur copias vorgelegt, und der darüber viel, verfolgten Specification originaliter zu extradiren.

Es hat wie
1 theil der Herr Dr. Harmes und übrige dem Beklagten Anwalt ordentlicher Interessenten wegen die hier oben vorgetragen mit einem Todt: Ernst: Zuckt ratione des darbey wegen vorgenommenen vor: Verlags und abwaltenden Arrest: Verbi der Verpfändung von sich stellen, dessen Inhalt ist Herr Herrenschneider und Vetter Mathias Fuchs von regierenden Proceß, so viel ihnen wiederum die von andern Creditorn von der Sache gesetzt, als dessen zu thun und ihre Partey über die vorgenommene Sequestration der Pfandschaft, und übrigen Interessenten auch nicht anderst als gut gewesen, als sie dienen sie sich darbey, dass der Herr Beklagten solchen annoch obschwebenden Proceß von nun an nicht weiter fortsetzen und Herrschaft übergehen, hingegen Sie so wenig wegen der ersten Vorkehrung als Tod gedachtes Herrn Beklagten zu gewarten schuldig seyn solten, zu Vertreibung solchen Processe aber und zwar sonst zu Vertheidigung der Beklagten Herrschaft und appertinentien vorstehen möchte, überlassen Sie ihm dem Herrn Beklagten den Gebrauch aller ihnen und ihren Vorfahren sonst zu Vertheidigung remediorum et exceptionum tam in possessorio quam petitorio, deßgleichen den Verkaufs: Schilling: Brief dem mindesten Abbruch zu derogiren; der Herr Beklagte aber verbindet sich

2 theil denen jetztvorgelegten Urkunden der Beklagten Herrschaft und Briefschaften, als

a.) Fit. Fit. der Frau Wittib von Lerchner und Herrn Schöffen von Holtzhausen die Erb: Herr von dem Hauß und appertinentien wegen einem jährlichen Zinß von fünfhundert fünfzig Gulden alten Landgraf: Währung bis 1mo octobr: 1766.

b.) dem Beklagten Johann Heinrich Ehrlich den Bestand zu jährlichen Dreyhundert Gulden, gleichfalls wegen alten Landgraf: Währung bis den 5ten May 1766. und

c.) Herrn Johann Georg Hauser die Miethe des unterhabenden grossen Kellers zu Siebentzig Gulden jährlich in Münz bis den 12ten November: 1766.

vollends viel zu gedenken, und solche ohne Einverleibung darbey zu lassen; Wie denn gegen diese, als so wenig die bey dem Verbrauch interessirte Theile, als den Herrn Beklagten im geringsten schützen, schirmen, oder erstgegen solle einige Exception, sie werde aber Eigenschaft, Privat: oder Recht eigen Rechts, wie die Nahmen haben, oder durch Menschen Sinn und

9 Zur Erläuterung wird sein beygesetzt, der Herr Hofr. Curt Senckenberg seine Evictions: Cession, als der wegen des Zwingers Gerechtsame nachfrage.

und Wity verdrust werden mögen, sonderlich aber der Fürsorge von beträchtlicher Hinterlassung, gutlöslicher Persuasion, nicht, aber doch nicht Gutbefindlich ringerachten- und unverstandener Sache, in welchem Verfolg solcher rendirende Abgerordnete, weder zu Verjährung gebracht werden, Verletzung über die Gebühr des wahren Werths, Wiederrufung in dem vorigen Rund- und Gutbefindigster Ab- und sich drauf zu seiner Zeit andere wie Scheine und Praetext nit weiß noch mögte gegen die hier vorbeschriebene Puncten zu geben einigen, wogegen dergleichen hiermit zusagen und versprechen.

Deßen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung ist dieser mit gewöhnlich Pariser mundirte Ver- und Gutkauffs-Contract von allen betheiligten Interessenten und denen darzu erbetenen Herren Gönnern eigenhändig unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt, der Original dem hier obern bemeldten Administratori Herren Johann Georg Fuchs Sen. wegen der mit dem Gemeinschaft stehend bleibenden Herr: Vereins: Schillingi, dem Herren Käufer aber zu seiner Nachricht copia vidimata davon zu gestellet worden; So geschehen Frankfurt den 22ten Februar: 1766.

Matthias Harnes J. U. Dr.
als Verkäufer.

Johann Georg Fuchs Sen.
als administrator
und mit interessent

Johann David Heuenstille
als Administrator substituti
& Mit Interessent.

Carl Gottlieb Rudolphi
mächtigter von Herr Friedrich
Adam Fuchs

Johann Georg Fuchs Junior
als Mit- Interessent.

Jacoba Elisabetha Fuchs als
mit Interessentin
Paul Christian Fuchs
als Mit: Interessent

Johann Christian Senckenberg der
all Rechte.

Wenneberg der Jüng
als Zeug und Beystand.

Dass uns dieser Kauf- und Lost-Brief-Schilling[illegible]

Von mir Inn unterzeichnetem Notario geschehener
In obiger Vorlesung mit beschehener Unterschrifft
In pagina premultima befindl. Note beigefügten
Zeugen Contrahenten und respective
mitinteressenten, wie solches mir zu besonderm
Vorstand gezogen Zeugen beigebracht mit mir
Inmaßen in meiner Gegenwart niemand
sonderlich unterschrieben mit Siegel sich
sondern auf Ersuch: Herr Ehren Vorgeschrieben in
diesem Heurathsbrief benannte Augsburger
Fünf Hundert Gulden nachdem selbe von
S. T. Herren Käufern baar hinausgezahlen
zu sehen worinnen declariret: ich Notarius
aber die Unterschrifft und Besiegelung Ehren Jungfr.
Jacobea Elisabetha Fleischin in ihrer Behausung
selbsten begehrten und alsolche, müssen. Dessen
zu Folge attestire vi Requisitionis Unterschrifft meiner
sonderbaren Namens Unterschrifft und Amts gewöhn-
lichen Notariat-Signets. Actum ut supra

Johann David Schmal
Not: Cos: publ:
juratus approbatus
et Inscr: auth: imma-
triculatus

Nachdeme Ich Endes Unterschriebener Hochstadt'scher med: Doctor
Johann Christian Senckenberg. dieses mit Rath Fürsprech seiner
in dem Heurathsbrief liegenden Ehren Herr, mit Capitul Crone
Gulden Augsburg Stand nicht gegangen, für dessen sicherer

[illegible] meinen Herrn Bruder [illegible]
Herrn, so proponirte [illegible] dem H. Johann Georg Senckenberg
Senr. alß [illegible] administrator [illegible] Herrn
Dr. Harnes [illegible], ob [illegible] dieses
Capital, obgenannt der [illegible] [illegible]
-Zeit, [illegible] abstellung der [illegible] [illegible] und rest Kauff-
-schilling [illegible], noch [illegible] [illegible] Rest Kauff-
-schilling abzuführen, der dann [illegible] [illegible],
und da [illegible] solchemnach der [illegible] Gebäuden Ostseitwärts
Capital [illegible] dem [illegible] der Convention [illegible]
richtig [illegible], so bestimmt und quittirt [illegible]
hiermit [illegible] zwar in duplo, [illegible] [illegible]
einmahl gültig) [illegible] richtigen Empfang, [illegible]
der [illegible] [illegible] noch [illegible] Gebäuden [illegible]
alß rest Kauffschilling [illegible] obigen Haus und
appertinentz stücken [illegible] bleiben.
Urkundlich der Seinen, eigenhändig [illegible]
und beigedruckten Petschafft. Frankfurt
den 25ten Martij 1768

Johann Georg [illegible] Senr. alß über
der Herrn Dr. Samuel [illegible],
[illegible] administratore
und von dem H. Dr. Harnes [illegible]
selbst bevollmächtigt.

Dato haben Titl. Herr Hofrath Johann Christian Senckenberg
Med: Dr. und Physicus ord. alhier, an obigem Rest Kauffschilling
abermahlen abgetragt fl 2000 — sage Gebäuden zweyhundert Gulden
fun 22 Kr, [illegible] [illegible] richtigen Empfang, hiermit
in duplo, so aber Einer für nichtgültig quittiren der bestimmt
und ausdrücklich declarire, das Hofstatt nur noch fl 8000 — alß
Rest Kauffschilling, und denen Haus und appertinentz stücken
haften bleiben. Urkundlich meinen eigenhändigen Unter-
-schrifft, und beigedruckten Petschafft. Frankfurt den
31ten July 1770.

Johann Georg [illegible] Senr. alß über der H. Dr.
Samuel [illegible]
administrator, und bevollmächtigter.

Vorhandene Rest Taufschilling von Silber acht tare Pfund,
gehöret zu denen ausgethanen Capitalien, so denen Herren Dr. Matthias
Fuchs, von seinem Bruder Walther, weiland Herrn Matthias
Fuchs letzten Verordnung testaments de Dato 22 July 1755, bloß zum
Inbegriff seiner gute Effecten vermacht, und dabey ausdrücklich worden,
daß dieselbe, wann Herr Dr. Matthias Fuchs als seine Kinder
ohne ehliche Leibes Erben verstorben solte, auf seine Herren
andere Brüder Erben und Söhne, als
den Herrn Johannen Georg Fuchs hinterlassenen Kinder, und
Herrn Johann Georg Fuchs.
zurück fallen sollen. ?
als nun vorgedachter Herr Dr. Matthias Fuchs den 5ten
Jany a:c: ohne hinterlassene ehliche Leibes Erben verstorben
so fallet die das Rest Taufschilling, zur halfter, auf den
Herrn Johannen Georg Fuchs hinterlassenen Kinder, und
die andere Halfter, auf Herrn Johann Georg Fuchs,
damit aber nicht, zu Theilung dieser halfter, seine andere
seine Cousine, des Herrn Oncle, Herr Johann Georg
Fuchs, diese halfter einig übernommen, und diesem
Dato dafür, Silber vier tare Pfund, per Convention 22 f
fl. baar bezahlt, als verlohren Empfang, eine andere
Theilungs Instrument, sämmtl gegeneinander theilen
und Declariren, an diesem Rest Taufschilling, Nie Einer
auf etwas mehr zu haben, sondern denselben, an seinen
Herrn Oncle Johann Georg Fuchs ganz und völlig
cedirt haben.
urkündlich unsere eigenhändigen Unterschriften und
beigedruckte Pettschafter. Frankfurt d 25ten Octob.
1771.

Johann Georg Fuchs Senior
als Verwaltungsbefugter des
minorum Brüder Herrn
Capitains Matthias seel. Fuchs
Johann Georg Fuchs Junior
für mich selbsten.
Jacoba Elisabetha Gollgabe seel. Fuchs.
Heinrich Goll

Johann Georg Fuchs sen.
als testaments executor
und Übergeber seines die
Rest Taufschilling.

Paul Christian Fuchs

Frankfurt Rämerberg ariech,
dürfe seine sieben vergan-
genen Fuchs Venerirlichen
Löblichen Decret, de Dato 8ten
Juny 1773. beigetragen
worden.

Nach dem Wir, aber unsere Verlangen, auf Ableistung ordre
der hochgeehrten Herren administratores, des Löbl:
Rämerberg gehörigen Stiftung, vorstehende Rest Tauf-
schilling Capital, von Silber acht tare Pfund

Herr

Jun Zwang und zu dem Zig Büldner Münch seel., wor-
dann Ambündner, Herren Henrich Remigius- und Joh:
Carl- Brönner, seit Dato baar abgelegt und wor-
ab quittire in Kraft- und beständigster Form
rechtens darüber, und cedire hiermit, für Mich
und meine Erben und Nachkommen, an gemelt
Herren Gebrüder Brönner, dem stipulirten
Rest Kaufschilling, von Acht tausend Büldner
Jun 22 fl. ab, mit allen Clausulen und renuncia-
tionen, sonderlich aber dem Mir vorbehalt-
nen nignat sine, das an Kauf obne Häuser-
cum appertinentiis also und dergestalten, das
dieselben die Interessen so lange, als Ihro
Hochw. mich das Capital selbsten verzinsen, und
in allem, wie Restkaufschillings weist mit-
sich bringet, damit schalten und walten mögen,
wie Ihnen dann, mit übergebung des zu dem
vorkauften Hauß, gehörenden original
Documenten, von No 1. bis inclusive No 29
alles an vorgemelten Restkaufschilling gehabten
Rechts seinerseits begeben, und selbigen mich
nur gedachten Herren Brüdern, denen Erben
und Erbnehmen, hiermit übertragen
haben will. Urkundlich meiner eigenhän-
digen unterschrift. und vorgedrucktem
Petschaft. So geschehen. Frankfurt
den 8ten May 1774.

Johann Georg Fürstenau Senior
als Cedent.

Bildun sei Tausend und Fünfhundert an K 22- Fuß
als einen Viertablagen von obigem Kaufkaufschilling Kapital
de K 8000- so auf dem de Werderischen modo D. Schneidergischen
Stiftungshauß auf der großen Eschenheimer Gassen gelegen,
nach Kaufschillingbrief haftet, haben durch den dazu tüchtigen
Cassier Herrn Jungen Mann, Nahmens der D. Schneidergischen
Stiftungs Administration baar und richtig auszahlen, wo-
über Wir in Kraft und beständigster Form Rechtens gedachte
Stiftung quittiren und pro Rata dieser Ablage mit K 1500-

an Ihne gantzne Anschaufelling loßzuflim und für die Zukunft
Ihn in Laudne Jahrendne Anschaufellingsvorrath endlich für drei
Summa von Dreßtausend und Fünfhundert Gulden im fl 22 Münz
Fuß saffund, anzuschaffen. Vogenhagen Frankfurt den 1ten February
1779.

Heinrich Remigius Brönner /.
Johann Carl Brönner.

Bulden sie tausend und fünf Hundert im fl 22 Fuß Durch Ihn Zeitigen
Herrn Caspare Jungen Münz, als nun abermaligen Thal Ablage rose und richtig
einzuhaben zu haben, bescheinigen, Frankfurt d. 15 Merz, 1780.

Heinrich Remigius und Johann Carl
Brönner /.

Bulden sie Tausend und fünf Hundert im fl 22 Fuß, Durch Ihn
Zeitigen Herrn Caspare Jungen Münz, als nun abermaligen Thal Ablage
rose und richtig einzuhaben zu haben, bescheinigen, Frankfurt d. 16. Mein,
1780.

Heinrich Remigius und Johann Carl
Brönner /.

Bulden sie Tausend und fünf Hundert im fl 22 Fuß, Durch Ihn Zeitigen Herrn Caspar Jungen Münz, als nun abermaligen Thal Ablage rose und richtig einzuhaben zu haben, bescheinigen, Frankfurt d. 4. Mein, 1781.

Heinrich Remigius und Joh. Carl Brönner /.

Bulden sie Tausend, im fl 22 Fuß, Durch Ihn Zeitigen Herrn Caspar Jungen Münz, als nun abermaligen Thal Ablage rose und richtig einzuhaben.
Frankfurt d. 16. April, 1782.

Heinrich Remigius und Joh. Carl Brönner /.

Bulden sie Tausend, im fl 22 Fuß, Durch Ihn Zeitigen Herrn Caspar Jungen Münz, als die letzte Thal Ablage rose und richtig einzuhaben zu haben, bescheinigen, Frankfurt den 31. Mein, 1782.

Heinrich Remigius und Joh. Carl Brönner /.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Gülte dato an Capital Capital L 5000 à 22 Carl.
Zu Lorenzergänzung Post 192 Carol. Dorsch: Jahr Lorenz
an den Herrn Schultheiß
Von Frl. Anna Elisabeth Riesenweg,
Jahrlich Capital unterschriebener Gülte
dato Gerechtigkeit Gerechtigkeit von Zins
Thlr. Carolinen, auf meine Person
baar empfangen, welche Capital binnen
obengesetzten dato und ultimo Se-
ptembris jetzt laufenden Jahres, mit
Interesse à 4. pCentum, den Rhein.
ins Zu restituiren versprochen. Zu Urkund
den Gültbrief eigenhändig, Actum Frankfurt
Gabenheimer Hof den 24ten Maij 1766.

Johann Christian Senckenberg Med.
Dr. und Physicus Ord. allhier m.p.

1766. d. 24 Maij Capital = fl.
192 Carolin

Senckenberg empfängt Interesse,
welches den 12 Febr. bis 12 Juni.
die 4 Monate laut L 42 x 49.
gegen Quittung, die dagegen behändigt
die 192 Carolin.

100 Carolin nebst
unserm obligirten
Gültbrief ultimo Junii
wieder.

Lieferschein Capital
d. 28 Junii 1766. zu 100
Carolin auf 24 fl. Gulden
zu fl. 11. idest L 1100. mit
Convention-Geld
Münz 48 x
wovon also die ganze Post Capital ist.

Zieht vor das 1. Monat Junii am
obigen Senckenbergischen Interesse,
welches laut Quittung 24 fl. 25.
xr. beträgt, obrigen Quittung L 3 x 40.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Von Hr. Jenen Mathes Doctorem
Jahres Frist ausstehender, sub
dato empfangen Brief Hr. Carlsen
auf meine Forderen dar empfangen,
welche Sie für die nächstkünftigen Monath
Junii mit Interesse à 4 pr Cent
der Obrigkeit gehorsamen Vorstehe-
hen Zahlt. Vier und sechzig Rthl. Mün-
Anno mir Endes subscribirt hiesel-
ben.

Jenem Christen Dr Lorberg
Med. Dr. v. Physicus Ord.
allhier mein.

Basel 1766. den 28
Junii.
Vide Protocoll No.
Fol. 292
Carlsen, p. Empfangen.

Convent. Species Rthl. 677. à Rthl. × 24	1624.	48.
Ld'or à 24	66.	—
Carl d'or à 31	341.	—
Max d'or 6 1/2	47.	40.
	Rthl. 2079.	28.
Agio	32.	32
	Rthl. 2112.	—

oder 192 Carol.

Für diesen Schein
den 24 May
1766.

Copia vidimata.

112

1. fl.
877.

Kund und zuwissen seye hiermit, denen es zuwissen nöthig, daß zwischen Herrn Matthias Harmes J. U. Dre als Verkäufern an einem: sodann Herrn Johann Christian Senckenberg, Medicina Dre auch Hochfürstlich-Hessen-Homburgischen Hofrath und Physico ordinario allhier, als Käufern am andern Theil, folgender Kauf- und Schenkungs-Verkauf- und Kauf-Contract über das vormalig de Werderische, nunmehro aber dem als Verkäufer Herrn Vettern Herrn Matthias Fuchs, Bürgern und Grundeigenthümern allhier bey der Theilung des Vaterlichen Nachlasses in solutum adjudicirt: und nun dessen Absterben, ihm Herrn Dr. Harmes bey der Hochfürstlichen Theilung unter seiner Erbportion mit zugewiesenen Hauß auf der großen Hasengasse Hochgerichts, wie solgetes Kauf- und Schenkungs-Contract sowohl auf gemeinen Rechten als hierüber vollständig: Lobl. Reformation aufgerichtet: und beständigsten errichtet worden sollen, mündlich- und wechselweise verabredet, bedungen und geschlossen worden.

Nemlich ist verkauft

1 lich

gedachter Herr Dr. Harmes von sich, seinen Erben und Nachkommen dem ehrbahren auch Hochgelahrten Herrn Hofrath Senckenberg et haeredibus das ermeldte Hauß auf der großen Hasengasse Hochgerichts mit dem dazu gehörigen Lust-Garten und darein zu ergraben, mit einer Wand von dünnen separirten Kleinigkeiten und darein stehendem Hauß, fort zu dem Hasengasser Thor unten der Brodt-Mauer und der Brodt-Gasse, so hinter die Hofgemarkt gelinn an Mauer zieht, ein- und andere Seite gehörig, wie solches Hauß, Kleinigkeiten und Zubehörungen von der ehemaligen Hochgräflich Hanauischen Frauen Johannetta Friderica Maria Sophia, Tit. Herrn Heinrich Emanuel von dem Werder, Hochfürstlich-Hessen-Homburgischen Hof- und Legations-Rath

frauen Hrn: Consortin, wieder verbescheidung von Rothenburg, an seine Herren Drs Harmes Praesidenten, vorgedachten Herren Matthias Fuchs, verwandtschaft vom 22ten January. 1734. und darauf extension vom 11ten Aug. 1735. Freigleich verkündet, wieder dessen verfolgter Zeitlang eben, und der sich darauf wieder fernerer Subhastation beim Gericht darzu zu finden, per Sententiam de 26. Septembr: 1740. für Capital, Interesse und Kosten in solutum seine vorgenommen, auch der dero Herr Obrist Johann Nicolaus von Rothenburg bei Verlust der ingrossirten verbotenen fernen Legationi: Rechten von dem Werder proprio et nepotis nomine an sein Hochfürstliches Reichs-Vicariat: Gericht zu Ingelheim appellirt und den 25ten Aug. 1741. Processus appellationis welcher vorgelesen, sein Hochfürstliches Reichs-Vicariat: Gericht, der den appellantischen Theil zu Schulden verkommenen desertion selber den 18ten October: 1742. wieder aufgehoben auf den 26ten November: dict. an. die von denen Herren Obristen von Rothenburg gesuchte restitutionem in integrum vor rechtsgemäß erkannt, und sie bei dem vorgenommenen Concluso desertionis declaratoria de 18. dict. mens. October: erkannten, Herren Matthias Fuchs durch Freigleiche Immission einverleibet, auch in dem von Fl. Herren Schultheiß und Schöffen dieser des Heil: Reichs: Stadt Frankfurt am Mayn den 20ten December: 1742. auch ingwischen abgelaufener fristgültiger Zeit Herr Fuchs mit gethanen vorgetragenen Eidt vor denen wahl und ehemaligen rechtlichen Gerichtsherrn wesentlich erkannt, auch denen Zeugen verkündet, und bei dem Zeugen verhör über beigebrachte Vorschreibung seiner Rechnungsbuch, vorgenommener Vorschreibung seiner Rechnungsbuch, vorgemeldtem Herren Drs Harmes auf seinem fundamentirter Forderung: Recessus vom 31ten August 1760. unter seiner sub: Data mit eingewiesen, auch durch die unter dem vorgetragenen Eidt beschehene Declaration seiner Mit-Zeugen de 1ma Septembris

d. a.

d. a. zum Eigenthum übergeben worden, mit allen
desen Zu- und Zubehörungen, Recht- und Gerechtig-
keiten, so über vel unter der Erde, gesucht und un-
gesucht, rein wie in dem Grund, Steingemäuren und
appertinentien Fach- Mauer- Wand- Land- Bird- und
Negelstatt, dann sonst den gemeinen Rechten und
sonsig- löblicher Reformation nach darin gehörig ist
vel eigenthümlich stehe, und werden mit Grund und
andern Zeugen, nach sonstigen oneribus, welche
dem von dem Grund und Lust- Garten mit 10 ß und
von dem Steingemäuren in einem geringen quanto
und also zusammen Zwantzig Gulden jährlich zu
entrichtenden Stadt- Lehenrecht Zins belegt, in
demjenigen Stand und Verfassung, worin sich das ver-
kaufte Gebäu und übrige Grundstücke dermahlen be-
finden, sonderlich ohne der Situation der mit einem
löblichen Lan- Gut gegen die jenseitigen
der verkauften Gebäuer und Garten, jedoch unge-
nd im appertinenz- Rück derselben vorgehenden
gemeiner- Pfarrer an der Stadt- Mauer immerhalb
andern Processe, als von welchem allen der Ver-
käuffer und den jetzt communicirten Documen-
tis und mehrern der Processe über den gemeiner jetzt
vorgelegten Acten, die gnädige Wissenschaft
tragen soll; Und der

2 treul der Gerichtsverwalter der Herren Dr. Harmes, vorbe-
nannter Herr Matthias Fuchs in dem mit seiner ver-
storbenen geliebsten Frauen Johanna Fuchs, geborne
Lützen, den 4ten October: 1724. errichteten Testamento
reciproco wegen der ihrem Kinde dem minderjährigen
Herrn Dr. Harmes mit ihrer Ehe verstorbenen zuge-
brachten Gut- rata die Verfügung gethan, nachdem der
Matthias Fuchs in der nach Ableben seiner ge-
liebsten zweyer allein, doch in conformität der da-
rüber gedachten Testamenti reciproci errichteten
Mutter- und respective Gerichtsverwaltung Dispo-

sition vom 22ten July 1755. die Verordnung gethan, daß sie denen Kinder über die legitimam seines Vermögens Ihro Mütterlichen Erbtheil zu disponiren, denen übrigen Erben aber unter der Administration seiner bei Testatoris Lebzeit, Herrn Johann Georg Fuchsen, und nach dem Fall seines Ableibens denen von ihm substituirten Vormündern Herrn Johann David de Neufville setzen, und denen sie denen Kinder, der unmündige Herr Dr. Harmer in Ansehung seines Erbtheils vor Ihro Mütterlichen Verwandtschaft seine Kinder verzeigen würde, der obrigkeitlichen unter Administration stehende Erbtheil auf sein bei Herrn Testatoris übrige descendenten und gleichen Theil stehen sollen, hingegen wenn sie bey seinem oder mehr denen übrigen Stand Kinder zeugen würde, bei ihr der Administration stehende Capital zu künftiger Theilung unter sie, bey behalten werden soll, und da sie Herr Dr. Harmer sich ferners seiner Declaration vom 8ten Januar. 1761. die obrigkeitliche in dem Ihro Mütterlichen Testament verordnete Administration gefallen: und sich überhaupt bey der Verordnung seiner Ehefrau Herrn Vormündern belassen, obgedachte der Administration aber bei sich vorgedachte Immobilia cum appertinentiis zu der Erb: rata der Herrn Dr. Harmer, unter der legitima vorzehren, inzwischen der zeitige Administrator, Herr Johann Georg Fuchs Sen. gegen den künftigen Successore Herrn Johann David de Neufville, inmaßen die mit obrigkeitlichen Beifall getroffene Verbindlichkeit mit dem Verbleiben der Herrn Vormünder wohl zu stehen sind, und consentiren dieselbe vor sich und ihre Erben wechselsweise darin, und ersuchen den vor vorgedachten Herrn ringehenden Beitrags Schilling und in der Administration mit konkurrirenden Surrogatum hierdurch um; wie denn

Zugleich die obrigkeitliche Beitrags pretium zwischen dem Herrn Dr. Harmer und Verbleibenden, und dem Herrn Senckenberg und Verbleibenden mit fl. 23000. welche vom Drey und Zwantzig Zweihundert Gulden nach dem statt der ehemaligen alten Leipziger Ordnung durch das Kayserl. Edict vom 3ten huius in Capital-Forderungen bestimmten

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

zwey und zwanzig Gulden Fuß, die Carlsdor a Zehen Gulden Stück Kreützer, und Convention Thaler a zwey Gulden zwölff Kreützer gerechnet, zu deren conventionirtem Belauf sie tyrch getwordten; Als wir der Herr Kreützer von obigem Kauff pretio selbsverstl. Fünfftausend Gulden und den so erbrungen, restirenden 22 M. Fuß dem Hier oben benandten Administratori Herrn Johann Georg Fuchs Sen. in runder ungetheilter Summe baare ausbezahlet, wovüber uns derselbe mit Beybehaltung der Exception nicht der zu wenig empfangenen Gulden quittirt, also wird in Betrachtung des annoch restirenden Kaufpretii von Gulden Achtzehen Tausend Fünf und Dreyßig, dann obigen Zehen und dreyßig Gulden 15 Batzen 1 Kreützer Schilling auf dem Kaufstatt beygebrachten Fuß abverlangt, stehen bleiben sollen, und verspricht hier mit der Herr Kreützer solche von 1mo des jetztlaufenden Monaths Februar: als von welcher Zeit an denselben die Interessen von dem Kaufstatt beygebrachten Fuß und Stuhl Gerechtigkeit abgetretten, mit Vier pro cent jährlichen Interessen zu verpensioniren und solche dem Herrn Dr. Harmes dann die Hinterlassung deren Kindern von seiner Lieb: portion auf so lang, bis der Legitima übergeben werden, von Stadt Fuß zu Stadt Fuß zu reluiren, auch mit Zehen Kreützer stipulirten 10. Fuß von dem Capital selbst, dey gegen einer Drey Monath zuvor beschehender Aufkündigung, welche auch abzutretten der Administration, wenn Sie solches Capital nicht länger stehen lassen wolte, zu bezahlen, dem ziehigen Herr Administratori auf dem so erbrungenen Zwey und zwanzig Gulden Fuß dann verbleiben, bis dahin aber reservirt sich verwehrte Administration samt den mit obigen eventual Kündtbaren Fuchsischen Lehen dem Eigenthum der verkauffter Gründe und appertinentien, dey allen ihren Gerechtsame, auf welche der Herr Kreützer selbem übergeben nimmt cum expressa constituti possessorii clausula vorgestellt, und so der Herr Kreützer dem Herrn übergeben dem Fuß nicht in seinem eigenen, sondern der Administration und Lehen Herren inne haben und besitzen solle, wie Sie sich uns verbrochen den stipulirten Kaufschilling ihren Lehenleuthen auch zu einem Tertium zu transportiren, wohingegen dem Eigenthum der verkauffter Gründe, so bald der Herr Kreützer den Kaufschilling samt den obigen rückständig- oder bezahlten Hinterlassungen Lehen nicht, eo ipso auch alle transferirt seyn solle, um mit dem verkauffter Grund und appur-

tinentien, und Bleibyvertrau, wie mit seinen übrigen eigenthümlichen Güthern vorigen Herbstmeß zu scheiden und zu eyweltra.

Wie denn auch Herr Dr Harmes samt denen übrigen bey dem Verkauf mit interessirten Theilen sich darin verbinden, daß vorderten Herrn Käufer vor welche verbotener Verzinsung Capitale und Zinsen gegen verb. der vorbenannten Summe selbige über kurz oder lang sich gewärtigen, der Lau- und Zuspruche zu vertreten und zum deut sich stets Herr, lungen und Leistungen die Gerichtliche Uebergewehr in die hy: Löblicher Stadt: Gerichtey prostylo zu leistren, wegingen nicht die selben Herr, schl und Bleibyvertrau selbes verfundenen Documenta, wovon sie dato nur copiat erhalten, und der über alle ausgestellten Specification originaliter zu extradiren. Desgleichen

4 treu der Herr Dr Harmes und übrige denen Verkäuflich mit beygetre, tenen Interessenten wegen der Herr obern vorderten mit Herrn Löbl. Bau-Amt ratione der dabey ausgezogenen Hausgras-Plan, tes und obberührten Kayl: Recht die Verfügung von sich selbsten, dergl Weyl. ihr Herr Vorgänger und Schwager Matthias Fuchs über verführten Proceß, so viel denen möglich, hiermit cessirt, denen Beyrichts von der Sache gegeben, will der Herr Käufer von der wegen übrigen sicherstellung in derselben und Kayl: Recht mit verschrieben, denen Herren Dr Harmes und übrigen Interessenten weiter nicht verdenken, welche bedingen sie sich dabey, daß der Herr Käufer selbsten wegen obigen, sondern Proceß von nun an weiter seine Costen und Schaden übernehmen, hingegen sie so etwann wegen denen Vorthäl, lungen viel allegirte denen Herren Käufer zu gerichten schuldig, zu selben, zu Vertreibung selben Processe aber und was sonst

Videatur infra Nota posita

zu Rechtigkeiten gegen bei verbrüchten Handel und appertinentien verschaffen möchte, übertragen sie denen Herren Käufer den Ihrigen selbst gegen und ihren Vorkehren sonst zugestandenen remediorum et exceptionum tam in petitorio quam petitorio, daß ohne dem Rechtlichen Civil, Recht viel nützliche dadurch zu derogiren, so Herr Käufer aber verbindet sich

5 treu denen jetztmeldigen Verkäufern viel verkäuflichen Häu, sel und Bleibyvertrau, viel

a.) Tit. Tit. der Frauen von Lerner und Herrn Schöffen von Holzhausen die Ruthe von dem Hause und appertinentien von Fünfhundert Fünfzig Gulden alter Lothen Währung bis 1mo October: 1766.

b.) dem Bleibyvertrauen Johann Friedrich Heinrich dessen Erben zu verreichen Dreyhundert Gulden, gleichfalls alter Lothen Währung bis den 5ten May 1766.

und

c.) Herrn Johann Georg Heuser die Miethe viel und ver,

9 Zur Erläuterung wird hier beygesetzt, daß Herr Heuser Herr Rath Senckenberg seinem Erbtheils-Antheil, viel der, wegen der Zwingers Platzes entsteht,

Einem grossen Kollegio zu Siebentzig Gulden Fränckischer Münz
bis den 12ten November: 1766. wohrund zu zahlen, und sich
ohne Einwendung darüber zu bescheiden;
Wie denn gegen dieses Collegium wir die drey denen Herrn
Beysitzern abgefaßte Briefe, als denen Herren Beysitzern im geringsten
präjudiciren, schmälern, oder abbrechen soll, einige Exception, sie
wären oder seyen Rechts-Gelehrte: oder Weltlichen Standes, wie die Rechts
sachen geben, oder durch Menschen Sinn und Witz vorgeht worzu
den mögen, rundweg ohne der Fürwort von Ehrengliedern
Hinterbringung, gerichtlicher persuasion, nicht, oder doch
nicht Fürbringung sich einzulassen: und gar stundenen Sache, in
gleichen durch Collegia andurch abgeredet, als zu Recht
gar nicht worden, Verletzung über die Gebühr der Wahren
Wercks, Wieder einbringung in den vorigen Stand, und Rechtfer-
tigten ab: und sich Herrn zu seiner Zeit andre wie Schein
und protest als neue Freyen mögten, gegen die hier vorbe-
schriebene puncten zu gebrauchen, welche dergleich hier mit
zu Fragen und vorbehalten.
Dessen zu mehrer Verbind und stärker Festhaltung ist dis-
ser mit gestempelt Fragen mundirte Ver: und Forbesch:
Contract von allen gedachten Interessenten und denen dazu
verbetenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und mit
ihren Petschaften bedruckt, das Original denen Herren als
neuerdem Administratori Herrn Johann Georg Fuchs Sen. wo
gegen der mit dem Herrn Beysitz bleibenden Rest: Verabschiedung
dem Herrn Beysitzer, aber zu seiner Nachricht copia vidima-
ta davon zu ertheilen worden; So geschehen Frankfurt
den 22ten Februar. 1766.

L.S. Mathias Harmes J.U.D. als Verwandter

L.S. Jacobea Elisabetha Fuchs, als mit interessent

L.S. Johann Georg Fuchs Senior als Administrator und mitinteressent

L.S. Carl Christian Fuchs als mitinteressent

L.S. Johann David de Neufville als Administrator Substitutus und mit interessent

L.S. Johann Christian Gmelin als Verwandter

L.S. Carl Jordis als Vormündlicher Beystand Herrn Jacob Hermann Fuchs

L.S. Johann Erasmus Senckenberg als Verwandter und Beystand

L.S. Johann Georg Fuchs Junior als mitinteressent

Dessen hinlängliche Kauf- und Rest Kaufschillings Brief
von

[illegible] mir dem unterzeichneten Notario gerichtlichen Inventirung und Taxirung Unterschrift pagina penultima befindlichen Acta Endesgenossen zweyen Contrahenten und resp: Herrn nächsterbenden [illegible] Innen sämtlich Erbsamt- und nebenthumm Herrn Leyßheimb Inwohnern nicht nur abwesend in meiner Behausung nicht gegenwärtig unterschrieben und besiegelt sondern auch Herr und Herrlichkeit in diesem Inventario Taxirte Angaben Inventirt Haus- und Ehehalten mündlichen Verhör, Herrn Kaufleuten Zeugen mitgegangen Zeichnen unterschrieben declarirt. Ich Notarius aber die Unterschrift und Besiegelung Herrn Jungfrau Jacobea Elisabetha [illegible] in ihrer Verrichtung selbst begehrt und absolute nöthig. Für solche attestirt vi Requisitionis [illegible] nöthigen Haftung Unterschrift und Vorgedruckten Notariat-Signets. Actum ut supra

L S
N

Johann David Schmal
Not: cos: publ: juratus
approbatus et Imp: auth:
immatriculatus

Vorstehende Abschrift mit meinem Vorgedruckten unterschriebenen und besiegelten Originali conform und gleichlautend [illegible] für solche wird hiermit in Fidem attestirt. Actum [illegible] den 22ten Febr: 1766

Johann David Schmal
Not: cos: publ: juratus
approbatus et Imp: auth:
immatriculatus

Nachdem sich denn Herrn Hofrath und Med: Dr. Hann [illegible]

Johann Christian Senckenberg, durch verabredung seiner
in der Frankfurter gasse liegenden Behausung, im Capital neun
Tausend acht hundert Gulden nicht gegangene, zu der ersten sicherheit
anlegung seiner Pupillen Gelder nicht tauglich war, so propo-
nirte er dem HErr Johann Georg Fuchs Senr. als verord-
neten administrator, über seine Dr. Samuel vermögen,
er möchte seinen das Capital, obgemelt das
noch nicht verflossenen viertel Jahrs, für abtrag der
in obigem Kauf und Rest Kaufschilling gl. brief, noch
rückständigen rest Kaufschilling abnehmen, der-
dann mich darüber gewilligt, und da er solchemnach
Dato dieser Gulden achttausend Capital, für dem
verth der Conventions R R für richtig empfangen,
so bekennt und quittirt er hiermit (und zwar
in Duplo D. aber nur für einmahl gültig) dessen
richtigen Empfang, so das Fuchsische mine noch Gulden
Zehentausend sind, als rest Kaufschilling, auf obigem
Haus und appertinenz stehen haften bleiben.
Urkundlich dessen eigenhändiger Unterschrift
und beigedrückten Petschaft. Frankfurt den
25ten Marty 1768.

Johann Georg Fuchs Senr. als über-
der Herr Dr. Matthias Samuel Senckenberg vermögen verordneter
administrator, und von
dem HErr Dr. Samuel mich selbst be-
=vollmächtigter

Dato haben Titl. Herr Hofrath Johann Christian Senckenberg
Med: Dr. und Physicus ord. alhier, an obigem Rest Kaufschilling
abermahlen abgetragen 2000 — Sage Gulden Zweytausend
gute R R fein, deren baaren und richtigen Empfang, hiermit
in duplo, so aber nur ein mahl gültig, quittirend
bescheine, und anbey declarire, das Fuchsische mine noch
8000 — als rest Kaufschilling, auf dem Haus und apper-
=tinenz Gebäuden haften bleiben. Urkundlich meines
eigenhändigen Unterschrifft und beigedrückten Petschafft
Frankfurt den 11ten July 1770.

Johann Georg Fuchs Senr. als über das HErr Dr.
Matthias Samuel Senckenberg vermögen verordneter
administrator, und bevollmächtigter

folgende Puncten sind bey dem Dato geschlossenen Kauf und Verkauf.

Der Verkäufer sagt der zu gehörigen Liegenschaften, auf der Gemarkung mit einer Brand von dem separirten Einfangarten, und darinnen stehenden Behausung, auf der grossen Gasse hinter Berg, fort an dem Eschenheimer Thor, zwischen dem Hardt Mayer, auf der einen, dem Bäcker Brasch, so hinter die so genannte Schlimmen Mauer zieht, gelegen, und gantz freyes, ledig, und eigen ist.

Zwischen Ihro Hochedl: Herrn Hofrath und Med. Dr. Johann Christian Senckenberg als Käufer, und Herr Johann Georg Fuchs Senr. ohne beywohnung des Herrn Dr. Matthäus Hornherr, als Verkäufer, geschlossen und verabredet worden.

Es bleiben, der Käufer, und übernimmt ferner den Herrn Hofrath Senckenberg diesen Verkauf von Dato an, für dem Brand, wie Er ist, und wo er eigen steht, für den convenirten Preis von £ 23000.— sagen Gulden drey und zwanzig tausend alten Rechnung und zwar in den alten bahren nach dem 20 Fl. fuß in Münz eingerechnung, von einem Hochedlen Rath als Capital Zahlung zu dem angeschlagen und publicirten zu dem.

Zweitens hat Herr Fuchs bey diesem Verkauf sich vorbehalten £ 18000— a 4 pC. jährliche Interessen wochentlich ohne abgang, als ein Rest Kauf Pfilling, auf diesem Hause stehen zu lassen. Do dato.

Drittens Herr Hofrath Senckenberg, dem andern Herrn £ 5000— als angab zu bezahlen. und wie

Viertens die Gasse, vor dem Hause gegründet, und so viele Jahr zu dem Haus gehörige Zinsen, von Hl. Bau anfangen eingezogen, und als nun Brand Patrimonium reclamirt wird, sein mit einander und einem darüber geführte Process acten zu lassen, so Herr Fuchs bey gegenwärtigem Verkauf, dem selben, für ein eigenthum, nicht mit verkaufte, Mithin auf nicht darauf gewähren und Cassiren, sein dann Er auf sich nehmen der Processes Kosten, und dann ablösen dem Herrn Hofrath Senckenberg, diesem zustehenden in dem Verbiesen Einstand, wie Er dinirt gesehen ist, und selbst in dessen behalten, dem Process auf eigener

Kosten

Kosten auf zu setzen.

Fünftens, da Herr Hofrath Senckenberg, von Dato an, das Haus-Recht seiner Rechnung übernimmt, so hat er auch von diesem Tag an, den Landmann beständig hier zu nehmen. als

Von ihro Excell: dem Herrn Präsid: von Leroner, und ihro Excell: dem Herrn Hofr: von Holzhausen, dem neuen Contract den 8ten Octob: nächst künftig zu End geht, und jährlich zahlen f 550.– alte Batzen.

Von dem blumgärtner Johann Friedrich Lorini, dessen Contract, den 5ten May nächst künftig zu End geht, und jährlich zahlet f 300 alte Batzen

Von Herrn Johann Georg Hirsch, der den neu erbauten grossen Keller neu bestanden hat, und dessen Contract den 12ten November dieses Jahr zu End geht und jährlich zahlet f 70.– Mainz

und Verstreicht auch dem Besitzer, den Contract stets ohngestört viel zu halten.

Drittens ist bey Einrichtung der Bad Laternen denen Mordmann Hans f 10– Brodbrunnen denen Leuten an Haus all denen blumgärtnern auf f 10.– angenommen worden endlich f 20.– Herr Hofrath Senckenberg muß nächst jährlich, und lebenslang hingegen jährlich von Excell: Hn Leroner und Herr Hofr: Holzhausen f 5½ und von dem blumgärtner Lorini . . . f 5–

Viertens haben beiden Contrahenten bey dieser Verbindung, ein jeder einer ganzen Carolin als Ratification, ihre Löbl. Burgerl. Capitulanten Rechte, und bis zu Einrichtung mit förmlicher Acten und vest Einschließung beim Rath, zu purpuren gebraucht, und zur Versicherung mit ihren Pitschaften bekräftiget.

So geschehen Frankfurt den 8ten October 1766.

Matthias Farnb: J. U. Dr.
als eigenthümlicher Verkäufer.

Johann Christian Senckenberg J. U. Dr. und Hochgräfl. Isenb. Rath als Käufer

Johann Georg Lorini Senior
als Mitverkäufer wegen
darüber habenden administration.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

2000 [illegible]

Carolinen [illegible]

198 Mann 12 X

Complet

[illegible]

$9\frac{3}{4} \times 11$

$291\frac{3}{4} \times 31$

pcto 292

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Carolinæ in saeculo.

79 1/2.
33 1/2.
20 3/4.

133 3/4.
7 1/4

141.

Mexicor 17.
Souverains 11.

Imgrossa Dale.

Amst. 292
Hbg 291 3/4 Bco
alte Münz.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

199 stück Louisd'or à ₤ 2:12 . ₤ 437.48
141 stück Carol. à ₤ 10.6 . „ 1424.6
11 stück Sächs. Souverains ₤ 5:4½ „ 74.18
11 stück Madr'or . ₤ 6:4 . „ 114.28
292 Carol. à 10/6 x. ~~₤ 6:4~~ . „ 2949.12
₤ 4999.52
8

₤ 5000 —

Diese angeführte ₤ 5000. in fünf Kupfer Platten, an den de hiesigen Gasparischen Kunst Handlung in Nürnberg, auf Johann Georg Hertels Rechnung à 12½ Febr. 1766. ohne Vorwissen Hl. Georg Johann Georg Hertels Seeligen Erben verkauft.

Reichsmünz Capital . . . . . fl. 2000—

17 fl. Ducaten . : 6 fl. 44 x . . . 114:28.

11½ Souverains . : 13 fl. 30 x . . . 74.15.

~~156¼ fl. Carolin . : 10 fl. 6 x . . . 1568. 1.~~

200 fl. Convention . : 2 fl. 12 x . . . 440.—

münz . . . . . —.19

141 fl. Carolin : 10 fl. 6 x . . fl. 1424: 6.

nof.

fl. 4053 . 8

93¾ fl. Carolin . : 10 fl. 6 x . . . 946. 52

fl. 5000.—

an Rathsl. Reichsmünz

198 fl. Carolin . . : 10 fl. 4 x. 1999. 48.

münz . . . . . —.12.

fl. 2000.—

110 fl. 2 bz. an Louisdor à 9 pCto - - fl. 100. 11
294 fl. Conventl. Münz à 1" - - - - 294. 1
989 fl. 30 xr. Albus à 6½ - - - - 864. 20
128 fl. 12 xr. Hessisch 1 bz. à 8 pCto. 117. 54
fl. 876. 05

79½ Ld. Carl d'or à 11 fl. - - - fl. 874. 30
Münz - - - - - - - 2. 5
fl. 876. 05

Joseph Carolina verwittwete Hofschaf
Brunnenburg und Hr. Bruno Albrand
Gottlob Hellmuth resp. Vor- und
Zunahmen der Schmalzlern von Steinz-
hausischen Hauses, ehelicher Verbindung Stand-
urkundlich quittiren und bescheinen wird, und
ist auf Verlangen der Quittung die
Copie ausgehändigt worden. Stand-
gebühr 3 Bz. Lebt: 17 Xr.

G. H. Labes
Caste-Schreiber

Original Kauf Abrisst vom de Werderischen
modo D. Senckenbergischen Stiftungs Hauss,
auf der grossen Eschenheimergass.

fl 8000 — sind fl 22 — Fuss
modo fl 6500 — in Detto Fuss.
modo fl 5000 — in Detto Fuss
modo fl 3500 — in Detto Fuss
modo fl 2000 — in Detto Fuss
modo fl 1000 — in Detto Fuss

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Orig. Original-Kaufbrief u. Dokumente über
den Verkauf Haus & Platz von Hans Hirt
22. 2. 1766

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Original Kaufbrief und Documenta von
No 1 bis No 29 über das Stiftungshaus
und Platz.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

~~No~~ 18.

Rest Kaufschilling
dah de Herderischen
de f 8000 — mit
die Interessen jam.

Brief und Documenta über
Haus Baum Ehrenheimer Thor
f 22 — Kyp.
gen Ult Lauftum primo Febr. 1774.

die Interessen sind
Stiftungs Admini

à 3½ pro Cento mit der
stration regulirt worden.